



Stadt Grünstadt

Landkreis Bad Dürkheim

Bebauungsplan

>In der Bitz, 2. Änderung<

- Begründung mit Umweltbericht



Stadtverwaltung Grünstadt - Bauamt

Fassung 08/2014, ergänzt 01/2015+

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verlauf des Änderungsverfahrens
3. Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes
4. Anlass der Änderung– Planungserfordernis
5. Ziele der Änderung
6. Planungsrechtliche Vorgaben
7. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Plangebiet
8. Geänderte Festsetzungen – Abwägung
9. Umweltauswirkungen infolge der Planänderung
10. Maßnahmen und Kosten
11. Umweltbericht mit Eingriffsregelung/ Anlagen

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des EAG Bau vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.158),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991 I S.58, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181)

2. Verlauf des Änderungsverfahrens

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren wurde vom Stadtrat der Stadt Grünstadt in öffentlicher Sitzung vom 12.11.2013 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Abfrage von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte mit Schreiben vom 16.09.2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 29.09.2014 bis zum 31.10.2014 nach örtüblicher Bekanntmachung vom 19.09.2014 m

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.02.2015 Abgabe einer Stellungnahme zur Planung bis zum 02.04.2015 gebeten. Von 5 Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zur Planung vorgetragen.

Die Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2015 behandelt. Materielle Änderungen des Planinhaltes ergaben sich hierdurch nicht.

Die öffentliche Auslegung wurde am 20.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 02.04.2015 durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Bürgeranregungen zur Planung vorgebracht.

Die Bebauungsplanung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

3. Lage und Abgrenzung des Änderungsgebietes

Das vom Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes >In der Bitz< erfasste Gebiet liegt am östlichen Siedlungsrand, zwischen dem Bahnhofsareal bzw. den Gleisanlagen der Bahnstrecke Grünstadt-Neustadt im Westen, dem bestehenden Wohngebiet zwischen Schlachthofgraben und Colgensteiner Weg im Norden, dem Gewerbe- und Mischgebiet im Bereich der Straße In der Haarschnur im Süden und einer Kleingartenanlage bzw. dem Klärwerk im Osten und schließt damit eine Siedlungslücke, die vom Stadtkern bis in die östlichen Randbereiche reicht. Die Entfernung zum Bahnhof beträgt rd. 100 m, die Entfernung zur Innenstadt rd. 300 m.

Mit der 2. Änderung erfolgt eine inhaltliche Änderung im Bereich der festgesetzten Ausgleichsflächen im Osten des Plangebietes (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128). Da diese Flächen einen nicht unerheblichen Teil des Ausgleichskonzeptes für das gesamte Neubaugebiet darstellen und den Baugrundstücken gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet sind, betrifft die 2. Änderung grundsätzlich auch wieder den gesamten Bebauungsplan. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist damit weitgehend deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplanes > In der Bitz, 1. Änderung<. Die 2. Änderung soll nach Abschluss des Änderungsverfahrens die Altplanung vollständig ersetzen. Lediglich die beiden Grundstücke 4280/25, 4280/81, die unterhalb der westlichen Brückenrampe der Obersülzer Straße liegen und heute Teil des Betriebsgeländes Obersülzer Straße 16 sind, werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (wieder) herausgenommen. Diese mittlerweile in Privateigentum stehenden Grundstücke waren nach dem Altplan noch Teil der Ausgleichsflächen. Ein Ankauf ist nicht erfolgt und wird auch nicht angestrebt, da die benachbarten Bahnbrachen jetzt umgewidmet werden sollen, so dass auch die beiden betreffenden Grundstücke keine Ausgleichsfunktion mehr übernehmen können und ihnen diese auch nie wirklich zukommen konnte und die Grundstücke hierfür ohnehin zu klein waren.

Der Bebauungsplan umfasst damit die Flurstücke mit folgenden Flst. Nrn.:
4715, 4714, 4752, 4752/1, 4753, 4754, 4755, 4756, 4757, 4758, 4759, 4760, 4761, 2829/12, 4751/1, 4750, 4751, 4749, 4748/1, 4748, 4747, 4746, 4745, 4744, 4743, 4742, 4734, 4735, 4736/1, 4736, 4737, 4738, 4739, 4740, 4741, 4725, 4733, 4732, 4731, 4719, 4730, 4729/1, 4729, 4728, 4726, 4717, 4718, 4720, 4721, 4722, 4723, 4727, 4724, 4713, 4712, 4711, 4710, 4709, 4708, 4707, 4706, 4704, 4705, 4716,

4689, 4688, 2653/7, 4703, 4702, 4701, 4700, 4699, 4698, 4697, 4696, 4695, 4694, 4693, 4692, 4691, 4688/1, 4690/8, 4797/1, 4690/9, 4690/10, 4690/11, 4690/12, 4690/13, 4690/14, 4690/15, 4690/16, 4690, 4688/2, 4803, 4804, 4802, 4801, 4800, 4690/7, 4690/6, 4690/5, 4690/4, 4690/3, 4690/2, 4690/1, 4280/130, 4799, 4798, 4797, 4796, 4795, 4794, 4793, 4792, 4791, 4790, 4805, 4806, 4789, 4788, 4787, 4786, 4280/129, 4770, 4280/128, 4853/1, 4853/2, 4853/3, 4853/4, 4853/5, 4853/6, 4853/7, 4853/8, 4853/9, 4853/10, 4853/11, 4853/12, 4853/13, 4853/14, 4853/15, 4853/16, 4854, 4853, 4785, 4784, 4855, 4856, 4768, 4769, 4772/1, 4772, 4773, 4783/3, 4774, 4782, 4783/2, 4771, 4775, 4776, 4783/1, 4780, 4777, 4781, 4779, 4778, 4762, 4767, 4766, 4765, 4764, 4763, 4807, 4808, 4809, 4810, 4811, 4813, 4814, 4812, 4817, 4818, 4819, 4820, 4821, 4822, 4815, 4816, 4852/1, 4852, 4851, 4850, 4849, 4848, 4847, 4846, 4825, 4826, 4827, 4828, 4829, 4830, 4831, 4832, 4833, 4833/1, 4834, 4845, 4844, 4843, 4842, 4841, 4840, 4839, 4838, 4837, 4836, 4823, 4872, 4857, 4858, 4860, 4861, 4862, 4863, 4864, 4865, 4866, 4867, 4868, 4869, 4870, 4871, 4859, 4824

Das engere Plangebiet hat eine Breite von rd. 200 m und eine Länge von rd. 400 m sowie eine Gesamtfläche von rd. 11,75 ha.

Die neu hinzu kommende externe Ausgleichsfläche liegt im sonstigen Geltungsbereich der Planung am nördlichen Rand der Gemarkung Asselheim, Gewanne „Auf der Platte“ am Osthang des Gerstenbergs und umfasst die Flst. Nrn. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846, mit einer Größe von 2,8 ha.

4. Anlass der Änderung – Planungserfordernis

Die Änderung des Bebauungsplanes wird durch die Absicht der Stadt veranlasst, wonach auf der festgesetzten Ausgleichsfläche im Plangebiet ein Spielplatz und Bewegungsparcours entstehen soll.

Nach dem Ausgleichskonzept des im Jahr 2004 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans >In der Bitz< erfolgt der Ausgleich des durch die Planung zugelassen Eingriffs in Natur und Landschaft vollständig auf bestimmten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Ein Teil des Ausgleichs ist dabei auf Flächen von ehem. Eisenbahnanlagen vorgesehen, die sich im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) und zwischen dem heutigen Bahnhof und den verbliebenen Gleisanlagen mit ihren überdachten Bahnsteigen und den geplanten Wohnbaugrundstücken liegen. Auf diesen Flächen, auf denen die Gleisanlagen abgebaut und der Gleisschotter teilweise belassen wurde, ist bislang nach dem Ausgleichskonzept eine Wiederbegrünung rein durch natürliche Sukzession geplant, die bereits recht weit fortgeschritten ist.

Im Rahmen verschiedener aktueller Planungen und Untersuchungen (Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt für Programm „Aktives Stadtzentrum“ aus dem Jahr 2011, Gesamtspielplatzkonzeption 2013, Bahnflächenkonzept „Grünstadt wird Grünstadt“ aus dem Jahr 2011) wurde festgestellt, dass im nahe gelegenen dicht bebauten Innenstadtgebiet ein erhebliches Defizit an Kinderspielplätzen und Einrichtungen für Jugendliche besteht (hoher Kinderanteil, geringe verfügbare Fläche, kaum Ausweichspielplätze), das aufgrund der dichten Bestandsbebauung und der fehlenden Flächenverfügbarkeit im Gebiet der Kernstadt nicht behoben werden kann. Als ein geeigneter innenstadtnaher Standort mit hinreichender Flächenverfügbarkeit wurden hierbei die am Innstadtrand liegenden Bahnbrachen identifiziert.

Zudem erfolgt die Spielplatzversorgung des östlich entstehenden Neubaugebiets >In der Bitz< derzeit ebenfalls allein über den bestehenden Spielplatz am Colgensteiner Weg. Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sich der Anteil der Grundstücke erhöht hat, auf denen potenziell Mehrfamilienhäuser möglich sind, dürfte sich die ohnehin knapp bemessene Spielplatzversorgung weiter verschlechtern.

Demzufolge hat sich die Stadt mit den beiden Bahnbrachengrundstücken (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) im Rahmen der von der Dietmar Hopp Stiftung GmbH, St. Leon-Rot, ausgeschriebenen Aktion „alla hopp!“ um eine von 18 generationsübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen beworben und am 05. Juni 2014 den Zuschlag erhalten. Die Stiftung übernimmt damit Planung, Bau und Finanzierung der Anlage auf der durch die Stadt bereitgestellten Fläche.

Der Bau des Bewegungsparcours ist nicht ohne Weiteres mit der Funktion der Fläche und der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung als Ausgleichsfläche für das Neubaugebiet in Einklang zu bringen, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 1 (3) BauGB erforderlich wird.

5. Ziele der Änderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden

- zum Bau der Spielplatzanlage mit Mehrgenerationenparcours,
- zur besseren räumlichen und qualitativen Versorgung der Innenstadt mit Kinderspielplätzen,
- zur einer besseren räumlichen und qualitativen Versorgung des Neubaugebiets >In der Bitz< mit Kinderspielplätzen,
- zur Verbesserung des Angebotes an Freizeit- und Bewegungseinrichtungen für Jugendliche speziell in der Innenstadt,
- zur Schaffung eines innenstadtnahen Angebots an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Senioren, vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung im Allgemeinen und dem aktuell verstärkten Bau von seniorengerechten Wohnungen und Pflegeeinrichtungen im Innenstadtgebiet im Besonderen,

- zur Schaffung eines Begegnungsraumes für die verschiedenen Generationen in Innenstadtnähe,
- zur Neuordnung und Neugestaltung der Bahnbrachen im rückwärtigen Bahnhofsbereich als gestalterische und funktionale Übergangszone zwischen Innenstadt und Neubaugebiet,
- zur Aufschließung der innerstädtischen Bahnbrachen als Erholungsraum für die breite Öffentlichkeit und
- insgesamt zur Aufwertung des Bahnhofsumfeldes.

6. Planungsrechtliche Vorgaben

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan, in der Fassung der 5. Änderung, ist der Geltungsbereich des Plangebietes als Baufläche dargestellt, die in *Wohnbaufläche-Planung* und *gemischte Baufläche-Planung* zoniert ist.

Zudem ist ein Standort für ein kirchliches Gemeindezentrum dargestellt. Die Ausgleichsflächen im Bereich der ehem. Gleistrasse sind als öffentliche Grünfläche/Planung/Bestand dargestellt. Die bestehende Park + Ride-Anlage ist mit Symbol gekennzeichnet.

Nach der Begründung zum wirksamen Bebauungsplan >In der Bitz<, Seite 4, ist bei dessen Aufstellung dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung getragen worden.

Die nun geplanten Änderungen berühren die Vorgaben des Flächennutzungsplanes bzw. das Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht, da insbesondere in die Darstellungen der Art der baulichen Nutzung nicht eingegriffen wurde.

Die Bereiche der ehem. Bahntrassen sind als öffentliche Grünfläche-Planung dargestellt und stehen damit ebenfalls in Einklang mit den Absichten der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Die geplante externe Ausgleichsfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft, Biotop, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflegen und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als FFH-Gebiet dargestellt.

Wirksamer Bebauungsplan

Der Bebauungsplan >In der Bitz<, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines rd. 11,75 ha großen Neubaugebiets mit insgesamt rd. 140 Bauplätzen geschaffen worden sind, ist mit Bekanntmachung vom 12.03.2004 rechtskräftig geworden. Eine 1. Änderung, die im Wesentlichen die im Zuge der Erschließungsplanung und Eigentümergespräche sowie der Realisierung der beiden jüngsten Neubaugebiete gewonnenen Erkenntnisse in die Planung einfließen lässt, ist mit Bekanntmachung vom 07.11.2014 zur Rechtskraft gebracht worden.

Der wirksame Bebauungsplan trifft für die beiden betroffenen Teilbereiche der Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128 derzeit noch folgende Festsetzungen:

Planzeichnung:

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB und Kompensationsfläche KF 3.

Textliche Festsetzungen:**1.10.4 Kompensationsfläche – KF 3**

Die im Plan festgesetzte, externe Kompensationsfläche KF 3 ist als Ruderalfläche der Sukzession zu überlassen.

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche KF 3 sind im Bereich des Brückenbauwerks keine baulichen Anlagen oder sichtbehindernder Bewuchs mit einer Höhe > 80 cm zulässig.

Zusätzlich ist im westlichen Anschluss an den „Haarschnurweg“ der vorhandene Bewuchs dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu ist sicherzustellen, dass je angefangene 15 lfm ein Hochstamm, 1. Ordnung, Stammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt angepflanzt ist und dauerhaft erhalten wird. Bestehender Bewuchs ist dabei zu berücksichtigen.

Bodenordnung

Das Bodenordnungsverfahren zur Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes wurde mit Bekanntmachung vom 28.04.2008 abgeschlossen. Sodann wurde nach Zustellung des Umlegungsplanes und der Bekanntmachung von dessen Unanfechtbarkeit der Umlegungsplan rechtswirksam.

Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB muss für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist integrierter Teil der Begründung. Die Umweltprüfung mit Umweltbericht wurde zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes >In der Bitz< nach den Vorschriften des BauGB i.V.m § 8a BNatSchG/alt und UVPG erstellt und liegt in der Fassung vom 01/2004, Büro WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern vor. Zusammen mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der Umweltbericht in den Bereichen fortgeschrieben und ergänzt, die durch die vorliegende Änderung berührt sind.

Dies betrifft die Belange Bodenschutz/Altlasten, Grundwasser, ggfs. Lärmschutz bzw. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der Abwägung, Tiere/Artenschutz.

Mit der Fortschreibung des Umweltberichtes wurde das Landschaftsplanungsbüro Olschewski, Ludwigshafen, beauftragt. Die orientierende Gefährdungsabschätzung hinsichtlich möglicher Untergrundbelastungen als Teilbeitrag zum Umweltbericht wurde bei der IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH – Ludwigshafen beauftragt.

Die Ergänzung zum Umweltbericht mit Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde im November 2014 vorgelegt (vgl. hierzu Abschnitte 9, 11 und Anlage) und ist in der mit der Verwaltung abgestimmten Fassung vom 01/2015 Grundlage der Bebauungsplanänderung. Die Abwägung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 BauGB und § 1a BauGB ist auf der Basis der im Umweltbericht niedergelegten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB erfolgt.

7. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Änderungsgebiet

Änderungsgebiet

Die 2. Änderung betrifft lediglich die beiden Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128 am westlichen Rand des Plangebiets, auf denen nach dem Ausgleichskonzept des Bebauungsplanes ein Teil des naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs für die planbedingten Eingriffe erfolgen soll bzw. erfolgt ist.

Die beiden Grundstücke wurden aus den ehem. Gleisanlagen nach dem Rückbau der Gleise herausparzelliert und von der DB AG an die Stadt verkauft.

Die Fläche hat eine Länge in Nord-Süd-Richtung von rd. 480 m und eine Breite von rd. 35 m.

Es handelt sich dabei um eine teilweise mehr als 3 m gegenüber dem Niveau des östlich anschließenden Neubaugebiets angehobenes/aufgefülltes und dabei weitgehend ebenes Gelände, das noch von einer Schicht Gleisschotter bedeckt ist. Zum geplanten Neubaugebiet hin besteht ein Geländeversprung, der durch eine Böschung abgefangen wird. Am Fuß der Böschung verläuft ein unbefestigter Fuß- und Radweg.

Das Gelände der Bahnbrache wird etwa mittig durch eine in einem Geländeeinschnitt liegende und befestigte Fußwegeverbindung gequert, die in die Unterführung unter den Gleisanlagen mündet und in Richtung Bahnhof/Innenstadt weiter verbindet. Südlich an die Fußwegeverbindung schließt ein Park- und Ride-Parkplatz mit insgesamt 52 Parkständen an, der von der Straße In der Haarschnur aus erreichbar ist.

Das südliche Viertel der Bahnbrache wird von der Brücke der Obersülzer Straße/L 453 überquert.

Das Gelände der Bahnbrache weist eine Verbuschung in unterschiedlichen Entwicklungsstadien auf, wobei sich vor allem entlang des Böschungsverlaufs am östlichen Rand der Fläche ein weitgehend geschlossener Gehölzriegel entwickelt hat.

Das gesamte Gelände ist im Zusammenhang mit dem Kauf durch die Stadt gegen die bestehenden Gleisanlagen in Abstimmung mit der DG AG mit einem Stabmattenzaun eingefriedet worden, womit ein unbefugtes Betreten der Gleise unterbunden ist.

Die Bahnbrache wird von West nach Ost durch drei Kanalleitungen, eine Elektroleitung und eine Wasserleitung sowie eine Telekomleitung gequert

Erschließung

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens wird derzeit als nächster Schritt der Planverwirklichung die Erschließung des Plangebiets vorbereitet, die folgenden Stand erreicht hat.

Mit Beschluss vom 15.11.2011 hat der Stadtrat die Erschließung des Neubaugebietes mittels Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB auf die Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH in privater Trägerschaft übertragen.

Die notwendigen Planungen zur Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen wurden dem Ausschuss für Stadtplanung, Umweltschutz und Landschaftspflege am 11.06.2013 vorgestellt.

Im Sommer 2014 waren rd. 75% der Erschließungsverträge durch die privaten Eigentümer unterschrieben. Die Vertragsverhandlungen mit den übrigen Grundstückseigentümern laufen derzeit noch. Ob die Erschließung in privater Trägerschaft erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist derzeit ungewiss.

Baumaßnahmen

Das restliche Plangebiet ist derzeit noch weitgehend unbebaut und wird durch Gartenbrachen und verwilderte Gehölzstreifen geprägt.

8. Geänderte Festsetzungen - Abwägung

Mit der anstehenden Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Genehmigung und zum Bau eines Bewegungsparcours für alle Generationen, die eine Spielplatzanlage für Kinder aller Altersgruppen und auch für Jugendliche miteinschließt.

Die geplante Anlage soll dabei nicht nur die Menschen der verschiedenen Generationen zusammenbringen, sondern auch die Bewohner der Innenstadt und diejenigen des entstehenden Neubaugebiets >In der Bitz< bzw. auch der bestehenden Wohngebiete östlich des Bahnhofs. Dabei bieten die zentral am Bahnhof gelegenen Flächen der aufgelassenen Bahnanlagen aus folgenden Gründen gute Voraussetzungen für eine entsprechende Anlage.

Zunächst einmal handelt es sich um unbebaute, ebene und zusammenhängende Flächen in hinreichender Größe, die sich bereits in städtischem Eigentum befinden, die in vergleichbarer hochwertiger innenstadtnaher Lage kaum noch verfügbar sind und zu denen daher vertretbare Alternativen nur schwer zu finden sind.

Dabei liegt die Fläche in günstiger Zuordnung zur Innenstadt, zum Neubaugebiet >In der Bitz<, zu bestehenden Wohngebieten, zum Umweltbahnhof und zur integrativen Kindertagesstätte In der Haarschnur sowie zu den innerstädtischen Senioreneinrichtungen und Schulen und damit nah an den städtischen Bereichen, aus denen die späteren Nutzer der Anlage hauptsächlich kommen.

Bereits im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen und der im Jahr 2010 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes zur Erneuerung der Innenstadt mit Städtebauförderungsmitteln des Programms „Aktives Stadtzentrum wurde festgestellt, dass im dicht bebauten Innenstadtgebiet ein erhebliches Defizit an Kinderspielplätzen und Einrichtungen für Jugendliche besteht, die direkt vor Ort nicht gedeckt werden können. Besonders aus der Bürgerbeteiligung heraus wurde deutlich, dass es im Stadtzentrum von Grünstadt, aber auch darüber hinaus, kaum Angebote im Bereich „Spiel und Freizeit“ für Jugendliche der Altersgruppe 7 – 14 Jahre und darüber hinaus gibt.

Nach Ziel 1.6, des Integrierten Entwicklungskonzeptes, WSW & Partner, Kaiserslautern, Fassung April 2011 „Wohnumfeldverbesserung für Kinder und Jugendliche“ sollen als Maßnahmen für diese Altersgruppe entsprechende Einrichtungen für den Bedarf der Innenstadt geschaffen werden. Beispielhaft genannt werden: Bolzplatz, Basketballfeld, Beachvolleyballfeld, Skateboardanlage.

Da öffentliche Freiflächen im Stadtzentrum nur in begrenztem Umfang vorhanden sind, sollen hierbei auch Maßnahmen außerhalb des engeren Stadtzentrums geprüft werden.

Im Rahmen der städtebaulichen Studie „Grünstadt wird Grünstadt“ die die Stadt bei dem Architekturbüro Culturebridge Architects, Grünstadt, im Jahr 2011 in Auftrag gegeben hat und die das aktivierbare städtebauliche Potenzial der innerstädtischen Bahnbrachen zum Gegenstand hat, wurden die Bahnbrachen zwischen dem Bahnhofsgelände und dem geplanten Neubaugebiet >In der Bitz< als Standort für zentrumsnahe Einrichtungen für Sport, Bewegung und Freizeit für Jugendliche identifiziert. Vorgeschlagen wird von den Planern die Anlage eines Parks auf den ehem. Gleisanlagen mit Bolzplatz, Beach-Volleyballfeld, BMX-Bahn, Boule, Schach, Skatepark sowie Fitnessgeräte als Treffpunkt für Jung und Alt.

Der Bedarf an Kinderspielplätzen im Innenstadtgebiet wurde aktuell bestätigt durch die Gesamtspielplatzkonzeption für die Stadt Grünstadt (Stadtverwaltung Grünstadt und J. Blüm, 2013), die im Jahr 2013 durch die städtischen Gremien beschlossen wurde. Hierin wurden anhand der einschlägigen Richtwerte und Normen die räumliche und die quantitative Versorgung des gesamten Stadtgebiets mit Spielplätzen untersucht und Handlungsempfehlungen gegeben. Danach ist vor allem im Innenstadtgebiet eine Unterversorgung gegeben, da hier nur ein Spielplatz mit einer Fläche von 540 qm im Bereich Am Stadtgraben zur Verfügung steht, so dass den rd. 142 Kindern im Alter bis zu 12 Jahren, die zum Zeitpunkt des Gutachtens als potenzielle Nutzer gezählt wurden, nur eine Fläche von 3,8 qm pro Kind zur Verfügung steht, während das rechnerische im gesamten Stadtgebiet im Mittel bei 17,3 qm pro Kind liegt.

Ein Ausweichspielplatz steht in zumutbarer Entfernung von 175 m bzw. 450 m nicht zur Verfügung. Es wird der der Bau mindestens eines weiteren Kleinkinderspielplatzes in Bahnhofsnähe im Bereich In der Haarschnur vorgeschlagen.

Hinzu kommt, dass im geplanten Neubaugebiet >In der Bitz<, direkt östlich des Bahnhofs, bzw. der Innenstadt, kein eigener neuer Kinderspielplatz vorgesehen ist, obwohl dort rd. 140 Bauplätze ausgewiesen sind, so dass bis zu rd. 600 zusätzliche Einwohner erwartet werden können. Für dieses Neubaugebiet sollte lediglich der bestehende Spielplatz am Colgensteiner Weg wieder aufgewertet werden, da hier der Bedarf zurückgegangen ist.

Nicht zuletzt liegt im Bereich der Straße In der Haarschnur die Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Grünstadt-Eisenberg e.V. deren verfügbarer Freibereich am Gebäude selbst stark begrenzt ist, so dass ein öffentlicher Spielplatz in fußläufiger Erreichbarkeit hier willkommene Ausweichmöglichkeiten bieten könnte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt mit den beiden Bahnbrachengrundstücken (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) im Rahmen der von der Dietmar Hopp Stiftung GmbH, St. Leon-Rot, ausgeschriebenen Aktion „alla hopp!“ um eine von 18 generationsübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen beworben und am 05. Juni 2014 den Zuschlag erhalten. Die Stiftung übernimmt damit Planung, Bau und Finanzierung der Anlage auf der von der Stadt bereitgestellten Fläche.

Die beiden Grundstücke liegen weniger als 100 m von der Innenstadt entfernt und sind gut fußläufig über die Unterführung zum Bahnhof bzw. über die neue Fahrradrampe auch mit dem Fahrrad zu erreichen. Sie liegen zugleich direkt am westlichen Rand des geplanten Neubaugebiets und sind ebenfalls gut von dort aus erreichbar. Über die Straße Am Bahndamm besteht eine Verbindung zum bestehenden Wohngebiet im Bereich Colgensteiner Weg/Schlachthofstraße und über den Fußweg am Schmittengraben zu den Wohngrundstücken im Bereich In der Haarschnur. Zudem liegt auch die Integrative Kindertagesstätte In der Haarschnur der Lebenshilfe Eisenberg-Grünstadt e.V. mit Freiflächenbedarf in fußläufiger Entfernung (< 100 m).

Über den Haltepunkt Bahnhof besteht eine schienengebundene Anbindung an das dicht besiedelte nördliche Stadtgebiet, während der Stadtbus auch die übrigen Wohngebiete anbindet

Die beiden Grundstücke Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128 liegen nördlich und südlich des bestehenden Park + Ride-Parkplatzes, der beide verbindet und die nötige Stellplätze und Erreichbarkeit sicherstellt. Die Größe beträgt rd. 7960 qm bzw. 5.260 qm, so dass genügend Flächenreserven vorhanden sind, um die Alla hopp! Anlage unterzubringen. Nach dem vorläufigen Konzept der Stiftung sollen auf einer Fläche von mindestens 5.000 qm folgende Nutzungen entstehen:

Entdecken Sie die 18 *alla hopp!*-Anlagen! Sie bestehen aus je drei bis vier Modulen:

- **Bewegungsparcours für Jedermann**
Ausgewählte Geräte stärken Beweglichkeit, Koordination, Ausdauer und Kraft aller Generationen. Der Parcours folgt einem sportwissenschaftlichen Konzept. Schwierigkeitsstufen für Anfänger und Fortgeschrittene werden mit leicht verständlichen Anleitungen erläutert. So macht es Spaß, sich fit zu halten!
- **Kinderspielplatz für die Jüngsten – bei jedem Wetter**
Spielmöglichkeiten fördern die Sinneswahrnehmung und die Bewegung kleiner Kinder (bis circa sechs Jahre). Das Konzept von *alla hopp!* sieht einen Pavillon vor, der Wetterschutz bietet, Sitzgelegenheiten und Sanitäranlagen beinhaltet. Einfach ein guter Treffpunkt.
- **Naturnaher Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder**
Dieses Modul bietet Kindern und Jugendlichen von etwa sechs bis zwölf Jahren viel Raum für freies und kreatives Spielen, für Toben, Klettern, Hangeln und Balancieren. Das verbessert Motorik und Beweglichkeit.
- **Option: Bewegungsplatz für jugendliche Sportler**
Falls eine ausreichend große und geeignete Fläche verfügbar ist, kann optional ein Modul für jugendliche Sportler angeschlossen werden, zum Beispiel für Inliner, Skater oder Biker.

Im geplanten Vorhabenbereich ist genügend Raum zur Unterbringung aller Module, wobei nach den Vorstellungen des Plangebers die drei erstgenannten Module im Bereich des nördlich der verlängerten Bahnunterführung liegenden Fläche Flst. Nrn. 4280/130 angeordnet werden sollen. Hier schließen sich im Osten die allgemeinen Wohngebiete WA 1 direkt an, so dass eine gute Erreichbarkeit gegeben ist, ohne dass zu erwarten ist, dass die Wohngebiete unzulässige Störungen durch die Spielplatznutzung bzw. den Generationenparcours als Form der stillen Freizeitbetätigung erfahren würden.

Die Anlagen für Jugendliche sollen dagegen im Bereich des südlich der Park + Ride-Anlage liegenden Grundstücks Flst. Nrn. 4280/130 angeordnet werden, da von diesen Anlagen regelmäßig mehr Störungen ausgehen können und die angrenzende gewerbliche Nutzung wesentlich weniger empfindlich gegen entsprechende Einwirkungen ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

Die bislang als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB zum Ausgleich der planbedingten Eingriffe gem. § 1a (3) BauGB ausgewiesenen Flächen (KF 3 und KF 4) sollen künftig als **Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt werden.**

Nördliche Fläche, Grundstück Flst. Nrn. 4280/130**ÖG 5 – „Spielplatz - Mehrgenerationenparcours“**

Die in der Planzeichnung mit ÖG 5 gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist als öffentlicher Kinderspiel- und Bewegungsplatz für die Altersgruppen bis 6 Jahre und bis 12 Jahren sowie als Bewegungsparcours für alle Generationen zu entwickeln. Zulässig sind alle diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen und Geräte einschließlich eines Pavillons, sanitärer Anlagen sowie der notwendigen Wegeverbindungen. Die konkrete Gestaltung richtet sich nach der Genehmigungsplanung für die Anlage.

Südliche Fläche, Grundstück Flst. Nrn. 4280/128**ÖG 6 – „Freizeit- und Bewegungsanlage für Jugendliche“**

Die in der Planzeichnung mit ÖG 6 gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist als Freizeit- und Bewegungsanlage für Jugendliche zu entwickeln. Zulässig sind alle diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen und Geräte, wie z.B. eine Skateboard-Anlage, eine Inlineskate-Anlage und eine BMX/MTB-Strecke, einschließlich der notwendigen Rad- und Fußwegeverbindungen. Die konkrete Gestaltung richtet sich nach der Genehmigungsplanung für die Anlage.

Im folgenden Abschnitt 9 wird erläutert, wie die Umweltauswirkungen der Planung bzw. der damit angestrebten Änderung der Funktion der Flächen gem. § 1 (6) 7 BauGB in der Abwägung berücksichtigt wurden und welche Festlegungen aus welchem Grunde getroffen wurden.

9. Umweltauswirkungen der Planung

Die vorliegende Planung stellt eine Änderung des wirksamen Bebauungsplanes > In der Bitz < dar, der im Jahr 2004 rechtskräftig wurde und bei dessen Aufstellung die Umweltbelange gem. § 1a BauGB in die Abwägung gemäß § 1(6) BauGB einbezogen wurden. Aufgrund von § 1 a (2) 3 BauGB 1998 i.V. m § 3 c UVPG und Anlage 1 zum UVPG, Pkt. 18.7.2 war für das Plangebiet seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes zusammengefasst sind. Gem. § 1a (2) 2 BauGB war auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz/alt) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die jetzt für eine Umwidmung bzw. Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehenen Bahnbrachen sind nach der wirksamen Planung und der dieser zugrundeliegenden Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als Kompensationsflächen festgesetzt KF 3 und KF 4 und den privaten Baugrundstücken, auf denen die Eingriffe zugelassen werden als Sammelausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Konkret sind die Bahnbrachen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB mit dem Ziel festgesetzt, diese externen Kompensationsflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Heute nach etwa 10 Jahren hat sich im Rahmen der Sukzession auf noch von Gleisschotter bedeckten Flächen ein teilweise dichter, teilweise nur lichter Gehölzbestand entwickelt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes i.S.d. § 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB 2004/2013 folgende neu zu berücksichtigende Aspekte, die zu einer Fortschreibung der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes führen:

Eingriffsregelung

Durch die Inanspruchnahme der Bahnbrachen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationenparcours“ und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen stehen die betreffenden Flächen nicht mehr als Flächen für die natürliche Sukzession zur Verfügung, so dass sie ihre mit der Altplanung erhaltene Funktion als Teil des Ausgleichsflächenkonzeptes nicht mehr plangemäß erfüllen können.

D.h. im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< ist zunächst der quantitative und qualitative Anteil der entfallenden Flächen am Ausgleichsflächenkonzept zu ermitteln. Sodann sind geeignete (externe) Ersatzflächen zu bestimmen und entsprechende landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und dies in den Bebauungsplan zu übernehmen und festzuschreiben. Außerdem ist die Zuordnungsfestsetzung anzupassen.

Dabei war auch zu prüfen, inwieweit die Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit Bewegungsparcours auf ehemaligen Gleisanlagen unter Erhalt eines Teils des Gehölzbestandes Ausgleichsfunktion übernehmen kann.

Mit der Überarbeitung des Ausgleichskonzeptes ist das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen beauftragt worden.

Die Ermittlung und Bewertung der mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der ergänzenden Umweltprüfung und des Umweltberichts zur Bebauungsplanänderung gem. § 2 (4) und § 2a BauGB (*Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „In der Bitz“, Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen, Entwurf vom 15.01.2015. Der Umweltbericht folgt als Abschnitt 11 dieser Begründung.*

Demnach verbleiben trotz der im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehenen und entsprechend festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen (S. 19 Umweltbericht):

Sicherung empfindlicher Nutzungen,

- Erhalt und Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen,
- Maßnahmen zum Schutz vorgefundener Tierarten,
- Festsetzungen zur Begrenzung der Flächenversiegelung,
- Bewirtschaftung des Niederschlagswassers,
- Begrenzung der Gebäudehöhen zum Schutz des Landschaftsbildes,
- u.v.m.

sowie von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

- Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der artenschutzrechtlichen Funktionen (siehe hierzu unten),
- Begrünung/Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen,
- Pflanzung von heimischen Standortgerechten Arten,
- Festsetzung von Dachbegrünung von Gebäuden im Bereich der Spiel- und Freizeitanlage

Eingriffsauswirkungen, die nicht innerhalb des engeren Geltungsbereichs bzw. am Eingriffsort ausgeglichen werden können, so dass eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich wird, die im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen und festgesetzt wird.

Hierzu werden auf den Außenbereichsgrundstücken Flst. Nrn. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846, Gemarkung Asselheim, Gewanne „Auf der Platte“, am Osthang des Gerstenbergs auf einer Höhe von 300 müNN Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft bestimmt und dem Baugebiet zugeordnet. Die Grundstücke wurden im Jahr 2014 von der Stadt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für Ausgleichszwecke erworben und stehen seither im Eigentum der Stadt. Es handelt sich hierbei um bestehende Halbtrockenrasen, Magerrasen und Ruderalfluren, mit unterschiedlichen Gehölzgruppen und Verbuschungsstadien und verschiedenen aufgelassenen Kalksteinabbaustellen.

Auf dieser Fläche mit einer Gesamtgröße von rd. 2,8 ha können auf einem Anteil von rd. 1,8 ha Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden, da sich die übrigen nicht aufwertungsbedürftigen Teilbereiche bereits in einem natürlichen Zustand befinden der dem Entwicklungsziel entspricht. Das Entwicklungsziel ist die Herstellung und Pflege von Ackerwildkraut-Flächen und von Halbtrockenrasen und Magerrasen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen und im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

- Offene Wiesenflächen (Mager- und Halbtrockenrasen, Ruderalflächen) sind einmal jährlich - vorzugsweise im August/September - zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.
- Säume sind abschnittsweise in 2-3-jährigem Turnus zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Bei der Mahd sind Balkenmäher einzusetzen. Eine Schnitthöhe von rd. 10 cm soll nicht unterschritten werden. Die Mahdrichtung hat von innen nach außen oder nur von einer Seite aus zu erfolgen.
- Aufkommende oder sich zu stark entwickelnde Bäume und Sträucher sind zur Vermeidung von Beschattung von besonnten Bereichen in mehrjährigem Turnus zurückzuschneiden bzw. zu roden; Brombeersträucher sind jährlich zu entfernen. Das Aufkommen größerer Bestände von Neophyten ist durch rechtzeitige Mahd zu verhindern.

- Nach einer Entbuschung/Freischnitt der im Pflege und Entwicklungsplan näher bezeichneten Flächen sind diese Bereiche als Ackerwildkraut-Flächen anzulegen und zu durch o.a. Maßnahmen zu pflegen. Dies hat entsprechend einem aufzustellenden Pflegekonzept durch jährliche Einsaat, regelmäßige Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Düngung u.a. zu erfolgen.

Mit der Aufwertung von rd. 1,8 ha Fläche wird nach der Ausgleichsbilanz, Umweltbericht S. 25 rechnerisch eine Kompensation der Eingriffsauswirkungen bewirkt. Weil aber die aufwertungsfähigen Teilbereiche nur zusammen mit den bereits wertvollen Teilbereichen erst den hohen ökologischen Wert des vielfältig strukturierten Bereichs ausmachen, wird die 2,8 ha qm große Fläche im sonstigen Geltungsbereich den Eingriffsgrundstücken im Bebauungsplan >In der Bitz <, 2. Änderung mittels Festsetzung nach § 9 (1a) BauGB zugeordnet. Eingriffsgrundstücke in diesem Sinne sind die Baugrundstücke in den Baubereichen WA 1 bis WA 6 und MI 7 und MI 8 sowie die Grundstücke, auf denen öffentliche Verkehrsflächen geplant sind.

Mit der Zuordnung dieses Teils kann der planbedingte Eingriff ausgeglichen werden.

Gem. § 1a (3) BauGB kann der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft als Festsetzungen des Bebauungsplanes, in Form eines städtebaulichen Vertrages oder als sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt auf einer stadteigenen Fläche, wobei die Maßnahme als solche zum Ausgleich geeignet ist, so dass die bodenrechtlichen Voraussetzungen des § 1a (3) S. 2, 2. Hs BauGB erfüllt sind. Um jedoch ein einheitliches Planwerk zu erhalten, in dem sowohl die Festsetzungen zum Eingriff, als auch diejenigen zum Ausgleich enthalten sind und um die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der gesamten Ausgleichsmaßnahme, einschließlich des dem Öko-Konto zuzuführenden Teils zu sichern, soll die Ausgleichsfläche im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes i.S.v. § 9 (1a) BauGB festgesetzt werden, so dass ein einheitlicher Bebauungsplan mit einem zweigeteilten Geltungsbereich entsteht.

Die Maßnahme wird den Eingriffsgrundstücken im WA 1 – WA 6 und MI 7 und MI 8 sowie den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 (1a) BauGB durch Planzeichnung und Textfestsetzung zugeordnet. Gem. § 135a (2) BauGB soll die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, die den Grundstücken gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet sind, anstelle und auf Kosten der Grundstückseigentümer durchführen.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und die Bereitstellung der Flächen nach § 135a (3) BauGB einen Kostenerstattungsbeitrag bzw. rechnet die den Straßenflächen zugeordneten Maßnahmen über die Erschließungsbeiträge ab.

Die Kostenerhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung/Beitragssatzung der Stadt Grünstadt in der gültigen Fassung.

Artenschutz

Da die ehem. Bahnbrachen potenzieller Lebensraum von europarechtlich besonders geschützten Arten war weiterhin zu klären, ob durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) 1-4 BNatSchG berührt sind und welche Maßnahmen notwendig sind, um etwaige Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen. Die Abschätzung des Konfliktpotenzials erfolgt auf der Grundlage eines Gutachtens (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Mit der Erstellung dieses Gutachtens ist das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen beauftragt worden und vorgelegt als: *Baugebiet „In der Bitz“ Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Herstellung einer Spiel- und Sportanlage auf Ausgleichsflächen, Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen, Fassung 14.01.2015. Das Gutachten ist als Anlage 1 der Begründung beigefügt, so dass an dieser Stelle hierauf verwiesen werden kann.*

Nach dem Gutachten wurden in dem Untersuchungsgebiet keine streng geschützten Tagfalter-Arten oder Heuschrecken-Arten festgestellt. Das Vorkommen von Erdkröten wird für möglich gehalten, eine Verletzung von diese besonders geschützte Art betreffenden Verboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu besorgen.

Bei den Säugetieren können Nahrungs- und Rückzugshabitate von Fledermäusen und Igelarten betroffen sein, der Erhaltungszustand der jeweiligen Population ist durch die geplanten Maßnahmen nicht gefährdet.

Dies gilt auch für die Brutvogelarten, wobei durch die Festschreibung von Teilen des Gehölzbestandes und durch das Neuanpflanzen von heimischen Gehölzen Auswirkungen auf Nahrungs- und Nisthabitate gemindert bzw. ausgeglichen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ebenfalls nicht verändert.

Anders sieht es bei den Reptilien aus, da hier durch die geplanten Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen- Population eintreten kann, wenn dem nicht rechtzeitig durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung entgegengewirkt und adäquate neue Habitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang hergestellt werden. Diese Maßnahmen werden im Gutachten näher bezeichnet und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.

Um teilweise einen Ersatz für die wegfallenden Anteile der Gleisschotterbrachen zu erhalten, wird im Bereich der Bahnflächen der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Norden erweitert und ein 1.185 qm großer Teil des in städtischem Eigentum stehenden Flst. Nr. 4280/130 einbezogen und in seinem Bestand als Gleisschotterbrache festgeschrieben.

Diese Fläche und ein durchgehender Streifen mit einer Breite von mind. 4-8 m entlang der westlichen und damit im Zusammen mit den Gleisanlagen stehenden Fläche wird als Gleisschotterbrache als sogen. „Tabuflächen T 1 – T 3“ festgeschrieben. Folgende Maßnahmen sollen den Wert der Flächen als Lebensraum der Mauereidechse erhalten und steigern.

Zudem dürfte auch die externe Ausgleichsfläche am Gemeindeberg ein wertvoller Lebensraum von Eidechsen/Reptilien sein, der mit der Planung gesichert und durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet wird.

Pflegemaßnahmen im Bereich der Flächen T 1- T 3

Rohbodenstandorte (Magerwiesen, Ruderalflächen) sind zweimal jährlich - vorzugsweise im März/April und August/September - zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.

Säume sind abschnittsweise in 2-3-jährigem Turnus zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Bei der Mahd sind Balkenmäher einzusetzen. Eine Schnitthöhe von rd. 10 cm soll nicht unterschritten werden.

Aufkommende oder sich zu stark entwickelnde Bäume und Sträucher sind zur Vermeidung von Beschattung von besonnten Bereichen in mehrjährigem Turnus zurückzuschneiden bzw. zu roden; Brombeersträucher sind jährlich zu entfernen. Das Aufkommen größerer Bestände von Neophyten ist durch rechtzeitige Mahd zu verhindern. Offen angelegte Flächen sind bei Bedarf zudem von aufkommendem Bewuchs zu befreien.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Flächen T 1 bis T 3

Die in der Planzeichnung mit T 1 – T 3 gekennzeichneten Flächen sind darüber hinaus durch folgende Entwicklungsmaßnahmen aufzuwerten.

Die Anlage von mit Erdreich hinterfüllten Steinriegeln gem. Schemaskizze auf der Bebauungsplanzeichnung, mit einer Länge von jeweils mind. 5 m, einer Gesamthöhe von 2 m, davon ca. 1 m unter/über OK Boden, einer Breite von 3 – 5 m, davon Steinschüttung mind. 1,5 m aus ortstypischem Gestein mit einer Kantenlänge von 20-40 cm.

Die Anlage von Sandlinsen aus Flusssand bzw. Sand/Löss/Lehm-Gemisch mit einer Größe von jeweils 1-2 qm und einer Tiefe von 40-70 cm.

Die Anlage von Totholzhaufen.

Die Anlage von offenen Schotter- und Rohbodenflächen durch Aufreißen und Entfernen der vorhandenen Vegetationsdecke und – soweit erforderlich - das Ausbringen von nährstoffarmen Substrat, in der Nähe der Steinschüttungen und Sandlinsen.

Zudem soll durch folgende Maßnahmen verhindert werden, dass die Mauereidechsenpopulation in den Veränderungsbereichen durch (Erd)Bauarbeiten geschädigt/vermindert wird.

Vor der Durchführung von (vorbereitenden) Baumaßnahmen/Erdarbeiten/Abräumen von Schotter/Geländemodellierungen im Bereich ÖG 5 und ÖG 6 sind zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen-Population auf den betroffenen Flächen sowie bei der Umgestaltung von Flächen im Bereich T 1 bis T 3 im Zeitraum von März – Oktober geeignete Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen (Beispielweise das Abräumen der Vegetation, Folienüberdeckung der Eingriffsbereiche, Einfriedung des Eingriffsbereichs mit einem Reptilienzaun, Planieren/Verdichten des Eingriffsbereiches).

Diese Vorgaben werden in den Bebauungsplan als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen und festgesetzt.

Bodenschutz

Der Generationenparcours soll auf Flächen entstehen, die bis vor rd. 10 Jahren für den Schienenverkehr genutzt wurden und auf denen sich auch heute noch der Gleisschotter der ehemaligen Gleisanlagen befindet. Bahntrassen sind potenzielle Altlastenverdachtsflächen, da hier Herbizide eingesetzt und mit Treibstoffen etc. umgegangen wurde.

Diese Flächen wurden von der Stadt von der DB AG als Ausgleichsflächen erworben. Hierzu lagen Gutachten der Mailänder Geo Consult GmbH – Karlsruhe vor (Historische Erkundung Standort 7040 Grünstadt, Teilstandortbericht vom Januar 1999, Orientierende Untersuchung Standort 7040 Grünstadt vom November 2000 (Historische Erkundung Standort 7040 Grünstadt, Teilstandort 01, Fläche 7040 -01-002 Bf Grünstadt: Schwellenlager und ehem Bahnhofsschlosserei, Flächenbericht von Januar 1999), die relevante Bodenverunreinigungen zwar weitgehend ausschließen, jedoch empfehlen, dass die Fläche bei einer künftigen Umnutzung abfalltechnisch untersucht werden solle,

Auf Anfrage der Stadt hat die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Neustadt mit Schreiben vom 30.08.2013 mitgeteilt, dass es sich bei ehem. Bahntrassen um potenziell altlastenverdächtige Flächen handelt, da auf diesen Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Altlastenverdacht ist vor einer Umnutzung in einen Mehrgenerationenpark auszuschließen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Umnutzung werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< geschaffen, so dass der Altlastenverdacht bereits in diesem Zusammenhang geklärt werden muss, um die Zulässigkeit der Ausweisung eines Spielplatzes auf ehem. Bahntrassen sicherzustellen.

Die Altlastenfreiheit ist auch eine der seitens der Dietmar Hopp Stiftung vertraglich geforderten Voraussetzungen.

Die Stadt hat daher mit Schreiben vom 23.06.2014 die IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, mit der erforderlichen altlastentechnischen orientierenden Gefährdungsabschätzung beauftragt.

Hierfür wurde das Gelände hinsichtlich der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auf der Grundlage von Rammkernsondierungen und Schürfungen untersucht. Dabei wurden Bodenluftpegel gesetzt, Deponiegase untersucht und die Bodenproben labortechnisch untersucht und bewertet. Soweit erforderlich, wurden Entsorgungsmaßnahmen aufgezeigt und deren Kosten geschätzt.

Mit Datum vom 14.08.2014 hat die IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen den „*Bericht zur orientierenden Untergrunderkundung, alla hopp! Bewegungsparcours, Grünstadt, Nr. 14-5070*“ vorgelegt. Das Gutachten liegt dieser Begründung als Anlage 2 bei, so dass an dieser Stelle hierauf verwiesen werden kann. Es kommt zu folgendem Ergebnis (Abschnitt 7, S. 26 „Zusammenfassung und weitere Hinweise“:

Im Rahmen der orientierenden Untergrunderkundung wurden keine Verunreinigungen gefunden, die der Umwidmung der beiden Untersuchungsflächen zu einer generationenübergreifenden Bewegungsstätte im Wege stehen.

Im Vorfeld der Maßnahme ist der Gleisschotter bis auf die Sohle der fremdstofffreien Bodenlagen abzutragen; gleichzeitig sind noch vorhandene Fundamente wie auch alte Bauwerke abzutragen. Eine Wiederverwendung des Gleisschotters von der nördlichen Teilfläche nach dessen Aussieben für eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist zu befürworten.

Im mittleren Flächenbereich der nördlichen Teilfläche wurde eine geringe PAK-Verunreinigung angetroffen, die hier Nachuntersuchungen nach Freilegen der Flächen sinnvoll erscheinen lässt. U.u. können hier begrenzte Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

In allen anderen Flächen sind keine Gefährdungen im Sinne des Bodenschutzes zu besorgen; die Prüfwerte für eine Nutzung als Kinderspielflächen sind eingehalten.

Ein Großteil der Böden unterhalb der Gleisschotterlage genügt den Anforderungen der Einbauklasse Z0 nach LAGA, so dass die Böden für den Einsatz bei der Flächenmodellierung geeignet sind. Im nördlichen Flächenbereich der südlichen Teilfläche ist eine nachgehende Prüfung auf Blei anzuraten.

Aufgrund der anstehenden schlecht durchlässigen Böden kann eine Versickerung im Projektgebiet nicht durchgeführt werden.

Der Einsatz einer Fachbauüberwachung wird im Hinblick auf die Vornutzung des Geländes empfohlen. Angesichts der gewerblichen Nutzungsgeschichte ist eine Abstimmung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden anzuraten.

Nach ergänzender Aussage des Bodengutachters, der IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH - Ludwigshafen, lassen die bisherigen Untersuchungen den Schluss zu, dass die beiden punktuellen Belastungen der beabsichtigten Nutzung als Spiel- und Bewegungsparcoursanlage nicht entgegenstehen und eine zusätzliche Nahuntersuchung und ggfs. Sanierung erst im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen für den Bewegungsparcours erfolgen können.

Die zusätzlich noch anfallenden Kosten für die Nahuntersuchung belaufen sich nach dem Angebot der IGB vom 17.11.2014 auf rd. 3.500,- €; hinzu kämen ggfs. Kosten für die Sanierung der Flächen bzw. der Entsorgung des Aushubs, die jedoch erst im Rahmen bzw. nach Abschluss der Nahuntersuchung genauer bezifferbar sind.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass die Umnutzung der Bahnbrache auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der geplanten Spielplatz- und Freizeitnutzung vor schädlichen Bodenverunreinigung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht machbar ist. Eine besondere Kennzeichnung der Flächen gem. § 9 (5) 3 . BauGB kann damit entfallen, da die Fläche in städtischem Eigentum steht und das Entstehen von Gesundheitsgefahren mit Sicherheit durch das vollständige Abräumen des Gleisschotter und im Bedarfsfall der Sanierung im Bereich der beiden punktuellen Belastungen infolge der Nahuntersuchung ausgeschlossen werden kann.

10. Maßnahmen und Kosten

Die Änderung des Bebauungsplanes hat voraussichtlich Auswirkungen auf die Kosten für planbedingte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Art und der Umfang von ersatzweise notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die für Ausgleichszwecke bislang ausgewiesene und zu diesem Zweck erworbene Bahnbrache steht nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr als Ausgleichsmaßnahme für das Neubaugebiet zur Verfügung. Diese Funktion erfüllt künftig die externe Ausgleichsfläche „Auf der Platte“ im Bereich der Gemarkung Asselheim.

Dabei liegen die Kosten für den Grunderwerb, die Planung, die gärtnerische Ausführung sowie die Fertigstellungspflege und eine fünfjährige Entwicklungspflege der externen Ausgleichsmaßnahme mit rd. 90.500 € immer noch unter den reinen anteiligen Grunderwerbskosten für die Bahnbrachengrundstücke mit rd. 100.850,- € (hier jedoch noch ohne Pflegemaßnahmen), so dass die nach der Satzung gem. § 135 a BauGB erstattungspflichtigen Grundstückseigentümer im Neubaugebiet durch die 2. Planänderung voraussichtlich nicht stärker belastet werden, als dies aufgrund der ursprünglichen Planung der Fall wäre.

Auch mit der Erschließung und der Baureifmachung der Flächen sind Kosten für die Stadt verbunden, deren Höhe derzeit mit etwa 600.000,-€.

Hierzu gehören etwa Kosten für das Abtragen und Entsorgen des Gleisschotters, das Aus-sieben des Schotters, Weitergehende Untersuchungen in begrenzten Teilberei-chen hinsichtlich PAK und Blei, den Einsatz einer Fachbauüberwachung, die Entwässerung des Geländes. Maßnahmen zum Artenschutz etc.

Die Kosten für die Planung und Herstellung des Generationenparcours selbst trägt die Dietmar-Hopp-Stiftung.

11. Umweltbericht mit Eingriffsreglung/Anlagen



STADT GRÜNSTADT

Umweltbericht

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

"In der Bitz"

März 2015



INHALT

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung der Bebauungsplanänderung	3
1.2.1 Standort des Vorhabens	3
1.2.2 Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes	3
1.2.3 Beschreibung der Planänderungen	4
1.2.4 Flächenbedarf der Planänderung	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1 Bestandsaufnahme	6
2.1.1 Vorhandene Situation	6
2.1.2 Schutzgut Mensch	6
2.1.3 Schutzgut Vegetation und Tierwelt	7
2.1.4 Schutzgut Boden	10
2.1.5 Schutzgut Wasser	11
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft	12
2.1.7 Schutzgut Landschaft und Stadtbild	12
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.1.9 Zusammenfassung der Bestandsbewertung	13
2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter	14
2.2.1 Zu erwartende Auswirkungen	14
2.2.2 Schutzgut Mensch	14
2.2.3 Schutzgut Vegetation und Tierwelt	15
2.2.4 Schutzgut Boden	15
2.2.5 Schutzgut Wasser	16
2.2.6 Schutzgut Klima und Luft	16
2.2.7 Schutzgut Landschaft und Stadtbild	16
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.2.9 Wechselwirkungen	17
2.2.10 Zusammenfassung der Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit	17
2.3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	18

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	19
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung	19
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich	22
3.2.1 Interner Ausgleich (im Planungsgebiet)	22
3.2.2 Externer Ausgleich (Flächen "Auf der Platte", Asselheim)	23
3.2.3 Hinweise zur Qualitätssicherung	23
3.2.4 Zuordnung	24
3.3 Umweltschutzfachliche Festsetzungen	24
3.4 Ausgleichsbilanzierung	25
3.4.1 Kompensationsberechnung	25
3.4.2 Fazit der Ausgleichsbilanzierung und Beschreibung der weiterhin zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen	26
3.5 Standortalternativen	26
4. Zusätzliche Angaben	27
4.1 Verwendete Verfahren und Vorgehensweise	27
4.2 Monitoring	28
5. Zusammenfassung des Umweltberichtes	29
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	31

Aufgestellt:

SIEGFRIED OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLA

BORIS OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLA

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. S. Faust



Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein
März 2015

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Bitz" wird durch die Absicht der Stadt Grünstadt veranlasst, auf festgesetzten Ausgleichsflächen im Bebauungsplangebiet (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) eine Anlage mit Spielplatz und Bewegungsparcour (*alla-Hopp!*-Anlage) zu errichten.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der vorliegende Umweltbericht zur 2. Bebauungsplanänderung stellt die Fortschreibung und Ergänzung des zusammen mit dem Bebauungsplan "In der Bitz" im Jahre 2004 erstellten Umweltberichtes (WSW 2004) dar. Er berücksichtigt daher nur die fachlichen Inhalte, die durch die Bebauungsplanänderung berührt sind.

1.2 Beschreibung der Bebauungsplanänderung

1.2.1 Standort des Vorhabens

Das engere Bebauungsplangebiet "In der Bitz" liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Grünstadt und schließt östlich an die bestehenden Bahnanlagen des Umweltbahnhofs Grünstadt an. Durch die unter den Gleisanlagen hindurchführende Personenunterführung ist das Plangebiet mit dem Bahnhof und der Innenstadt der Stadt Grünstadt verbunden.

Der genaue Geltungsbereich sowie die eingeschlossenen Flurstücke des Bebauungsplans sind aus der beiliegenden Planzeichnung bzw. aus der Beschreibung der Begründung zu entnehmen.

Die für die Spiel- und Bewegungsanlage vorgesehenen Flächen befinden sich nördlich und südlich der Bahnunterführung an der Westgrenze des Bebauungsplangebietes.

1.2.2 Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes

Die für eine Umwidmung bzw. Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan "In der Bitz, 1. Änderung" (Stadtverwaltung Grünstadt 2014) als Ausgleichsflächen ("Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") mit der Bezeichnung "KF 3" und "KF 4" ausgewiesen.

Im Einzelnen werden folgende Ziele festgesetzt:

- Überlassung der Flächen der freien Sukzession
- Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände am Haarschnurweg
- Baumpflanzungen entlang des Haarschnurweges

1.2.3 Beschreibung der Planänderungen

Vorhabensbedingte Änderungen

Öffentliche Grünflächen

Der größte Teil der südlichen KF 3-Kompensationsfläche (Flst. Nr. 4280/128) sowie der nördlichen KF 3-Kompensationsfläche (Flst. Nr. 4280/130) werden in Öffentliche Grünflächen umgewidmet.

Hierbei werden folgende Zweckbestimmungen zugewiesen:

- Nördliche Fläche "ÖG 5": "Freizeit und Erholung" sowie "Kinderspielplatz und Mehrgenerationen-Bewegungsparcour"
- Südliche Fläche "ÖG 6": "Freizeit- und Bewegungsanlage für Jugendliche"

Diese Planänderung dient folgenden Zielen:

- Verbesserte räumliche und qualitative Versorgung der Innenstadt und des Neubaugebietes "In der Bitz" mit Kinderspielplätzen sowie mit Freizeitangeboten für Jugendliche
- Schaffung eines innenstadtnahen Angebots an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Senioren und eines Begegnungsraumes für die verschiedenen Generationen in Innenstadtnähe
- Neugestaltung der Übergangszone zwischen Innenstadt und Neubaugebiet und damit allgemein Aufwertung des Bahnhofumfeldes
- Verbesserung und Erweiterung des Angebots an Erholungsräumen für die breite Öffentlichkeit

Tabu-Flächen

- Die Tabu-Flächen mit einer Gesamtgröße von 4.700 qm dienen dem Erhalt wertvoller Lebensräume und als Standort für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Mauereidechsen-Population.
- Die Flächenausweisung erfolgt anstelle der KF 4- Fläche, auf Teilen der vollständig entfallenden KF 3 – Flächen sowie auf dem zusätzlich eingegliederten Teil des Flurstücks Nr. 4280/130.

Externe Ausgleichsflächen

- Eine neu hinzu kommende externe Ausgleichsfläche liegt im sonstigen Geltungsbereich der Planung am nördlichen Rand der Gemarkung Asselheim, Gewanne "Auf der Platte".
- Sie umfasst die Flurstücke. Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846 und hat eine Größe von 28.290 qm.
- Da die KF 3-Flächen im Bebauungsplangebiet entfallen, wird die Bezeichnung "KF 3" nun der externen Ausgleichsfläche zugewiesen.

Anpassungen des Geltungsbereiches

Gegenüber der 1. Bebauungsplanänderung vergrößert sich der Geltungsbereich um 871 qm. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen des Grenzverlaufes:

- Flurstück Nr. 4688
Die Anpassung an den tatsächlichen Grundstücksverlauf verringert die Öffentliche Grünfläche ÖG 1 um 70 qm
- Flurstücke Nr. 4280/25 und 4280/81
Die beiden Grundstücke südlich der Brückenrampe der Obersülzer Straße mit einer Gesamtgröße von 704 qm werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Sie waren als Bestandteil der südlichen KF 3-Fläche vorgesehen, befinden sich jedoch nun in Privateigentum.
- Flurstück Nr. 4280/130
Der nördliche Teil der Parzelle mit einer Größe von 1.645 qm des Flurstücks wird in den Geltungsbereich aufgenommen und als Tabu-Fläche mit Aufwertungsmaßnahmen ausgewiesen.

1.2.4 Flächenbedarf der Planänderung

Die Planänderungen haben folgende Auswirkungen auf die Flächengrößen:

Flächen	1. Änderung	2. Änderung	Differenz
Brutto-Bauflächen	61.497 qm	61.497 qm	0
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO	53.475 qm	53.475 qm	0
Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO	8.022 qm	8.022 qm	0
Verkehrsflächen	19.627 qm	19.627 qm	0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	10.792 qm	10.792 qm	0
Straßenverkehrsflächen	6.473 qm	6.473 qm	0
Verkehrsbegleitgrün	2.362 qm	2.362 qm	0
Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität)	48 qm	48 qm	0
Öffentliche Grünflächen	11.445 qm	21.107 qm	+ 9.662 qm
ÖG 1	4.340 qm	4.270 qm	- 70 qm (1)
ÖG 2	2.527 qm	2.527 qm	0
ÖG 3	4.195 qm	4.195 qm	0
ÖG 4	383 qm	383 qm	0
ÖG 5	--	5.063 qm	+ 5.063 qm
ÖG 6	--	4.669 qm	+ 4.669 qm
Kompensationsflächen	24.038 qm	10.547 qm	- 13.491 qm
KF 1	2.612 qm	2.612 qm	0
KF 2	7.935 qm	7.935 qm	0
KF 3	12.296 qm	-- (2)	- 12.296 qm (3)
KF 4	1.195 qm	-- (2)	- 1.195 qm
Tabu-Flächen	0 qm	4.700 qm	+ 4.700 qm
T 1	--	2.249 qm	+ 2.249 qm (4)
T 2	--	1.195 qm	+ 1.195 qm
T 3	--	1.256 qm	+ 1.256 qm
Geltungsbereich	116.655 qm	117.526 qm	+ 871 qm

(1) Grenzanpassung Flurstück Nr. 4688

(2) Änderung der Bezeichnung: KF 3 (alt) + KF 4 werden teilweise zu Tabu-Flächen; KF 3 (neu) sind externe Ausgleichsflächen

(3) davon 704 qm aus dem Geltungsbereich ausgegliederte Parzellen (Flurstück Nr. 2480/25 und 2480/81)

(4) davon 1.645 qm in den Geltungsbereich eingegliederte Fläche (nördlicher Teil des Flurstücks Nr. 4280/130)

Der im Folgenden betrachtete Änderungsbereich beinhaltet die Flächen ÖG 5 / ÖG 6 und T 1 – T 3 (neu) und die darin enthaltenen Flächen KF 3 (alt) / KF 4. Er hat somit eine Gesamtgröße von ca. 14.400 qm.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes beschrieben und bewertet.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Vorhandene Situation

Die Änderungsflächen und deren Umfeld stellen sich wie folgt dar:

- Nördlich der Bahnhofs-Fußgängerunterführung Sukzessionsfläche mit Gehölzaufwuchs und Ruderalfluren
- Südlich der Fußgängerunterführung P+R-Anlage mit ruderalisiertem Magerrasen-Streifen im Westen entlang der Bahnanlagen
- Südlich der P+R-Anlage (nördlich und südlich der Obersülzer Brücke) Sukzessionsfläche mit Gehölzaufwuchs und Ruderalfluren

Im Westen wird das Gelände von den Gleisflächen des Grünstadter Bahnhofs und im Osten überwiegend von dem parallel verlaufenden Haarschnurweg begrenzt.

Da der betrachtete Bereich auf dem Höhenniveau der Bahnanlagen liegt (ca. 167 m üNN), besteht zum tieferen östlich angrenzenden Gelände (Haarschnurweg, Neubaugebiet) eine Höhendifferenz von ca. 3 m, die durch eine gehölzbestandene Böschung entlang des Weges vermittelt wird.

2.1.2 Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung

Aufgrund ihrer Lage an den Bahnanlagen, seiner Funktion als Ausgleichsfläche und der daraus resultierenden fehlenden ausgebauten Erschließung sind die Änderungsflächen nicht als Aufenthaltsbereich geeignet. Allerdings existieren auf beiden Flächen Trampelpfade, die zumindest auf eine sporadische Nutzung hinweisen.

An der Bedeutung des angrenzenden Haarschnurweges als fußläufige Verbindung zwischen Innenstadt/ Bahnhof und Gewerbegebiet im Südosten bzw. Wohngebiet im Nordosten oder als Spazierweg ist jedoch ablesbar, dass das Areal östlich des Bahnhofs trotz seiner peripheren Lage als wohnungsnaher Freiraum angenommen wird. Den Änderungsflächen sowie der Begrünung am P+R-Parkplatz kommt hier die Funktion einer die Bahnanlagen abschirmenden Grünkulisse zu.

Aufgrund der bestehenden (eingeschränkten) Funktionen und des bestehenden Potentials wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes als mittel eingeschätzt.

2.1.3 Schutzgut Vegetation und Tierwelt

Beschreibung

Vegetation

Die nördliche Änderungsfläche untergliedert sich in einen überwiegend offenen Bereich im Süden und einen nördlichen Bereich, in dem die Gehölzsukzession bereits stärker fortgeschritten ist.

Entlang des (tiefer liegenden) Haarschnurweges verläuft eine gehölzbewachsene Böschung mit teilweise alten Einzelbäumen (Linden, Eschen > 50-70 Jahre).

Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession ist der ehemalige Charakter der Fläche als Teil der Gleisanlage nur noch an wenigen kleinen Flächen zu erkennen, wo Bereiche aus Bahngleisschotter noch unbewachsen sind.

Unter den aufgekommenen Gehölzen dominiert die Robine (teilweise bestandsbildend als Stangenwald), auch (Silber-)Weiden, Walnuss und Schmetterlingsstrauch haben ein häufiges Vorkommen. Außerdem sind verwilderte Ziergehölze beigemischt (*Paulownie, Catalpa, Cotoneaster*).

Auf den offenen Flächen / Rohbodenstandorten haben sich (grasreiche) Pionierfluren und (insbesondere randlich) Hochstaudensäume entwickelt, die tendenziell von der Brombeere überwachsen werden.

Auf der südlichen Änderungsfläche stellt sich der Bereich nördlich der Obersülzer Brücke als Offenland (mit dem Charakter einer Magerwiese) dar. Diese ging vermutlich aus der Einsaat eines extensiven Landschaftsrasens mit Kräutern hervor sein.

Der östliche, insbesondere südöstliche Rand der Änderungsfläche wird von einem Robinien-Vorwald geprägt, dem auch einige andere Gehölzarten (z. B. Ahorn, Birken, Pappeln) beigemischt sind.

Im Strauchbestand ist der hohe Anteil an Schmetterlingsflieder (*Buddleja*) bemerkenswert. Außerdem ist hier vor allem die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) bestandsbildend vertreten.

Die krautige Vegetation ist im Bereich südlich der Brücke stärker ruderalisiert (Gräser, Hochstauden); der Anteil der offenen Flächen deutlich geringer als nördlich der Brücke. Vegetationsfreie Flächen sind nur noch sehr kleinflächig vorhanden (maximal auf 5 % der gesamten Teilfläche).

Tierwelt (siehe auch Artenschutzfachliches Gutachten, OLSCHESKI 2015/1)

Im Sommer 2014 wurde eine faunistische Kartierung der Änderungsflächen durchgeführt, um das Vorkommen geschützter Arten, insbesondere der vermuteten Mauereidechse zu untersuchen. Für folgende Tierarten konnte ein Vorkommen oder ein Potential dafür festgestellt werden:

- Mauereidechsen (*Podarcis muralis*): Es wurde ein zahlreiches Vorkommen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienart festgestellt.

Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Teil der lokalen Gesamtpopulation, die auf dem angrenzenden Bahngelände und seinen (ruderalen) Randbereichen angesiedelt ist.

Auf den Änderungsflächen konzentriert sich das Vorkommen der Eidechsen auf wenige verstreut liegende kleine vegetationsfreie bis vegetationsarme (Schotter-)Flächen, von denen einige aufgrund des zunehmenden Bewuchses und der Beschattung für die Mauereidechsen nicht (mehr) geeignet sind.

Ein Vorkommen weiterer Reptilienarten wurde nicht festgestellt.

- Vögel: Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind u.a. Greifvögel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Die Änderungsflächen und ihre Umgebung weisen ein vielfältiges Habitatsangebot für die Vogelwelt auf (verschiedene Baum- und Strauchbestände, Wiesen mit dem entsprechenden Nahrungsangebot an kleineren Tieren, Insekten, Früchten und Samen; potentielle Brutmöglichkeiten für Boden- und Heckenbrüter).

Aufgrund seiner Lage sind neben siedlungsangepassten Arten auch solche der offenen Feldflur zumindest als Brutvögel oder Nahrungsgäste zu erwarten (z. B. die in diesem Teil der Stadt häufige Nachtigall).

Darüber hinaus ist im Stadtgebiet der "streng geschützte" Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und auch der ebenso streng geschützte Mäusebussard (*Buteo buteo*) zu beobachten (letzterer eher am Stadtrand). Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arten die Änderungsflächen zumindest als Jagdrevier nutzen oder höhere Bäume als Brutplatz nutzen (v.a. Mäusebussard).

- Tagfalter: Insbesondere in der Nähe blütenreicher Vegetation (Schmetterlingssträucher, Magerwiesen und Ruderalflächen) wurden eine Reihe von Tagfaltern beobachtet, bei denen es sich mit Ausnahme einiger Arten des mageren Grünlandes hauptsächlich um häufig vorkommende Arten ohne spezielle Lebensraumansprüche (Ubiquisten) handelt.

Besonders oder streng geschützte Tagfalter-Arten wurden nicht nachgewiesen.

- Heuschrecken: Auf den Änderungsflächen kommen nur wenige Heuschreckenarten vor; selbst einige der sonst weit verbreiteten oder relativ regelmäßig auf solchen Flächen auftretenden Arten konnten nicht beobachtet werden. Ebenso wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt.
- Sonstige: Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nahrungsansprüche der vorkommenden Mauereidechse kann davon ausgegangen werden, die Änderungsflächen auch Lebensräume für eine Reihe weiterer Insekten- wie auch Schneckenarten darstellen. Zufallsbeobachtungen waren:
 - Schneckenarten der trocken-warmen Offenland-Lebensräume vor, insbes. Arten der Heideschnecken (*Helicellinae*).
 - Gehäuse der Dreizahnturmschnecke (*Chondrula tridens*)
 - Weinbergschnecken (*Helix pomatia*), eine im Naturraum häufige, jedoch nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Art
 - Blaue Holzbiene (*Xylacopea violaceae*), eine Rote-Liste Art (Vorwarnstufe)

Außerdem ist ein vereinzelt Vorkommen eingewanderter Erdkröten (*Bufo bufo*-Komplex) auf den betrachteten Flächen möglich. Die Erdkröte ist eine der häufigsten Amphibienarten in Europa und nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Schutzgebiete

Im Bereich des engeren Bebauungsplangebietes sind keine Schutzgebiete bzw. -objekte gemäß §§ 23-30 des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landesforstgesetzes vorhanden.

Bewertung

Die Vielfalt der auf den Änderungsflächen und deren Umgebung vorhandenen Vegetationsstrukturen, insbesondere weitgehend ungestörte Ruderal- und Magerrasenflächen, Randbereiche mit gereiftem Gehölzbestand sowie der Erste Schmittengraben als Vernetzungselement bieten (potentielle) Lebensraumangebote für viele Tierarten-Gruppen, darunter auch besonders oder streng geschützten Arten (Mauereidechse, Fledermäuse, Greifvögel).

Derzeit kann daher ein günstiger Erhaltungszustand der tatsächlich vorhandenen oder vermuteten Populationen angenommen werden.

Durch die fortschreitende Sukzession auf den Änderungsflächen (Ausbreitung der Hochstauden- und vor allem der Gehölzvegetation) ist jedoch zu erwarten, dass das Lebensraum- und Nahrungsangebot insbesondere für die xerophilen und an das Offenland angepassten Arten und deren Nahrungsfolger in wenigen Jahren stark eingeschränkt wird oder ganz verschwindet.

Hinzu kommt, dass sich der neu entstehende Bedarf an Aufenthalts- und Erholungsflächen durch die Erschließung des Baugebietes "In der Bitz" ebenfalls nachteilig auf die Biotopqualität der Änderungsflächen auswirken wird.

Aufgrund der Bedeutung der Änderungsflächen als Lebensraum für geschützte Arten sowie der tendenziell bestehenden Gefährdung der vorhandenen Qualität wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes als hoch empfindlich eingeschätzt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um ehemalige Teilflächen des Bahngeländes, die als Gleisbereiche oder Lagerflächen genutzt wurden.

Der Gleisschotter mit einer Mächtigkeit von bis zu 0,5 m befindet sich immer noch auf dem Areal, kleinflächig auch Kohlegrus und Schlacke. Da die Flächen seit mehr als 10 Jahren brach liegen und die natürliche Vegetationsentwicklung teilweise weit fortgeschritten ist, hat sich auf den meisten Bereichen eine dünne Mulch- bis Rohbodenauflage entwickelt. Darunter schließen schluffige Auffüllungen an, die örtlich mit Bauschutt durchsetzt sind oder umgelagerte Schluffböden an. Die ab einer Tiefe von ca. 1,7 m vorhandenen sandigen Schluffe können als natürlich anstehende Böden angesehen werden.

Die orientierende Untergrunderkundung zur Gefährdungsabschätzung (IGB 2014) ergab, dass

- der vorhandene Gleisschotter eine Belastung mit Atrazin (Herbizid) und PAK aufweist,
- beim Kohlegrus eine leicht erhöhte Schadstoffbelastung festgestellt wurde,
- die obersten 10 cm Boden unter dem Gleisschotter (zukünftige Geländeoberfläche) keine auffällig erhöhten Schadstoffgehalte aufweisen – mit Ausnahme eines Bereiches auf der nördlichen Fläche, wo eine PAK-Belastung festgestellt wurde,
- die Belastung der Bodenluft (Deponiegase, Testbenzine, leichtflüchtige halogenierte sowie aromatische Kohlenwasserstoffe: LHKW und BTEX) unauffällig ist somit keine weiteren Maßnahmen oder Untersuchungen erforderlich sind,
- gemäß Kampfmittelerkundung (punktuelle Oberflächenfreimessung) keine Hinweise auf im Untergrund verbliebene Kampfmittel vorliegen.

Bewertung

Die oberen Bodenschichten der Änderungsflächen stellen sich als relativ junger Sekundärstandort dar, der aufgrund der Vegetations- und somit Bodenentwicklung (bereits wieder) die Teilfunktion "Lebensraum und Produktion von Biomasse" des Schutzgutes Boden erfüllt.

In Bezug auf die Nutzung durch den Menschen (z. B. Aufenthalt, Anbau von Nutzpflanzen) wird die Qualität dieser Funktionen im derzeitigen Zustand jedoch durch die vorhandene Schadstoffbelastung eingeschränkt. Die festgestellte Kontamination liegt zwar um mehr als den Faktor 1.000 unter den Grenzwerten für Toxizität bei Tieren und Pflanzen, so dass weder ein relevantes Gefährdungspotential noch Sanierungserfordernis besteht. Der Gutachter (IGB 2014) empfiehlt dennoch die vorsorgliche Entfernung des belasteten Materials aus den geplanten Aufenthaltsbereichen und nennt hierzu geeignete Maßnahmen (siehe Kap. 3.1).

Bei der Funktion "Regelung der Stoff- und Energieflüsse" bestehen insbesondere hinsichtlich der Filter- und Wasserspeicherfähigkeit Defizite gegenüber dem natürlichen Ausgangszustand, da das Auffüllungsmaterial wesentlich hohlraumhaltiger und somit durchlässiger ist sowie nicht über die Absorptionsfähigkeit des Ausgangsmaterials verfügt.

Ein Schutz oberflächennaher Grundwasserhorizonte gegen Einträge ist auf diesen Standorten daher nicht gegeben.

Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes aufgrund der eingeschränkten Bodenfunktionen, der kurzfristigen Ersetzbarkeit des Standortes und der vorhandenen Vorbelastungen als gering eingeschätzt.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Oberflächengewässer

Auf den Änderungsflächen sind keine stetigen (stehenden oder fließenden) Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der offenen Standorte flächig versickern, allerdings aufgrund der nur schwach durchlässigen schluffigen Böden nur in beschränkter Menge (IGB 2014). Bei Starkregenereignissen dient daher auch der entlang der Südgrenze des Bebauungsplangebietes verlaufende "Erste Schmittengraben" als Vorfluter.

Grundwasser

Das Grundwasser steht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in mehreren Schichten an:

- Stau- und Sickerwasserhorizonte in Deckschichten und im Verwitterungshorizont (mit unregelmäßiger Verteilung und witterungsabhängig z.T. hoch anstehend)
- Zusammenhängender Grundwasserleiter in einer Tiefe von mehr als 10 m

Bewertung

Die Änderungsflächen besitzen aus folgenden Gründen ein hohes Potential für die Erfüllung der Gewässerfunktionen:

- starke Rückhaltung und Versickerung der Niederschläge auf offenen Flächen mit Gehölzbeständen, Wiesen, Ruderalflächen
- Schutz des tieferen Grundwassers aufgrund des großen Flurabstandes und der schluffigen Böden (schwache Durchlässigkeit, hohes Filtervermögen)

Dem steht eine mangelnde Filter- und Wasserspeicherefähigkeit gegenüber.

Die festgestellte Schadstoffbelastung wiederum liegt unter den für den Grundwasserschutz relevanten Grenzwerten zur Wiederverwendung von Bodenmaterialien (nur die Werte eines kleinen Bereichs auf der nördlichen Fläche lagen geringfügig darüber und sind daher noch einmal zu überprüfen).

Zusammenfassend wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes aufgrund der guten Funktionserfüllung durch den Vegetationsbestand und der schützenden tiefen Lage des Grundwassers als mittel eingeschätzt.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Die Änderungsflächen besitzen aufgrund ihres Vegetationsbestandes (staubfilternde und verdunstende Gehölze) eine kleinklimatisch positive Wirkung.

Dadurch können belastende Effekte des angrenzenden Bahngeländes (sommerliche Aufheizung, Staubentwicklung) kleinräumig abgemildert bzw. gegen das östlich anschließende Neubaugebiet abgepuffert werden.

Bewertung

Aufgrund der nur in kleinem Maße vorhandenen Belastungssituation vor Ort sowie eines Potentials an kompensierenden Flächen im weiteren Umfeld besitzt die kleinklimatische Wirkung der Änderungsflächen nur untergeordnete Bedeutung.

Die Empfindlichkeit der klimatischen Funktion wird daher als gering beurteilt.

2.1.7 Schutzgut Landschaft und Stadtbild

Beschreibung

Die Änderungsflächen besitzen aufgrund ihrer Lage zwischen der Bahnanlage im Westen und dem Neubaugebiet im Osten sowie aufgrund ihres hochwüchsigen Gehölzbestandes insbesondere entlang der Böschungen am Haarschnurweg die Funktion einer Grünkulisse, die beide angrenzenden Nutzungen gegeneinander abschirmt.

Darüber hinaus bilden diese Grünflächen – zusammen mit dem Baumbestand auf an der mittig dazwischen liegenden P+R-Anlage – eine weithin sichtbare Raumkante, durch die das Gebiet wiedererkennbar gekennzeichnet wird.

Bewertung

Die Bedeutung der Änderungsflächen für das Landschafts- und Stadtbild sind:

- Grünstreife und Abstandsfläche
- Markante Struktur mit gestalterischer und wahrnehmbarer Wirkung über den Nahbereich hinaus

Die beschriebenen Funktionen sind an den Standort gebunden sowie an Gehölzstrukturen, die sich jahrzehntelang entwickelt haben. Eine Ersetzbarkeit ist somit nicht (Standort) oder nur langfristig (Gehölze) gegeben. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes wird daher als hoch eingeschätzt.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Im Bereich der Änderungsflächen sind mit Ausnahme der bereits unter dem Punkt "Landschaft und Stadtbild" beschriebenen Strukturen keine Kulturgüter bekannt.

Die Änderungsflächen selbst können aufgrund seiner ehemaligen Nutzung als Bahngelände als "sonstiges Sachgut" angesprochen werden. Allerdings ist die Geschichte dieser Fläche und ihre frühere Zugehörigkeit zum Grünstadter Bahnhof aufgrund des starken Bewuchses kaum noch ablesbar; nur ein altes Waagehaus samt Waage südlich der Obersülzer Brücke legt noch sichtbares Zeugnis davon ab.

Im Vordergrund der Wahrnehmung des Areals steht daher die Funktion als Element des Landschaftsbildes (siehe Kap. 2.1.7).

Die Empfindlichkeit der Schutzgutfunktion wird daher als gering eingeschätzt.

2.1.9 Zusammenfassung der Bestandsbewertung

Die Zusammenfassung der Bewertung stellt die Änderungsflächen mit einer sehr unterschiedlichen Wertigkeit der Schutzgutfunktionen dar.

Eine hohe Bewertung der Empfindlichkeit spiegelt hierbei sowohl– aber auch die Gefährdung, der ein Schutzgut aufgrund dieser Hochwertigkeit oder einer Vorbelastung unterliegt.

Die Bewertung der Empfindlichkeit spiegelt hierbei folgende Kriterien wider:

- die besondere Bedeutung aufgrund einer überdurchschnittlich guten Funktionserfüllung für das Schutzgut (aufgrund von Lage, Flächengröße, Standortbedingungen, Strukturen, Artenvorkommen)
- bestehende Vorbelastungen
- bestehende oder zu erwartende Gefährdungen

Schutzgut	Empfindlichkeit
Mensch	mittel
Vegetation und Tierwelt	hoch
Boden	gering
Wasser	mittel
Klima / Luft	gering
Landschaft / Stadtbild	hoch
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering

Demnach haben für die Änderungsflächen die Naturhaushalt-Komponenten "Vegetation und Tierwelt", "Wasser" sowie "Landschaft/Stadtbild" den höchsten Stellenwert und sind in der Planung besonders stark zu berücksichtigen.

2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.2.1 Zu erwartende Auswirkungen

Auswirkung	Positiv	Negativ
Bauzeit	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> Eingriffe in Natur und Landschaft durch Rodung, Aushub, Bodenmodellierung Lärm- und Staubentwicklungen sowie Bewegungsunruhe durch Bautätigkeit Ggf. lokale Grundwasserhaltung
Realisiertes Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> Angebot an Aufenthalts- und Erholungsflächen Neukonzeption des Entwicklungsziels der verbleibenden Ausgleichsflächen mit Schwerpunkt auf der Sicherung des Lebensraumes für xerophile Arten 	<ul style="list-style-type: none"> Beanspruchung von offenen Flächen (Ruderal- und Wiesenflächen, Gehölze) mit Funktionen als Bodenlebensraum, Vegetationsstandort und Habitat für geschützte Tierarten Randliche Störeffekte auf angrenzende Flächen mit schutzwürdigen Funktionen (Wohnen, Naturschutz)

Nachfolgend werden die für die einzelnen Schutzgüter relevanten potentiellen Beeinträchtigungen aufgeführt und beurteilt sowie Empfehlungen zur Vermeidung einer Erheblichkeit des Eingriffs genannt.

2.2.2 Schutzgut Mensch

Positiv

- Zusätzliches Angebot für die innenstadt- und wohnungsnaher Erholungsnutzung in einem Bereich mit bestehendem bzw. entstehendem Bedarf
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität des Bahnhofsumfeldes

Negativ

- Temporär erhöhte Belastungen durch Lärm und Luftbeimengungen während der Bauzeit (insbesondere für Passanten)
- Erhöhte Lärmbelastung im angrenzenden Neubaugebiet durch die Spielplatznutzung

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Beim Schutzgut Mensch überwiegen die positiven Effekte des Vorhabens. Entstehende Lärmbeeinträchtigungen sind entweder temporär (Bauzeit) oder vernachlässigbar (Spielplatznutzung), da bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2004 gutachterlich festgestellt wurde, dass das benachbarte – wesentlich stärker lärmemittierende – Bahngelände nicht zu Überschreitungen der planerisch maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005 führt (deutliche Unterschreitungen bei der Berechnung um ca. 8 dB(A)).

Neben einer lärmvermeidenden Anordnung der geplanten Spiel- und Sportanlagen (siehe Kap. 3.1) kann auch der Erhalt der abschirmenden Baum- und Strauchbestände entlang der Wegeböschungen zu einer Minimierung der (ggf. subjektiv empfundenen) Lärmbeeinträchtigung beitragen.

2.2.3 Schutzgut Vegetation und Tierwelt

Positiv

- Sicherung von Lebensräumen für xerophile (Tier-)Arten durch
 - angepasste Zielvorstellung für die internen Ausgleichsflächen (überwiegend offene Standorte anstatt freie Sukzession)
 - teilweise Integration von Lebensraumangeboten in das Begrünungskonzept der Änderungsflächen

Negativ

- Temporär unvermeidbare Beeinträchtigungen, auch für besonders oder streng geschützte Arten (v.a. Mauereidechse), durch die Baumaßnahme (Standort- und Lebensraumverlust, Tötung einzelner Tiere, Störung angrenzender Habitats)
- Reduzierung der Ausgleichsflächen (Wegfall von KF 3 (alt) und KF 4), daher Verringerung der Ausgleichsleistung im Bebauungsplangebiet (siehe Flächenbilanz Kap. 1.2.4 und Kompensationsbilanz Kap. 3.4.1)

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Aufgrund der Inanspruchnahme von Habitats besonders oder streng geschützter Tierarten (Mauereidechse) und dem dauerhaften Verlust von Ausgleichsflächen besteht eine hohe Betroffenheit für das Schutzgut.

Daher sind Maßnahmen zum Erhalt von Teillebensräumen und einer erforderlichen Ausweisung alternativer Ausgleichsflächen auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu treffen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Positiv

- Abräumen der vorhandenen (schwach schadstoffbelasteten) Auffüllungen

Negativ

- Temporärer Verlust der Lebensraumeignung auf den für das Vorhaben vorgesehenen Standorten (Eingriff in (gering) entwickelte Sekundärstandorte durch Abgrabung)
- Dauerhafte Beanspruchung von Flächen durch Versiegelung und Bebauung (Entzug der Bodenfunktionen)

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Aufgrund der vorhandenen Rohbodenstandorte besteht nur eine geringe Betroffenheit für das Schutzgut. Durch Oberbodenauftrag sowie flächige Begrünungen können die Schutzgutfunktionen auf den beanspruchten Flächen zu einem Großteil wiederhergestellt werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Positiv

- Abräumen der vorhandenen (schwach schadstoffbelasteten) Auffüllungen

Negativ

- (temporärer) Verlust von Vegetationsstrukturen mit Funktionen für die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser
- Beanspruchung von Flächen durch Versiegelung und Bebauung (Entzug der Versickerungsfunktion)

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Durch die baulichen Maßnahmen wird temporär deutlich in intakte Funktionen des Schutzgutes eingegriffen; diese bleiben aber auch während der Bauzeit teilweise erhalten.

Durch Oberbodenauftrag, flächige Begrünungen und Gehölzbepflanzungen sowie Minimierung der durch Versiegelung und Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen können die Schutzgutfunktionen auf den beanspruchten Flächen zu einem Großteil wiederhergestellt und teilweise sogar verbessert werden.

2.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Positiv

Durch das Vorhaben sind keine positiven Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Negativ

- Temporäre Beeinträchtigungen durch baustellenbedingte Staubbelastung
- (Temporärer) Verlust von kleinklimatisch verbessernd wirksamen Vegetationsstrukturen

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Da die Bedeutung der Änderungsflächen für das Kleinklima an diesem Standort nur gering ist, ist das Schutzgut durch die entstehenden Auswirkungen kaum betroffen.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgutfunktion lassen sich durch den Erhalt kleinklimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen reduzieren sowie durch Flächenbegrünungen sowie Baum- und Strauchpflanzungen auf den Änderungsflächen weitgehend kompensieren.

2.2.7 Schutzgut Landschaft und Stadtbild

Positiv

- Funktional und gestalterisch verbesserte Anbindung der Wohngebiete östlich der Bahnanlagen an die Innenstadt

Negativ

- Verlust oder Beeinträchtigungen von Grünstrukturen mit stadtbildprägender Funktion

Fazit und landespflegerische Empfehlungen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Änderungsflächen für das Stadtbild wäre das Schutzgut beim Verlust der wertbestimmenden hochwüchsigen Vegetationsstrukturen stark betroffen.

Durch Erhalt dieser Elemente und Neugestaltung der Flächen (Begrünung) können entstehende Beeinträchtigungen weitgehend vermieden bzw. kompensiert werden.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da die geplanten Maßnahmen den Bestand und den Inhalt des Schutzgutes nicht wesentlich verändern, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

In Abhängigkeit von der vorhandenen Bausubstanz sowie der Nutzungskonzeption der südlichen Änderungsfläche kann überlegt werden, ob das alte Waagehaus erhalten bleiben und integriert werden kann.

2.2.9 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinaus entstehen keine relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb der Änderungsflächen.

2.2.10 Zusammenfassung der negativen Auswirkungen und Einschätzung der Erheblichkeit

Die durch das Vorhaben auf den Änderungsflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen beschränken sich überwiegend auf die Bauzeit und die Anlage, wenn aufgrund der Bauarbeiten sowie der Flächeninanspruchnahme temporäre und dauerhafte Auswirkungen für die Schutzgüter entstehen.

Die Nutzung der Änderungsflächen als Spiel- und Sportanlage hat für alle Schutzgüter keine relevanten Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus zu Folge.

In Abhängigkeit von der bestehenden Empfindlichkeit des Schutzgutes (siehe Kap. 2.1.9) und der Stärke der Beeinträchtigungen kann durch die geplanten Eingriffe die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden (siehe Tabelle unten).

Daher sind zum Abstellen der Erheblichkeit geeignete landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen erforderlich. Diese werden im Kap. 3 erläutert.

Schutzgut	Zu erwartende Beeinträchtigungen		Erheblichkeit
Mensch	• Erhöhte Belastungen durch Lärm und Luftbeimengungen	T / D	x
Vegetation u. Tierwelt	• Verlust von Vegetationsflächen und –strukturen mit Bedeutung als (Teil-) Lebensräume von geschützten Arten sowie als Ausgleichsflächen	T / D	x x x
Boden	• Veränderung, Zerstörung und Verlust von offenen Standorten durch Abgrabung und Versiegelung	T / D	x
Wasser	• Verlust von Flächen und Vegetationsstrukturen mit Versickerungs-, Rückhalte- und Verdunstungsfunktion	T	x x
Klima / Luft	• Verlust von kleinklimatisch verbessernd wirksamen Vegetationsstrukturen	T / D	x
	• Lufthygienische Belastungen durch Luftbeimengungen	T	x
Landschaft / Stadtbild	• Verlust oder Beeinträchtigungen von Grünstrukturen mit stadtbildprägender Funktion	T / D	x x x

Legende

Beeinträchtigungen:

- D** dauerhaft
T Temporär
(überwiegend baubedingt)

Erheblichkeit:

- x** keine
x x gering
x x x vorhanden

2.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Schutzgüter	Entwicklung bei	
	Durchführung der Planung	Nichtdurchführung der Planung
Mensch, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Neues Angebot an multifunktionalen Freiräumen in Innenstadtnähe für alle Altersgruppen • Attraktivitätssteigerung für das Bahnhofsumfeld und das Neubaugebiet • Gestalterisch und funktional verbesserte Anbindung des Neubaugebietes an die Innenstadt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sukzessionsfläche ohne Pflege und soziale Kontrolle im Bahnhofsumfeld kann zu Entwicklung von Vandalismus und Entstehung von Angsträumen führen • Notwendige Verbesserung der Standortattraktivität und Anbindung der Bauflächen östlich der Bahn an die Innenstadt entfällt
Vegetation und Tierwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von gereiften Vegetationsstrukturen (v.a. Bäume) • Temporär starker Eingriff in Lebensräume geschützter Arten, insbesondere der Mauereidechse • Herstellung von Flächen mit CEF-Maßnahmen und deren Pflege zur langfristigen Bestandssicherung der vorhandenen Tier- und Pflanzenpopulationen (insbesondere der Mauereidechse sowie xerophilen Arten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Vegetationsentwicklung zum geschlossenen Gehölzbestand führt zur Verdrängung der Arten des Offenlandes, darunter auch der Mauereidechse • Verzicht auf Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen sichert keine störungsarmen Lebensräume, da aufgrund des zunehmenden Bedarfs an Aufenthalts- und Spielflächen insbesondere bei Kinder und Jugendlichen aus der Innenstadt und dem neuen Baugebiet das Gelände ungeordnet genutzt werden könnte.
Boden und Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Rohbodenstandorten • Wiederherstellung und Verbesserung der Standortsqualitäten durch Auftrag von unbelasteten Oberboden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreitende Bodenentwicklung auf Sekundärstandorten

Infolge der natürlichen wie auch der städtebaulichen Entwicklung ist zu erwarten, dass der derzeitige Zustand der Änderungsflächen auch ohne Durchführung der Planung nicht erhalten bleibt, sondern für die meisten Schutzgüter an Wert verliert.

Dem gegenüber überwiegen unter der Voraussetzung, dass auch landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen (Erhalt, Verminderung, Ausgleich) durchgeführt werden, die positiven Auswirkungen bei Durchführung der Planung.

3. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDE- RUNG UND ZUM AUSGLEICH

Im Zuge der Realisierung der Planung können die im Kap. 2.2 beschriebenen zu erwartenden, teilweise auch erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der der Hierarchie "Vermeidung – Verminderung – Ausgleich" von Beeinträchtigungen durch nachfolgend aufgeführte landespflegerische Maßnahmen (größtenteils) abgewendet, verringert oder kompensiert werden.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

Sicherung empfindlicher Nutzungen

- Während der Bauzeit ist die Fuß- und Radwegeverbindung durch die Bahnstufunterführung und entlang des Haarschnurweges aufgrund ihrer Bedeutung für die Anbindung der Wohn- und Gewerbeflächen östlich des Bahnhofs an die Innenstadt aufrecht zu erhalten und eine gefahrlose Passierbarkeit zu gewährleisten.
- Die angrenzende Wohnbebauung soll vor zusätzlicher Lärmbelastung geschützt werden, indem bei der räumlichen Anordnung der geplanten Spiel- und Sportanlagen deren Lärmintensität berücksichtigt wird.

Daher werden die eher stilleren Formen der Freizeitbetätigung (Kinderspielplatz, Generationenparcours) für die nördliche Fläche vorgesehen, während die Anlagen für Jugendliche, von denen mehr Störungen ausgehen können, ihren Standort auf der südlichen, entfernteren Fläche erhalten.

Erhalt und Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen

- Auf den Änderungsflächen sollen ökologisch bzw. gestalterisch wertvolle Vegetationsstrukturen und –flächen erhalten bleiben und während der Baumaßnahme gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) geschützt werden.
Neben ihrer Bedeutung als Lebensräume, Elemente des Landschaftsbildes sowie als kleinklimatisch wirksame Staubfilter dienen sie auch als Refugium für Tier- und Pflanzenarten in dem von den Maßnahmen betroffenen Areal.
Hierzu zählen neben den ausgewiesenen Tabu-Flächen T 1 – T 3 auch die als "zu erhaltend" gekennzeichneten Gehölze entlang des Haarschnurweges. Diese sind in das Gestaltungskonzept zu integrieren und dauerhaft zu erhalten
- Während der Baumaßnahme sind die Gehölze gemäß DIN 18 9 20 und RAS LP 4 durch Wurzel-, Stamm- und Kronenschutz im Traufbereich gegen Schäden durch Bautätigkeiten zu sichern.
- Zur Vermeidung von Trockenheitsschäden an Bäumen und Sträuchern sollen Baumaßnahmen mit erforderlicher Grundwasserhaltung erst am Ende der Vegetationsperiode oder während der Vegetationsruhe (Zeitraum von Oktober bis Februar) durchgeführt werden.

Tierartenschutz

- Fledermäuse: Mit dem Erhalt von älteren Einzelbäumen sowie des flächigen Gehölzbestandes auf den östlichen Böschungen der Änderungsflächen werden wichtige Habitatsstrukturen für Fledermäuse erhalten (Leitstrukturen, Sommerquartiere).
Außerdem werden mit der Einhaltung der Brutvogel-Schutzzeiten (siehe unten) auch Fledermäuse vor Veränderungen ihres Lebensraumes innerhalb ihrer Aktivitätsphase bzw. ihres Sommeraufenthaltes geschützt.
- Igel: Zur Vermeidung von Revierbarrieren sollen Zauninnenfelder von Umzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen.
- Vögel: Zum Schutz der vorhandenen Vogelwelt sollen sämtliche Rodungsmaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Vegetationsbestand, die zu Beeinträchtigungen brütender Vögel führen könnten, nur während der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden.
Zum Schutz von Bodenbrütern sind auf offenen Flächen, die während der Vogel-Schutzzeit in Anspruch genommen werden sollen (Baustelleneinrichtungsflächen), rechtzeitige Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen, um die Entstehung von Gelegen zu verhindern.
- Reptilien: In der artenschutzfachlichen Stellungnahme (OLSCHEWSKI 2015/1) werden für die vorkommende streng geschützte Mauereidechse geeignete landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genannt. Diese beinhalten:
 - Ausweisung von 4.700 qm Tabu-Flächen, auf denen ein Teil der vorhandenen Population ungestört in den ursprünglichen und ggf. aufgewerteten Habitaten verbleiben kann. Darüber hinaus dienen diese Flächen der Umsiedlung von Tieren aus den für das Bauvorhaben beanspruchten Bereichen.
 - Entfernen der Tiere aus den Eingriffsbereichen (Abfangen / Vergrämen)
 - Berücksichtigung von Schutzzeiten (Winterruhe November-Februar, Eiablage Mai-Juli).Die Maßnahmen sind in dem oben genannten Gutachten erläutert, worauf hier verwiesen wird.
- Amphibien: Für Amphibien kann ein lokal begrenzter Schutzbedarf entstehen, wenn (potentiell) vorkommende Arten (v.a. Erdkröte) temporäre Wasseransammlungen als Fortpflanzungsstätten nutzen. Daher ist auf Flächen, die von Baumaßnahmen beansprucht werden, die Bildung von länger stehenden Pfützen u. ä. im Zeitraum von März bis Juni möglichst zu unterbinden.
- Insekten: Sämtliche Beleuchtungsanlagen sollen mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.B. LED, Natriumdampf-Hochdrucklampen) betrieben werden und ein insektendichtes Gehäuse aufweisen.

Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers

Zur Abwendung des (sehr geringen) Gefährdungspotentials für die Wirkungspfade Boden – Mensch durch schadstoffbelastete Auffüllungen sind folgende Maßnahmen zu ergreifen (IGB 2014):

- Abtrag und Entsorgung der Aufschüttungen (Gleisschotter, Schlacke, Kohlengrus). Der Gleisschotter der nördlichen Teilfläche kann nach Aufbereitung für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wiederverwendet werden.
- Nachuntersuchungen nach Freilegen der Flächen bezüglich der festgestellten Belastung mit:
 - PAK im Bereich der Mischprobe S 7 / S 8 zur Feststellung eines möglichen Sicherungs- oder Sanierungsbedarfs (z. B. durch Bepflanzung oder Mutterbodenüberdeckung)
 - Blei im nördlichen Flächenbereich der südlichen Teilfläche

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind die Flächen zur Nutzung als Kinderspielplatz geeignet.

Zum Schutz der Lebensraumfunktion von zu erhaltenden Standorten sind außerdem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Sicherung zu erhaltender Vegetationsflächen vor jedweder zwischenzeitlichen Nutzung als Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Lager und Stellplätze für Baumaterial, Maschinen etc.) zur Vermeidung von Verdichtungen und Schadstoffeinträgen
- Sicherung aller offenen oder unbefestigten Flächen gegen Einträge von Öl, Kraftstoffen und belastetem Abwasser. Die Vermeidung von Abtropfverlusten bzw. Leckagen an Maschinen und Geräten ist im Rahmen von Wartung und Instandhaltung der Baumaschinen zu gewährleisten. Es sind ausschließlich abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe zu verwenden.
- Fachgerechtes Beheben der während der Bauzeit entstandene Beeinträchtigungen durch Zerstörung der Vegetationsdecke, Verdichtung und ggf. Verunreinigungen offener Böden (Tiefenlockerung, Abräumen von Baustoffresten, ggf. Bodenaustausch, Wiederbegrünung).

Niederschlagsbewirtschaftung

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser soll dem Wasserkreislauf auf direktem und natürlichem Weg durch Versickerung und Verdunstung bzw. Einleitung in einen Vorfluter wieder zugeführt werden.

Da aufgrund der nur schwach durchlässigen Böden eine Versickerung von auf versiegelten Flächen in größerer Menge anfallendem Niederschlagswasser nicht möglich ist, kommt der Minimierung von Versiegelung sowie der Rückhaltung von Niederschlagswasser (durch Vegetation oder Brauchwassernutzung) eine besondere Bedeutung zu:

- Befestigung von Erschließungsflächen in wasserdurchlässiger Bauweise
- Begrünung von Dächern
- Begrünung / Bepflanzung der Freiflächen

Darüber hinaus dient auch das Aufbringen einer Oberbodenschicht dem Schutz des natürlichen Wasserkreislaufes (Filterwirkung).

Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Der Erhalt älterer Bäume und des flächigen hochwüchsigen Gehölzbestandes auf den Böschungen dient dem Schutz landschaftsprägender Vegetationsstrukturen. Diese fungieren in der Bauzeit zudem als abschirmende Kulisse, wenn die Vegetation der dahinter liegenden Flächen abgeräumt wird.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

3.2.1 Interner Ausgleich (im Planungsgebiet)

CEF-Maßnahmen

(continuous ecological functionality measures / Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Auf den ausgewiesenen "Tabu-Flächen" (T 1 – T 3) soll durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion des Lebensraumes für die lokale Mauereidechsen-Population gesichert und allgemein Lebensräume für xerophile Arten entwickelt und gepflegt werden.

Hierzu gehört die Sicherung und Pflege von Nahrungshabitaten sowie die Herstellung von als Rückzugsquartiere und Fortpflanzungsstätten geeigneten Strukturen (z. B. Steinriegel). Es wird an dieser Stelle auf die weiterführenden Angaben zur Herstellung und Pflege in der artenschutzfachlichen Stellungnahme (OLSCHEWSKI 2015/1) verwiesen.

Begrünung der öffentlichen Grünflächen ÖG 5 und ÖG 6

Die Gestaltung der Flächen wird hauptsächlich von dem – derzeit noch nicht feststehendem – Konzept der *alla-Hopp!*-Anlage bestimmt.

Durch das Abräumen der Schotterauffüllungen sind die Flächen mit Ausnahme der zu erhaltenden Gehölze weitgehend vegetationsfrei und neu mit Wiesenflächen und hochwüchsigen Gehölzen zu begrünen. Je angefangene 500 qm Grünfläche ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Diese Maßnahmen dienen sowohl der Herstellung des vorgesehen Biotopwertes der Flächen (siehe Kompensationsberechnung in Kap. 3.4) wie auch der Abschirmung der Spiel- und Sportanlagen gegen das Bahngelände.

Bei der Bepflanzung sind insbesondere heimische Arten zu verwenden, die als Blüten- und/oder Fruchtgehölze Bedeutung als Nahrungsquellen für die Fauna besitzen.

Neugestaltung des Landschaftsbildes

Einbindende und gliedernde Baum- und Strauchpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen ÖG 5 und ÖG 6 dienen der Neugestaltung des durch die *alla-Hopp!*-Anlage veränderte Landschaftsbildes; sie sichern und stärken aber auch die Funktion der Flächen als stadtbildprägendes Element und Grünkulisse.

Aufgrund des höheren Anteils an offenen, nutzbaren Flächen erhält der Bereich zudem eine vermittelnde Funktion zwischen den Bahnhofsumfeld und dem Wohngebiet.

3.2.2 Externer Ausgleich (Flächen "Auf der Platte", Asselheim)

Da der Ausgleich im Bebauungsplangebiet aufgrund der Inanspruchnahme von Kompensationsflächen nicht mehr vollständig möglich ist (vgl. Bilanz in Kap. 3.4.1), muss das verbleibende Defizit auf externem Flächen kompensiert werden.

Hierzu werden in der Gemarkung "Auf der Platte" in Grünstadt-Asselheim externe Ausgleichsflächen ausgewiesen. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846 mit einer Gesamtgröße von 28.290 qm.

Das Entwicklungsziel für die Flächen ist die Herstellung und Pflege von Ackerwildkraut-Flächen sowie Halbtrocken- und Magerrasen.

Als Maßnahmen werden vorgesehen

- Bewirtschaftung / Pflege der Äcker zum Schutz seltener Ackerwildkäuter
- Entbuschung (v.a. Zurückdrängung der Schlehe und Freischneiden von Kalkstein-Abbaustellen)
- Entwicklung und Pflege der Halbtrocken- und Magerrasen durch regelmäßige Mahd

Eine ausführliche Darstellung der Aufwertungsmaßnahmen erfolgt in dem Pflege- und Entwicklungsplan (Olschewski 2015/2), auf den hier verwiesen wird.

3.2.3. Hinweise zur Qualitätssicherung

Allgemein

Folgende Vorkehrungen werden zur Sicherung der Qualität der beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen vorgeschlagen:

- Umweltbaubegleitung während des gesamten Zeitraumes Baumaßnahme
- Ausschreibung von 3 Pflegejahren nach Pflanzung der Gehölze (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege)
- Monitoring (siehe Kap. 4.2)

Pflegehinweise für Ausgleichsflächen

Bei allen Pflegemaßnahmen sind die Schutzzeiten (insbesondere die Fortpflanzungszeiten) der potentiell betroffenen Tierarten zu berücksichtigen.

- Mahd offener Wiesenflächen
 - Jährlich einschürige Mahd der Mager- und Halbtrockenrasen und mageren Ruderalflächen (alternativ auch Beweidung der externen Ausgleichsflächen "Auf der Platte" in Asselheim)
 - Abschnittsweise Mahd (2-3-jähriger Turnus) von Säumen
 - Mähzeitpunkt August / September am günstigsten; dient auch dem Wildbienenschutz
 - Verwendung von Balkenmähern (wenn möglich), Schnitthöhe ca. 10 cm
 - Mahdrichtung von innen nach außen oder von einer Seite (Fluchtmöglichkeit für Wildtiere)
 - Abräumen des Mahdguts

- Gehölzpflege: abschnittsweise im mehrjährigen Turnus (Ausnahme: jährliche Entfernung der Brombeere)
 - Rückschnitt der Gehölzränder
 - Auf den T-Flächen auch Rückschnitt oder Rodung aufkommender oder zu stark entwickelter Bäume wg. Verschattung der Eidechsenhabitate
- Bewirtschaftung von Wildkrautäckern
(detaillierte Ausführungen siehe Pflege- und Entwicklungsplan OLSCHESKI 2015/2)
 - Jährliche Einsaat von Wintergetreide oder zumindest Bodenbearbeitung im September / Oktober
 - Verzicht auf Unkrautbekämpfung
- Neophyten: Punktuell häufigere Mahd beim Aufkommen größerer Bestände (z. B. Goldrute)

3.2.4. Zuordnung

Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden gemäß den Baugrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen anteilig als Sammelausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Die Stadt Grünstadt legt diese Fläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger/Eigentümer an.

Die erstattungsfähigen Kosten werden gem. der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen abgerechnet und auf die zugeordneten privaten Grundstücke verteilt.

3.3 Umweltschutzfachliche Festsetzungen

Die im Kap. 3.2 aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen finden ihren Niederschlag in folgenden Punkten der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Pflege und Entwicklung der Tabuflächen mit CEF-Maßnahmen – 1.10.4 / 1.10.5
- Externe Kompensationsfläche KF 3 – 1.10.6
- Dachbegrünung – 1.13.4 / 3.1.1
- Begrünung der Öffentlichen Grünflächen ÖG 5 und ÖG 6 – 1.13.7
- Erhalt von Bäumen und Sträuchern – 1.13.8
- Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen – 1.14

3.4 Ausgleichsbilanzierung

3.4.1 Kompensationsberechnung

Für das geplante Vorhaben (sowie minimal auch durch die Ausgliederung zweier Parzellen aus dem Geltungsbereich) werden 13.491 qm Kompensationsflächen ent- bzw. umgewidmet und stehen für den Ausgleich der Neubebauung nicht mehr zur Verfügung.

Zur Quantifizierung dieser Veränderung und zur Ermittlung des entstehenden Defizits wird aufgrund der Vergleichbarkeit auf das Berechnungsmodell des Landespflegerischen Planungsbeitrages (WSW & PARTNER GMBH 2003) zurückgegriffen. Darin "wird den einzelnen Biotoptypen ein ökologischer Wertfaktor zugeordnet, der mit der Flächengröße multipliziert wird, um so einen Flächenwert zu erhalten. (...) Die ermittelte Gesamtbilanz stellt ein angenähertes Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft dar."

Analog dazu wird die Berechnung über die Biotopwerte zum Nachweis des externen Ausgleichs eingesetzt.

Bebauungsplangebiet

Fläche	Größe	Wertfaktor	Biotopwert
Entfallende Kompensationsflächen (KF 3, KF 4)			
– Ausgangswert (ursprünglicher Bestand) ¹	- 12.787 qm	2 ²	- 25.574
– Kompensationswert	- 13.491 qm	Aufwertungsfaktor 6	- 80.946
Aufwertung Ruderalfläche (Teil von T 1)	+ 1.645 qm	Aufwertungsfaktor 4	+ 6.580
CEF-Flächen (T 1 – T 3)	+ 3.055 qm	7	+ 21.385
Öffentliche Grünflächen ÖG 5 + ÖG 6	+ 9.732 qm	2 ³	+ 19.464
Defizit			- 59.091

¹ Gesamtfläche KF 3 + KF 4 von 13.491 qm abzüglich von 704 qm aus dem Geltungsbereich ausgegliederte Parzellen (Flurstück Nr. 2480/25 und 2480/81)

² Erhöhung der bisherigen Bewertung (Faktor 1) unter Berücksichtigung einer bereits begonnenen Ruderalisierung der Ausgangsfläche

³ Geschätzter Wert mit Berücksichtigung von Abwertung (Versiegelung) und Aufwertung (Begrünung) der Ausgangsfläche (geschotterte Lagerfläche der Bahn, ruderalisiert)

Externe Ausgleichsflächen "Auf der Platte", Grünstadt-Asselheim

Fläche	Größe	Wertfaktor		Aufwertung (Differenz Planung-Bestand)
		Bestand	Planung (Ziel)	
(Potentiell) intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen	+ 14.550 qm	2	7 (a)	+ 72.750
Verbuschte Mager-/Halbtrockenrasen	+ 3.990 qm	7	8 (b)	+ 3.990
Aufwertung gesamt				+ 76.740

Ziele (siehe Kap. 3.2.2):

- a) Entwicklung von Wildkrautäckern
- b) Pflege der Mager-/Halbtrockenrasen (Entbuschung, Mahd)

3.4.2 Fazit der Ausgleichsbilanzierung und Beschreibung der weiterhin zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Bebauungsplangebiet entfallen durch Flächenausgliederungen und Umwidmungen 13.491 qm Kompensationsfläche.

In der Kompensationsberechnung (Kap. 3.4.1) wurde der Wert der entfallenden Kompensationsflächen (KF 3 + KF 4) sowie der Wert der ursprünglichen Ausgangsfläche (geschotterte Lagerfläche der Bahn) als Verlust dargestellt.

Dem stehen die Aufwertungen der ursprünglichen Ausgangsfläche durch die neu ausgewiesenen T-Flächen (Tabu-Flächen mit CEF-Maßnahmen) und Öffentlichen Grünflächen (ÖG 5 und 6) gegenüber, wobei für die ÖG-Flächen ein Anteil an zu erwartender Versiegelung berücksichtigt wurde.

In der Summe verbleibt trotz Eingliederung und Aufwertung einer weiteren Fläche (Teil der T 1-Fläche) ein Kompensationsdefizit im Bebauungsplangebiet, das ca. 19 % des prognostizierten Biotopwertes (WSW & PARTNER GMBH 2003) beträgt.

Zum Ausgleich dieses Defizits werden in der Gemarkung "Auf der Platte" in Grünstadt-Asselheim Parzellen mit der Gesamtgröße von 28.290 qm ausgewiesen, auf denen auf insgesamt 18.540 qm Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass

- ein Teil des durch die Bebauungsplanänderungen entstehenden Verlustes im Planungsgebiet kompensiert werden kann,
- durch externe Maßnahmen der erforderliche Ausgleich sowohl hinsichtlich der Flächengröße (Lebensräume) als auch in der Qualität (Biotopwert) hergestellt wird.

Da im Planungsgebiet geeignete Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt des Vorkommens geschützter Arten vorgesehen sind und die umgewidmeten Flächen ebenfalls Schutzgutfunktionen erfüllen (und teilweise auch verbessern) werden, sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.5 Standortalternativen

Für das der Bebauungsplanänderung zugrunde liegende Vorhaben ("alla Hopp!"-Anlage) bestehen Anforderungen an den Flächenbedarf (mindestens 5.000 qm) und an die Lage (Anbindung an Innenstadt, Wohngebiete und den ÖPNV).

Der ausgewählte Standort auf den Bahnbrachen östlich des Bahnhofes erfüllt die geforderten Bedingungen und dient darüber hinaus auch noch dem vorhandenen bzw. neu entstehenden Bedarf an innenstadt- bzw. wohngebietsnahen Kinderspielplätzen.

Aufgrund dieser Synergie-Effekte sowie unter Berücksichtigung der mangelnden Flächenverfügbarkeit in der Innenstadt ist der gewählte Standort alternativlos.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendete Verfahren und Vorgehensweise

Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts traten keine besonderen Schwierigkeiten auf; es standen ausreichend Unterlagen für die naturschutzfachliche Beurteilung des der Bebauungsplanänderung zur Verfügung.

Die Bearbeitung erfolgte insbesondere auf der Grundlage und Auswertung folgender Daten (siehe hierzu das Literatur- und Quellenverzeichnis im Anhang):

- Bebauungsplan "In der Bitz" (STADT GRÜNSTADT 2004)
- Bebauungsplan "In der Bitz, 1. Änderung" (STADT GRÜNSTADT 2014)
- Entwurf des Bebauungsplanes "In der Bitz, 2. Änderung" (STADT GRÜNSTADT 2015)
- Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "In der Bitz" (WSW 2003)
- Bodengutachten (IGB 2014)
- Artenschutzgutachten (OLSCHEWSKI 2015/1)
- Kartierung von Einzelstrukturen im Sommer 2014

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Um die Bedeutung des Vorhabens für die Umwelt zu erfassen, werden die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt als verbal-argumentative Beurteilung der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung

- der Eignung, die Funktionen für Naturhaushalt und Mensch zu erfüllen,
- der vorhandenen Vorbelastungen durch derzeitige oder ehemalige Nutzungen,
- der daraus resultierenden Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen (Ersetzbarkeit oder Fähigkeit der Kompensation)

Landespflegerische Planungsaussagen

Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes zur 2. Änderung wurden die zu erwartenden Auswirkungen eingeschätzt und diesen adäquate Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zugewiesen.

Die textliche Darstellung und Einschätzung der erwartenden Auswirkungen und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte sowohl verbal-argumentativ wie auch in einer quantitativ-qualitativen Bilanzierung auf der Grundlage des bereits verwendeten Berechnungsmodells.

Plandarstellung

Eine gesonderte Plandarstellung erfolgte nicht, da der aktualisierte Bestand sowie die im Bebauungsplan zu berücksichtigenden landespflegerischen Maßnahmen bereits in dem artenschutzfachlichen Gutachten (OLSCHEWSKI 2015/1) sowie im Pflege- und Entwicklungsplan für die externen Ausgleichsflächen (OLSCHEWSKI 2015/2) enthalten sind.

4.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierbei sind auch die vorgesehenen bzw. realisierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich mit zu berücksichtigen, da diese Maßnahmen ebenfalls Art, Maß und Dauer der Umweltauswirkungen beeinflussen und ihre fachgerechten Umsetzung somit von Bedeutung ist.

Einen besonderen Stellenwert besitzen die für die Mauereidechse erforderlichen CEF-Maßnahmen, für die ein gesondertes Monitoring über 3 Jahre hinweg erfolgt (siehe Artenschutzfachliches Gutachten, OLSCHESKI 2015/1).

Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahme zum Funktionsausgleich (CEF-Maßnahme) und beinhaltet eine jährliche Überwachung der neu geschaffenen Mauereidechsen-Habitate mit folgenden Inhalten:

- Prüfung, ob CEF-Flächen besiedelt sind und die hergestellten Strukturen angenommen werden
- Kontrolle der Pflegemaßnahmen und der Vegetationsentwicklung
- Kontrolle der Populationsvermehrung (Vorhandensein juveniler Individuen)

Sollte sich die Entwicklung der CEF-Flächen als nicht artgerecht erweisen bzw. die Pflege falsch ausgeführt werden, müssen entsprechende Maßnahmen veranlasst werden, die einer negativen Entwicklung der Mauereidechsenpopulation entgegenwirken.

5. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Anlass

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "In der Bitz" wird durch die Absicht der Stadt Grünstadt veranlasst, auf festgesetzten Ausgleichsflächen im Bebauungsplangebiet (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) eine Anlage mit Spielplatz und Bewegungsparcour (*alla-Hopp!*-Anlage) zu errichten.

Der vorliegende Umweltbericht zur 2. Bebauungsplanänderung stellt die Fortschreibung und Ergänzung des zusammen mit dem Bebauungsplan "In der Bitz" im Jahre 2004 erstellten Umweltberichtes dar. Er berücksichtigt daher nur die fachlichen Inhalte, die durch die Bebauungsplanänderung berührt sind.

Beschreibung der Änderungsflächen

Das Baugebiet "In der Bitz" liegt am östlichen Ortsrand der Stadt Grünstadt und schließt östlich an die bestehenden Bahnanlagen des Umweltbahnhofs Grünstadt an.

Die Änderungsflächen befinden sich auf ehemaligen Gleis- und Nebenflächen des Bahngeländes. Sie wurden (u.a. gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen) der freien Sukzession überlassen und weisen daher einen bereits stark entwickelten Gehölzbestand auf. Die noch offenen Flächen haben den Charakter von Ruderal- oder Hochstaudenfluren bzw. Magerrasen.

Aufgrund des angrenzenden Bahngeländes sowie der noch vorhandenen offenen Schotterflächen weisen die betrachteten Flächen ein Vorkommen der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Mauereidechse auf. Darüber hinaus dienen die bisherigen Ausgleichsflächen auch weiteren – zum Teil geschützten – Tierarten als Lebensraum.

Außerdem besitzen die Flächen aufgrund des hochwüchsigen Baumbewuchses Bedeutung als stadtbildgestaltendes Element und abschirmende Grünkulisse.

Änderungen des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes sieht folgende Änderungen vor:

- Ausweisung von Öffentlichen Grünflächen auf bisherigen Ausgleichsflächen
- Ausweisung von CEF-Flächen (Tabu-Flächen) auf bisherigen Ausgleichsflächen
- Erweiterung des Bebauungsplangebietes um zusätzliche Tabu-Flächen für CEF-Maßnahmen
- Ausweisung von externen Ausgleichsflächen "Auf der Platte" in Grünstadt-Asselheim

Auswirkungen der geplanten Maßnahmen

Die durch das Vorhaben auf den Änderungsflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen beschränken sich überwiegend auf die Bauzeit und die Anlage, wenn aufgrund der Bauarbeiten sowie der Flächeninanspruchnahme temporäre und dauerhafte Auswirkungen für die Schutzgüter entstehen.

Die Nutzung der Änderungsflächen als Spiel- und Sportanlage hat für alle Schutzgüter keine relevanten Beeinträchtigungen über das bestehende Maß hinaus zu Folge.

Bei den Schutzgütern "Vegetation und Tierwelt" und "Landschaft/Stadtbild" kann aufgrund der bestehenden Empfindlichkeit der Schutzgüter und der Stärke der Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden. Daher sind zum Abstellen der Erheblichkeit geeignete landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen erforderlich.

Landespflegerische Maßnahmen

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verluste für den Naturhaushalt werden im Bebauungsplan-gebiet durch eine Reihe von Maßnahmen verhindert, reduziert oder ausgeglichen:

- Schutz wertvoller Lebensräume und Strukturen (Vegetationsflächen und Einzelgehölze)
- Vermeidungsmaßnahmen zum Tierartenschutz (u.a. Berücksichtigung von Schutzzeiten)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf ausgewiesenen Tabu-Flächen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Mauereidechsen-Population
- Teilkompensation der entstehenden Beeinträchtigungen und Verluste im Planungsgebiet durch Herstellung neuer, qualitativ hochwertiger Vegetationsflächen und besonderer Lebensraumstrukturen (insbesondere für Eidechsen)

Verbleibende Beeinträchtigungen

Auch wenn die Funktionen der einzelnen betroffenen Schutzgüter durch die Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden, verbleiben aufgrund der großen Flächenbeanspruchung qualitative Beeinträchtigungen, v.a. für das Schutzgut "Vegetation und Tierwelt".

Da der Ausgleich intern im Planungsgebiet nicht erreicht werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der externe Ausgleich wird durch Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen "Auf der Platte" in Grünstadt Asselheim (Flurstücke: Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846) mit einer Gesamtgröße von 28.290 qm hergestellt.

Entwicklungsziele für die Flächen sind die Herstellung und Pflege von

- Halbtrocken- und Magerrasen sowie von
- Wildkrautäckern

als Lebensräume für xerophile und/oder seltene Tier- und Pflanzenarten sowie Arten der Segetalflora.

Fazit

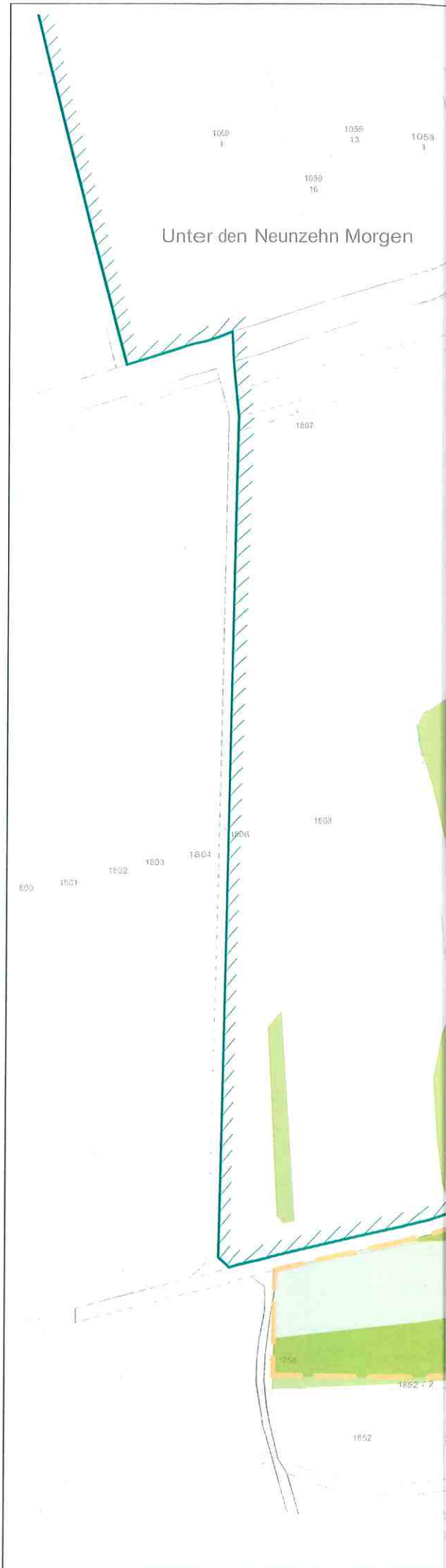
Die geplante Umwidmung von Kompensationsflächen in Öffentliche Grünanlagen führt zu deutlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Durch landespflegerische Maßnahmen können die entstehenden Funktionsverluste der Schutzgüter im Eingriffsgebiet minimiert und teilweise ausgeglichen werden.

Eine vollständige Kompensation aller Beeinträchtigungen wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen (teilweise im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet) hergestellt.

Somit verbleiben für den Naturhaushalt und den Menschen keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen.

6. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- IGB RHEIN-NECKAR INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2014): Bericht zur orientierenden Untergrund-erkundung, alla hopp! Bewegungsparcours, Grünstadt, Nr. 14-5070. Im Auftrag der Stadtverwaltung Grünstadt.
- OLSCHEWSKI LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2015/1): Baugebiet "In der Bitz", Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Herstellung einer Spiel- und Sportanlage auf Ausgleichsflächen. Im Auftrag der Stadtverwaltung Grünstadt.
- OLSCHEWSKI LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2015/2): Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte", Grünstadt-Asselheim. Im Auftrag der Stadtverwaltung Grünstadt.
- STADT GRÜNSTADT (2004): Bebauungsplan "In der Bitz". Begründung und Umweltbericht.
- STADT GRÜNSTADT (2014): Bebauungsplan "In der Bitz", 1. Änderung. Begründung.
- STADT GRÜNSTADT (2015): Bebauungsplan "In der Bitz", 2. Änderung. Begründung, Entwurf.
- WSW & PARTNER GMBH (2003): Bebauungsplan "In der Bitz", Landespflegerischer Planungsbeitrag. Im Auftrag der Stadtverwaltung Grünstadt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

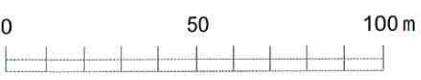
Vorhandene Vegetationsflächen u. -strukturen

- G** Gebüsch mittlerer Standorte (BT-6414-0001-2008)
- S** Strauchhecken (BT-6414-0027-2008)
- K (H)** Kalkmagerrasen: Trespen-Halbtrockenrasen mit Gehölzsukzession (BT-6414-0071-2013)
- K (T)** Kalkmagerrasen: Kalk-Trockenrasen mit Gehölzsukzession (BT-6414-0070-2013)
- B (A)** Brachen: Ackerbrache (BT-6414-0469-2008)
- B (G)** Brachen: Grünlandbrache (BT-6414-0453-2008 + BT-6414-0455-2008)
- L** Landwirtschaftliche Fläche (Acker/Grünland)
- Kalkstein-Abbaustellen

Sonstige Darstellungen

- FFH-Gebiet 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt"
- Abgrenzung der Ausgleichsflächen (Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT




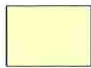
Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 1
		Bl. Gr.: DIN A 3
		Datum: Januar 2015
Planinhalt	Bestand: Vorhandene Vegetations und Nutzungen	Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift: <i>S. Faust</i>

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Jährliche Maßnahmen


(Teilflächen mit einjährigem Brachestadium möglich)


 Wildkrautackerflächen: Umbruch und Einsaat (insg. 13.040 qm)

 Magerrasenflächen: Mahd und/oder Beweidung (insg. 3.400 qm)

Periodische Maßnahmen

(abschnittsweise auf jährlich abwechselnden Teilflächen)

 Hochstaudensäume: Mahd alle 2-3 Jahre (insg. 2.100 qm)

 Gehölzflächen: Verjüngungsschnitt alle 5-10 Jahre (insg. mind. ca. 5.400 qm bis max. 9.410 qm)

Sonstige Darstellungen



Kalkstein-Abbaustellen

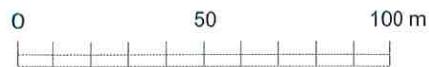


Abgrenzung der Ausgleichsflächen
(Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Hinweis

Ggf. sind in bestimmten Zeitabständen zusätzliche Pflegemaßnahmen (v. a. Entkusselung) erforderlich.
Siehe hierzu Textteil, Kap. xx

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem
der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

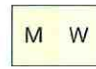
STADT GRÜNSTADT



Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 3
		Bl. Gr.: DIN A 3
		Datum: Januar 2015
Planinhalt	Planung: Wiederkehrende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift: 

PLANZEICHENERKLÄRUNG


Magerrasen / Wildkrautacker

 Jährliche Mahd / Beweidung bzw. Bewirtschaftung
(Teilflächen mit einjähr. Brachestadium möglich)

Hochstaudensäume


 Mahd alle 3 Jahre
(Teilflächen mit einjähr. Brachestadium möglich)

Gehölzflächen

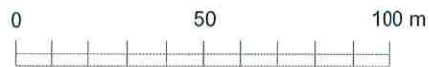
 Verjüngungsschnitt alle 5-10 Jahre
(Rückschnitt v. mind. 5 m breiten Rand-
bereichen)

Sonstige Darstellungen

 Kalkstein-Abbaustellen

 Abgrenzung der Ausgleichsflächen
(Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem
der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT



Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 4
		Bl. Gr.: DIN A 3
		Datum: Januar 2015
Planinhalt	Planung: Vorschlag für Flächen- abschnitte und Pflegezeitpunkte	Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust Unterschrift: 



PLANZEICHENERKLÄRUNG

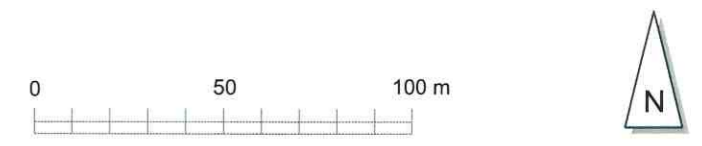
Vorhandene Vegetationsflächen u. -strukturen

- G** Gebüsche mittlerer Standorte (BT-6414-0001-2008)
- S** Strauchhecken (BT-6414-0027-2008)
- K (H)** Kalkmagerrasen: Trespens-Halbtrockenrasen mit Gehölzsukzession (BT-6414-0071-2013)
- K (T)** Kalkmagerrasen: Kalk-Trockenrasen mit Gehölzsukzession (BT-6414-0070-2013)
- B (A)** Brachen: Ackerbrache (BT-6414-0469-2008)
- B (G)** Brachen: Grünlandbrache (BT-6414-0453-2008 + BT-6414-0455-2008)
- L** Landwirtschaftliche Fläche (Acker/Grünland)
- ☒ Kalkstein-Abbaustellen

Sonstige Darstellungen

- FFH-Gebiet 6414-301 "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt"
- Abgrenzung der Ausgleichsflächen (Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT




Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 1
		Bl. Gr.: DIN A 3
Planinhalt	Bestand: Vorhandene Vegetations und Nutzungen	Datum: Januar 2015
		Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust Unterschrift:

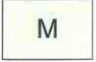


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Maßnahmen zur Erstinstandsetzung

 R Rückschnitt von Gehölzbeständen (ca. 1.650 qm) zur Rückdrängung des Schlehengebüschs, Vernetzung der Magerrasenflächen und Freischneiden von Kaltsteinabbaustellen


 E Entbuschung vorhandener Magerrasenflächen (ca. 2.340 qm)

 M Mahd und Entbuschung landwirtschaftlicher Flächen nach Bedarf (ca. 14.550 qm)

Sonstige Darstellungen

 Kalkstein-Abbaustellen

 Gehölzbestände

 Abgrenzung der Ausgleichsflächen (Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel.: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bonnwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT





Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 2
		Bl. Gr.: DIN A 3
Planinhalt	Planung: Erstmaßnahmen zur Instandsetzung	Datum: Januar 2015
		Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust Unterschrift: 



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Jährliche Maßnahmen

(Teilflächen mit einjährigem Brachestadium möglich)

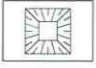
-  Wildkrautackerflächen: Umbruch und Einsaat (insg. 13.040 qm)
-  Magerrasenflächen: Mahd und/oder Beweidung (insg. 3.400 qm)

Periodische Maßnahmen

(abschnittsweise auf jährlich abwechselnden Teilflächen)

-  Hochstaudensäume: Mahd alle 2-3 Jahre (insg. 2.100 qm)
-  Gehölzflächen: Verjüngungsschnitt alle 5-10 Jahre (insg. mind. ca. 5.400 qm bis max. 9.410 qm)

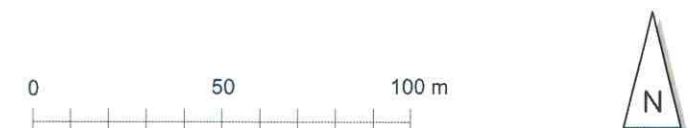
Sonstige Darstellungen

-  Kalkstein-Abbaustellen
-  Abgrenzung der Ausgleichsflächen (Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Hinweis

Ggf. sind in bestimmten Zeitabständen zusätzliche Pflegemaßnahmen (v. a. Entkusselung) erforderlich. Siehe hierzu Textteil, Kap. xx

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014

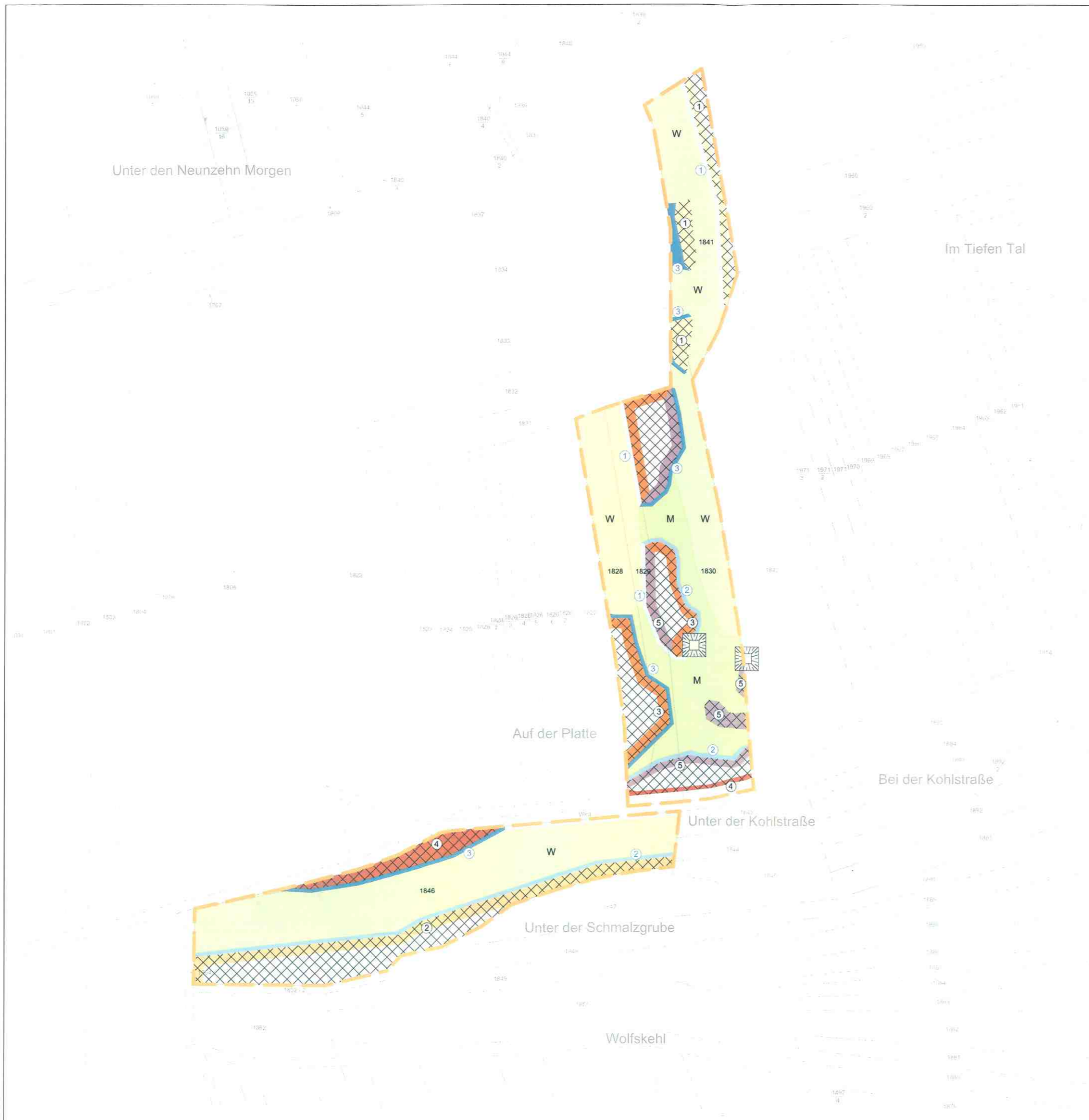


SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT



Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 3
		Bl. Gr.: DIN A 3
Planinhalt	Planung: Wiederkehrende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Datum: Januar 2015
		Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift: 



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Magerrasen / Wildkrautacker

M W Jährliche Mahd / Beweidung bzw. Bewirtschaftung
(Teilflächen mit einjähr. Brachestadium möglich)

Hochstaudensäume


1 2 3 Mahd alle 3 Jahre
(Teilflächen mit einjähr. Brachestadium möglich)

Gehölzflächen

1 2 3 4 5 Verjüngungsschnitt alle 5-10 Jahre
(Rückschnitt v. mind. 5 m breiten Randbereichen)

Sonstige Darstellungen

 Kalkstein-Abbaustellen

 Abgrenzung der Ausgleichsflächen
(Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846)

Plangrundlage: Landschaftsinformationssystem
der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz 2014

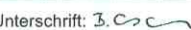
0 50 100 m



SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel.: 0621 / 66000-0
Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT



Projekt	Pflege- und Entwicklungsplan für Ausgleichsflächen "Auf der Platte" Grünstadt - Asselheim	Maßstab: 1:2.000
		Plan Nr.: 4
		Bl. Gr.: DIN A 3
Planinhalt	Planung: Vorschlag für Flächen- abschnitte und Pflegezeitpunkte	Datum: Januar 2015
		Bearb.: Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift: 



Stadt Grünstadt

Landkreis Bad Dürkheim

Bebauungsplan

>In der Bitz, 2. Änderung<

■ Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Stadtverwaltung Grünstadt - Bauamt

Fassung 05 / 2015

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verlauf des Änderungsverfahrens

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes im Verfahren wurde vom Stadtrat der Stadt Grünstadt in öffentlicher Sitzung vom 12.11.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Abfrage von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte mit Schreiben vom 16.09.2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 29.09.2014 bis zum 31.10.2014 nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.09.2014 m

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.02.2015 Abgabe einer Stellungnahme zur Planung bis zum 02.04.2015 gebeten. Von 5 Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen zur Planung vorgetragen.

Die Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2015 behandelt. Materielle Änderungen des Planinhaltes ergaben sich hierdurch nicht.

Die öffentliche Auslegung wurde am 20.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht und in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 02.04.2015 durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Bürgeranregungen zur Planung vorgebracht.

Die Bebauungsplanung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2015 als Satzung beschlossen.

3. Anlass und Ziel der Änderung

Die Stadt hat sich mit den beiden Bahnbrachengrundstücken (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) im Rahmen der von der Dietmar Hopp Stiftung GmbH, St. Leon-Rot, ausgeschriebenene Aktion „Alla hopp!“ um eine von 18 generationsübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlagen beworben und am 05. Juni 2014 den Zuschlag erhalten. Die Stiftung übernimmt damit Planung, Bau und Finanzierung der Anlage auf der durch die Stadt bereitgestellten Fläche.

Der Bau des Bewegungsparcours ist nicht mit der Funktion der Fläche und der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung als Ausgleichsfläche für das Neubaugebiet > In der Bitz< in Einklang zu bringen, so dass zur Schaffung der notwendigen Bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 1 (3) BauGB erforderlich wird.

Nach dem Ausgleichskonzept des im Jahr 2004 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans >In der Bitz< erfolgt der Ausgleich des durch die Planung zugelassen Eingriffs in Natur und Landschaft vollständig auf bestimmten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Ein Teil des Ausgleichs ist dabei auf Flächen von ehem. Eisenbahnanlagen vorgesehen, die sich im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden (Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128) und zwischen dem heutigen Bahnhof und den verbliebenen Gleisanlagen mit ihren überdachten Bahnsteigen und den geplanten Wohnbaugrundstücken liegen. Auf diesen Flächen, auf denen die Gleisanlagen abgebaut und der Gleisschotter teilweise belassen wurde, ist bislang nach dem Ausgleichskonzept eine Wiederbegrünung rein durch natürliche Sukzession geplant, die bereits recht weit fortgeschritten ist.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden

- zum Bau der Spielplatzanlage mit Mehrgenerationenparcours,
- zur besseren räumlichen und qualitativen Versorgung der Innenstadt mit Kinderspielplätzen,
- zur einer besseren räumlichen und qualitativen Versorgung des Neubaugebiets >In der Bitz< mit Kinderspielplätzen,
- zur Verbesserung des Angebotes an Freizeit- und Bewegungseinrichtungen für Jugendliche speziell in der Innenstadt,
- zur Schaffung eines innenstadtnahen Angebots an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Senioren, vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung im Allgemeinen und dem aktuell verstärkten Bau von seniorengerechten Wohnungen und Pflegeeinrichtungen im Innenstadtdistrict im Besonderen,
- zur Schaffung eines Begegnungsraumes für die verschiedenen Generationen in Innenstadtnähe,
- zur Neuordnung und Neugestaltung der Bahnbrachen im rückwärtigen Bahnhofsbereich als gestalterische und funktionale Übergangszone zwischen Innenstadt und Neubaugebiet,
- zur Aufschließung der innerstädtischen Bahnbrachen als Erholungsraum für die breite Öffentlichkeit und
- insgesamt zur Aufwertung des Bahnhofsumfeldes.

4. Geänderter Planinhalt

Mit der anstehenden Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Genehmigung und zum Bau eines Bewegungsparcours für alle Generationen, die eine Spielplatzanlage für Kinder aller Altersgruppen und auch für Jugendliche miteinschließt.

Die beiden Grundstücke Flst. Nrn. 4280/130 und 4280/128 liegen nördlich und südlich des bestehenden Park + Ride-Parkplatzes, der beide verbindet und die nötige Stellplätze und Erreichbarkeit sicherstellt. Die Größe beträgt rd. 7960 qm bzw. 5.260 qm, so dass genügend Flächenreserven vorhanden sind, um die Alla hopp! Anlage unterzubringen. Nach dem vorläufigen Konzept der Stiftung sollen auf einer Fläche von mindestens 5.000 qm folgende Nutzungen entstehen:

- Bewegungsparcours für Jedermann
- Kinderspielplatz für die Jüngsten – bei jedem Wetter
- Naturnaher Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder
- Option: Bewegungsplatz für jugendliche Sportler

Die bislang als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB zum Ausgleich der planbedingten Eingriffe gem. § 1a (3) BauGB ausgewiesenen Flächen sollen künftig als **Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB mit der Zweckbestimmung** Spielplatz – Mehrgenerationenparcours / Freizeit- und Bewegungsanlage für Jugendliche **festgesetzt werden.**

5. Umweltauswirkungen der Planänderung

Die jetzt für eine Umwidmung bzw. Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehenen Bahnbrachen sind nach der wirksamen Planung und der dieser zugrundeliegenden Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als Kompensationsflächen festgesetzt und den privaten Baugrundstücken, auf denen die Eingriffe zugelassen werden als Sammelausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Konkret sind die Bahnbrachen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB mit dem Ziel festgesetzt, diese externen Kompensationsflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Heute nach etwa 10 Jahren hat sich im Rahmen der Sukzession auf noch von Gleisschotter bedeckten Flächen ein teilweise dichter, teilweise nur lichter Gehölzbestand entwickelt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes folgende neu zu berücksichtigende Aspekte:

Eingriffsregelung

Durch die Inanspruchnahme der Bahnbrachen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mehrgenerationenparcours“ und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen stehen die betreffenden Flächen nicht mehr als Flächen für die natürliche Sukzession zur Verfügung, so dass sie ihre mit der Altplanung erhaltene Funktion als Teil des Ausgleichsflächenkonzeptes nicht mehr plangemäß erfüllen können.

D.h. im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< war zunächst der quantitative und qualitative Anteil der entfallenden Flächen am Ausgleichsflächenkonzept zu ermitteln. Sodann waren geeignete (externe) Ersatzflächen zu bestimmen und entsprechende landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und dies in den Bebauungsplan zu übernehmen und festzuschreiben. Außerdem ist die Zuordnungsfestsetzung anzupassen.

Mit der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und der Bestimmung zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen ist das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen beauftragt worden. Demnach verbleiben trotz der im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehenen und entsprechend festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen:

Sicherung empfindlicher Nutzungen,

- Erhalt und Schutz von wertvollen Vegetationsbeständen,
- Maßnahmen zum Schutz vorgefundener Tierarten,
- Festsetzungen zur Begrenzung der Flächenversiegelung,
- Bewirtschaftung des Niederschlagswassers,
- Begrenzung der Gebäudehöhen zum Schutz des Landschaftsbildes,
- u.v.m.

sowie von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets

- Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der artenschutzrechtlichen Funktionen (siehe hierzu unten),
- Begrünung/Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen,
- Pflanzung von heimischen Standortgerechten Arten,
- Festsetzung von Dachbegrünung von Gebäuden im Bereich der Spiel- und Freizeitanlage

Eingriffsauswirkungen, die nicht innerhalb des engeren Geltungsbereichs bzw. am Eingriffsort ausgeglichen werden können, so dass eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich wird, die im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesen und festgesetzt wird.

Hierzu werden auf den Außenbereichsgrundstücken Flst. Nrn. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846, Gemarkung Asselheim, Gewanne „Auf der Platte“, am Osthang des Gerstenbergs auf einer Höhe von 300 müNN Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft bestimmt und dem Baugebiet zugeordnet. Es handelt sich hierbei um bestehende Halbtrockenrasen, Magerrasen und Ruderalfluren, mit unterschiedlichen Gehölzgruppen und Verbuschungsstadien und verschiedenen aufgelassenen Kalksteinabbaustellen.

Das Entwicklungsziel ist die Herstellung und Pflege von Ackerwildkraut-Flächen und von Halbtrockenrasen und Magerrasen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen und im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt:

- Offene Wiesenflächen (Mager- und Halbtrockenrasen, Ruderalflächen) sind einmal jährlich - vorzugsweise August/September - zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.
- Säume sind abschnittsweise in 2-3-jährigem Turnus zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Bei der Mahd sind Balkenmäher einzusetzen. Eine Schnitthöhe von rd. 10 cm soll nicht unterschritten werden. Die Mahdrichtung hat von innen nach außen oder nur von einer Seite aus zu erfolgen.
- Aufkommende oder sich zu stark entwickelnde Bäume und Sträucher sind zur Vermeidung von Beschattung von besonnten Bereichen in mehrjährigem Turnus zurückzuschneiden bzw. zu roden; Brombeersträucher sind jährlich zu entfernen. Das Aufkommen größerer Bestände von Neophyten ist durch rechtzeitige Mahd zu verhindern.
- Nach einer Entbuschung/Freischnitt der im Pflege und Entwicklungsplan näher bezeichneten Flächen sind diese Bereiche als Ackerwildkraut-Flächen anzulegen und zu durch o.a. Maßnahmen zu pflegen. Dies hat entsprechend einem aufzustellenden Pflegekonzept durch jährliche Einsaat, regelmäßige Bodenbearbeitung und den Verzicht auf Düngung u.a. zu erfolgen.

Mit diesen Regelungen kann der planbedingte Eingriff ausgeglichen werden.

Artenschutz

Da die ehem. Bahnbrachen potenzieller Lebensraum von europarechtlich besonders geschützten Arten war weiterhin zu klären, ob durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 (1) 1-4 BNatSchG berührt sind und welche Maßnahmen notwendig sind, um etwaige Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. auszuschließen. Die Abschätzung des Konfliktpotenzials erfolgt auf der Grundlage eines Gutachtens (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Mit der Erstellung dieses Gutachtens ist das Büro Olschewski Landschaftsarchitekten – Ludwigshafen beauftragt worden.

Nach dem Gutachten wurden in dem Untersuchungsgebiet keine streng geschützten Tagfalter-Arten oder Heuschrecken-Arten festgestellt. Das Vorkommen von Erdkröten wird für möglich gehalten, eine Verletzung von diese besonders geschützte Art betreffenden Verboten gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu besorgen.

Bei den Säugetieren können Nahrungs- und Rückzugshabitate von Fledermäusen und Igelarten betroffen sein, der Erhaltungszustand der jeweiligen Population ist durch die geplanten Maßnahmen nicht gefährdet.

Dies gilt auch für die Brutvogelarten, wobei durch die Festschreibung von Teilen des Gehölzbestandes und durch das Neuanpflanzen von heimischen Gehölzen Auswirkungen auf Nahrungs- und Nisthabitate gemindert bzw. ausgeglichen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ebenfalls nicht verändert.

Anders sieht es bei den Reptilien aus, da hier durch die geplanten Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen- Population eintreten kann, wenn dem nicht rechtzeitig durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung entgegengewirkt und adäquate neue Habitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang hergestellt werden. Diese Maßnahmen werden im Gutachten näher bezeichnet und als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den Bebauungsplan als Festsetzungen übernommen.

Um teilweise einen Ersatz für die wegfällenden Anteile der Gleisschotterbrachen zu erhalten, wird im Bereich der Bahnflächen der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach Norden erweitert und ein 1.185 qm großer Teil des in städtischem Eigentum stehenden Flst. Nr. 4280/130 einbezogen und in seinem Bestand als Gleisschotterbrache festgeschrieben.

Diese Fläche und ein durchgehender Streifen mit einer Breite von mind. 4-8 m entlang der westlichen und damit im Zusammen mit den Gleisanlagen stehenden Fläche wird als Gleisschotterbrache als sogen. „Tabuflächen festgeschrieben. Folgende Maßnahmen sollen den Wert der Flächen als Lebensraum der Mauereidechse erhalten und steigern.

Rohbodenstandorte (Magerwiesen, Ruderalflächen) sind zweimal jährlich - vorzugsweise im März/April und August/September - zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen.

Säume sind abschnittsweise in 2-3-jährigem Turnus zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Bei der Mahd sind Balkenmäher einzusetzen. Eine Schnitthöhe von rd. 10 cm soll nicht unterschritten werden.

Aufkommende oder sich zu stark entwickelnde Bäume und Sträucher sind zur Vermeidung von Beschattung von besonnten Bereichen in mehrjährigem Turnus zurückzuschneiden bzw. zu roden; Brombeersträucher sind jährlich zu entfernen. Das Aufkommen größerer Bestände von Neophyten ist durch rechtzeitige Mahd zu verhindern. Offen angelegte Flächen sind bei Bedarf zudem von aufkommendem Bewuchs zu befreien.

Die Anlage von mit Erdreich hinterfüllten Steinriegeln mit einer Länge von jeweils mind. 5 m, einer Gesamthöhe von 2 m, davon ca. 1 m unter/über OK Boden, einer Breite von 3 – 5 m, davon Steinschüttung mind. 1,5 m aus ortstypischem Gestein mit einer Kantenlänge von 20-40 cm.

Die Anlage von Sandlinsen aus Flusssand bzw. Sand/Löss/Lehm-Gemisch mit einer Größe von jeweils 1-2 qm und einer Tiefe von 40-70 cm.

Die Anlage von Totholzhaufen.

Die Anlage von offenen Schotter- und Rohbodenflächen durch Aufreißen und Entfernen der vorhandenen Vegetationsdecke und – soweit erforderlich - das Ausbringen von nährstoffarmen Substrat, in der Nähe der Steinschüttungen und Sandlinsen.

Zudem soll durch folgende Maßnahmen verhindert werden, dass die Mauereidechsenpopulation in den Veränderungsbereichen durch (Erd)Bauarbeiten geschädigt/vermindert wird.

Vor der Durchführung von (vorbereitenden) Baumaßnahmen/Erdarbeiten/Abräumen von Schotter/Geländemodellierungen im Bereich sind zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen-Population auf den betroffenen Flächen sowie bei der Umgestaltung von Flächen im Zeitraum von März – Oktober geeignete Vergrünerungsmaßnahmen durchzuführen (Beispielweise das Abräumen der Vegetation, Folienüberdeckung der Eingriffsbereiche, Einfriedung des Eingriffsbereichs mit einem Reptilienzaun, Planieren/Verdichten des Eingriffsbereiches).

Diese Vorgaben werden in den Bebauungsplan als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen und festgesetzt.

Bodenschutz

Der Generationenparcours soll auf Flächen entstehen, die bis vor rd. 10 Jahren für den Schienenverkehr genutzt wurden und auf denen sich auch heute noch der Gleisschotter der ehemaligen Gleisanlagen befindet. Bahntrassen sind potenzielle Altlastenverdachtsflächen, da hier Herbizide eingesetzt und mit Treibstoffen etc. umgegangen wurde.

Die Stadt hat daher die IGB Rhein-Neckar Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen, mit der erforderlichen altlastentechnischen orientierenden Gefährdungsabschätzung beauftragt.

Hierfür wurde das Gelände hinsichtlich der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auf der Grundlage von Rammkernsondierungen und Schürfungen untersucht. Dabei wurden Bodenluftpegel gesetzt, Deponiegase untersucht und die Bodenproben labortechnisch untersucht und bewertet. Soweit erforderlich, wurden Entsorgungsmaßnahmen aufgezeigt und deren Kosten geschätzt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der orientierenden Untergrunderkundung wurden keine Verunreinigungen gefunden, die der Umwidmung der beiden Untersuchungsflächen zu einer generationenübergreifenden Bewegungsstätte im Wege stehen.

Im Vorfeld der Maßnahme ist der Gleisschotter bis auf die Sohle der fremdstofffreien Bodenlagen abzutragen; gleichzeitig sind noch vorhandene Fundamente wie auch alte Bauwerke abzutragen. Eine Wiederverwendung des Gleisschotters von der nördlichen Teilfläche nach dessen Aussieben für eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist zu befürworten.

Im mittleren Flächenbereich der nördlichen Teilfläche wurde eine geringe PAK-Verunreinigung angetroffen, die hier Nachuntersuchungen nach Freilegen der Flächen sinnvoll erscheinen lässt. U.u. können hier begrenzte Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

In allen anderen Flächen sind keine Gefährdungen im Sinne des Bodenschutzes zu besorgen; die Prüfwerte für eine Nutzung als Kinderspielflächen sind eingehalten.

Ein Großteil der Böden unterhalb der Gleisschotterlage genügt den Anforderungen der Einbauklasse Z0 nach LAGA, so dass die Böden für den Einsatz bei der Flächenmodellierung geeignet sind. Im nördlichen Flächenbereich der südlichen Teilfläche ist eine nachgehende Prüfung auf Blei anzuraten.

10. Anregungen aus den Beteiligungsschritten und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden haben 4 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und Verbände umweltrelevante Anregungen zur Planung vorgebracht, die eine Entscheidung des Stadtrates erforderten.

Naturschutzbund NABU Eisenberg/Leiningerland, Schreiben vom 23.03.2015

POLLICHIA und GNOR, Bad Dürkheim, Mail und Schreiben vom 18.03.2015

BUND-Kreisgruppe, Bad Dürkheim, Schreiben vom 15.03.2015

Den Anregungen konnte aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden.

Die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes >In der Bitz< vorgesehenen Veränderungen des Planinhaltes beschränken sich ausschließlich auf bisherigen Ausgleichsflächen und damit die Gleisbrachen im Westen des Plangebiets.

Im restlichen Teil des Bebauungsplangebiets, d.h. im Bereich der ausgewiesenen Bau- und Erschließungsflächen sind dagegen keinerlei materielle Änderungen des Planinhaltes geplant.

Hierbei handelt es sich um ein seit dem Jahr 2004 rechtskräftig überplantes Baugebiet, dessen Bodenordnung im Jahr 2007 mit Bestandskraft des Umlegungsplanes abgeschlossen wurde und dessen Erschließung derzeit auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages gem. § 124 BauGB/alt bzw. § 11 BauGB vorbereitet ist. Das projektierte Neubaugebiet befindet sich damit nicht mehr in der Planungsphase, sondern bereits in der Phase der Verwirklichung und hat damit ein hohes Maß an Verfestigung erreicht.

Gem. § 1a (3) S. 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Nach E/Z/B Komm. z. § 1a BauGB, Rn 103 ff. ist ein Ausgleich bei der Überplanung von Flächen, für die bereits Baurechte bestehen, danach nur insoweit erforderlich als zusätzliche und damit neu geschaffene Baurechte entstehen. Nach OVG Lüneburg, Urte. v 27.08.1997 – 1 K 7061/95 ist bei der Abwägung über die Änderung eines Bebauungsplanes nicht vom Ist-Zustand des überplanten Gebiets auszugehen, vielmehr sind die Festsetzungen des geltenden Planes den Festsetzungen der Änderungsplanung gegenüberzustellen. Die Abwägungsentscheidungen hinsichtlich von Eingriffen in Natur und Landschaft beziehen sich dabei nur auf die zusätzlich für Eingriffe vorgesehenen Flächen.

Zusätzliche Eingriffe sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes in diesem Sinne nur im Bereich der festgesetzten Ausgleichsflächen vor, die dementsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung betrachtet und durch die Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden.

Die planerische Entscheidung im Rahmen der anstehenden Änderung des Bebauungsplanes kann sich daher auf die Fragen beschränken,

1. welche Art und welchen Umfang muss die externe Ausgleichsfläche haben, um den teilweisen Wegfall der bislang als Ausgleichsfläche festgesetzten Bahnbrachen zu kompensieren, wobei die Grundlage der Ermittlung der Höhe des Kompensationsbedarfs die bestehenden Baurechte und damit der Zustand des Gebiets zum Zeitpunkt der planerischen Abwägungsentscheidung im Jahr 2004 darstellt (s.o.)
2. welche zusätzlichen Eingriffe werden durch die Planänderung innerhalb der ehem. Ausgleichsfläche bewirkt und was ist infolge dessen an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um diesen Mehreingriff auszugleichen.

Auf der Grundlage des nach 1. und 2. ermittelten Ausgleichsbedarfs bestimmt sich somit Art und Umfang der neu festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahme.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der unveränderten Baubereiche geht der Plangeber davon aus, dass diese Fragen im Zusammenhang mit dem Umweltbericht der Altplanung abgearbeitet wurden (vgl. Abschnitt 4.2.2.3) und im Rahmen der Bestimmung der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt wurden, so dass es sich aufgrund der weitgehend verfestigten Planungssituation nicht mehr um die Frage gehen kann, „Ob“ hier die baulichen Maßnahmen realisiert werden, sondern nur noch um das zeitliche „Wann“. Weitere Untersuchungen „ins Blaue hinein“ ohne einen konkreten Anfangsverdacht sind rechtlich nicht geboten.

Die Freilegungs- und Rodungsmaßnahmen werden auf den Flächen für Erschließungsanlagen i.S.v. § 128 (1) 1 BauGB auf die Zeit von Oktober bis Februar beschränkt. Sofern ältere Bäume beseitigt werden müssen, wird vorab geklärt ob Nisthöhen oder Horste betroffen sind.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es bei den von den Bau- und Erschließungsmaßnahmen betroffenen Grundstücken im Plangebiet um ehem. private Gartengrundstücke oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke handelt, deren laufende Bewirtschaftung ebenfalls die regelmäßige Beseitigung von Bäumen und Gehölzen (im Rahmen der zulässigen Rodungszeiten) mitumfasst hat und nur durch die städtischen Planungsmaßnahmen zum Stillstand gekommen sind, jederzeit aber wieder aufleben könnten.

Die plangebietsexterne Ausgleichsfläche „Auf der Platte“ wird bereits heute in ihrem jetzigen Zustand im Auftrag der Stadt entsprechend den Entwicklungszielen gepflegt. Hierfür sind Mittel im laufenden Haushalt vorhanden und werden auch in künftige Haushalte eingestellt. Soweit durch die geplante Aufwertung der Ausgleichsfläche nach Ablauf der beitragsfähigen Entwicklungspflege ein höherer Pflegeaufwand ergibt, wird der Ansatz entsprechend angepasst.

Landesjagdverband e.V., Schreiben vom 09.03.2015

Der Anregung wurde aus folgenden Gründen gefolgt:

Die in der Textfestsetzung 1.10.4 des Bebauungsplanes angegebenen Mahdzeiten gelten nur vorzugsweise und können angepasst werden. Da hierbei aber auch die Zeit März/April genannt ist, sollte der Vorschlag des Landesjagdverbandes übernommen und dem Schutz von Bodenbrütern und Jungsäugern durch eine Präzisierung der Bestimmung verstärkt Geltung verschafft werden.

Die Festsetzung wird daher wie folgt geändert:

„Rohbodenstandorte (Magerwiesen, Ruderalflächen) sind einmal jährlich – vorzugsweise im Spätsommer d.h. August/September- zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Juli ist eine Mahd zum Schutz von Bodenbrütern und Jungsäugern nicht zulässig.“



STADT GRÜNSTADT

Baugebiet "In der Bitz"

Artenschutzfachliche Stellungnahme
zur Herstellung einer Spiel- und Sportanlage
auf Ausgleichsflächen

Januar 2015



INHALT**Text**

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Geplante Eingriffe und Maßnahmen	3
2. BESCHREIBUNG DER BETRACHTETEN FLÄCHEN	4
2.1 Lage	4
2.2 Vegetation	4
2.3 Tierwelt	5
3. BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG (POTENTIEL) VORKOMMENDER GESCHÜTZTER ARTEN	7
3.1 Säugetiere	7
3.2 Brutvögel	8
3.3 Reptilien (Mauereidechse)	10
4. EMPFEHLUNGEN ZU LANDESPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN	11
4.1 Säugetiere und Brutvögel	11
4.2 Reptilien (Mauereidechse)	12
5. ZUSAMMENFASSUNG	15
6. ANHANG	16
6.1 Bilder	16
6.2 Artenlisten Bestand	20
6.3 Empfehlungen und Hinweise zur Ausführung landes- pflegerischer Maßnahmen zum Eidechsenschutz	22
6.4 Literatur- und Quellenverzeichnis	26

Pläne

Bestand: Vorhandene Vegetation und Nutzungen / Eidechsenvorkommen	Plan Nr. 1	M 1:1.000
Planung: Empfehlungen für landespflegerische Maßnahmen	Plan Nr. 2	M 1:1.000

Aufgestellt:

SIEGFRIED OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLABORIS OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLABearbeitet:
Dipl.-Ing. S. FaustBannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein
Januar 2015

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt, festgesetzte Ausgleichsflächen im Neubaugebiet "In der Bitz" für die Herstellung einer Spiel- und Sportanlage heran zu ziehen. Hierbei handelt es sich um einen insgesamt ca. 16.400 qm große Bereiche im Osten des Plangebietes mit den Flurstücksnummern 4280/130 und 4280/128.

Da eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten ist, wurde eine gutachterliche Stellungnahme insbesondere hinsichtlich des bekannten Vorkommens der Mauereidechse, einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, beauftragt.

Das vorliegende Gutachten untersucht, ob und in welchem Maße nach § 44 Bundesnaturschutz besonders oder streng geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sind und empfiehlt daraus resultierenden geeignete Maßnahmen für das weitere Vorgehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände

Mit der Mauereidechse hat eine nach der Bundesartenschutzverordnung und der FFH-Richtlinie streng geschützte Art im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen.

Streng geschützte Arten (als Teilmenge der besonders geschützten Arten) sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Besonders geschützte Arten sind:

- Arten des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung
- "europäische Vögel" im Sinn des Art. 1 der EG-Vogelschutzverordnung

Gemäß des § 44 BNatSchG (Fassung 01.03.2010) ist es verboten:

Tötungsverbot

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Störungsverbot

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Beschädigungs- verbot

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Vorhaben

Ein Vorhaben ist nur zulässig und genehmigungsfähig, wenn Verstöße gegen die oben genannten Verbote vermieden werden.

<u>Tötungsverbot</u>	Verstoß liegt nicht vor, soweit es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt
<u>Störungsverbot</u>	Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.
<u>Beschädigungs- verbot</u>	Verstoß liegt nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1.3 Geplante Eingriffe und Maßnahmen

Zur Herstellung der geplanten Spiel- und Sportanlage ist vorgesehen, im Innenbereich der beiden Flächen den belasteten Untergrund (u.a. Bahnschotter) abzutragen und das Gelände neu zu modellieren.

Daher wird der Vegetationsbestand in den Innenfeldern der Flächen weitgehend abgeräumt, während die randliche Eingrünung (insbesondere hochwüchsige Gehölzbestände) zu einem großen Teil erhalten bleiben soll.

Die Neubegrünung des Geländes erfolgt entsprechend des Konzeptes der Anlage (DIETMAR HOPP STIFTUNG 2014) teilweise unter Gesichtspunkten der Naturnähe.

2. Beschreibung der betrachteten Flächen

2.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet handelt es sich um ehemalige Bahn(neben)flächen unmittelbar östlich der Gleisanlagen des Bahnhofs Grünstadt. Das Gebiet gliedert sich in eine nördliche und eine südliche Teilfläche, die durch einen Parkplatz voneinander getrennt sind (siehe Bilder im Anhang, Kap. 6.1).

Nördliche Teilfläche (8.140 qm)

Dieses Teil-Untersuchungsgebiet liegt nördlich des Zugangs zur Bahnstufung. Im Osten wird es durch den parallel verlaufenden unbefestigten Haarschnurweg begrenzt.

Die nördliche Grenze bildet ein Zaunverlauf in der Flucht der Nordgrenze der benachbarten Parzelle Nr. 9196/9.

Südliche Teilfläche (5.270 qm)

Die zweite Untersuchungsfläche schließt südlich an die Park-& Ride-Anlage an. Sie wird etwa mittig von der Obersülzer Brücke gequert.

Die östliche Grenze wird gebildet durch einen Fußweg, dem Bauwerk des Brückenkopfes sowie der Einzäunung gegen die östlich angrenzende Parzelle Nr. 4280/25, an deren südlicher Spitze der Zaunverlauf auf die Gleisanlage stößt und die südliche Grenze bildet.

2.2 Vegetation (siehe Artenliste im Anhang, Kap. 6.2.1)

Nördliche Teilfläche

Die Teilfläche untergliedert sich in einen überwiegend offenen Bereich im Süden und einen nördlichen Bereich, in dem die Gehölzsukzession bereits stärker fortgeschritten ist.

Entlang des (tiefer liegenden) Weges verläuft eine gehölzbewachsene Böschung mit teilweise alten Einzelbäumen (Linden, Eschen > 50-70 Jahre).

Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession ist der ehemalige Charakter der Fläche als Teil der Gleisanlage nur noch an wenigen kleinen Flächen zu erkennen, wo Bereiche aus Bahngleisschotter noch unbewachsen sind.

Unter den aufgekommenen Gehölzen dominiert die Robine (teilweise bestandsbildend als Stangenwald), auch (Silber-)Weiden, Walnuss und Schmetterlingsstrauch haben ein häufiges Vorkommen. Außerdem sind verwilderte Ziergehölze beigemischt (*Paulownie, Catalpa, Cotoneaster*).

Auf den offenen Flächen / Rohbodenstandorten haben sich (grasreiche) Pionierfluren und (insbesondere randlich) Hochstaudensäume entwickelt, die tendenziell von der Brombeere überwachsen werden.

Südliche Teilfläche

Der Bereich nördlich der Obersülzer Brücke stellt sich als Offenland (mit dem Charakter einer Magerwiese) dar.

Die vorhandene Magerwiese ging vermutlich aus der Einsaat eines extensiven Landschaftsrasens mit Kräutern hervor sein. Dafür spricht der hohe Anteil von Leguminosen (insbesondere Esparsette, deren Existenz im Grünland häufig auf Einsaaten hinweist).

Der östliche, insbesondere südöstliche Rand der Teilfläche wird von einem Robinien-Vorwald geprägt, dem auch einige andere Gehölzarten (z. B. Ahorn, Birken, Pappeln) beigemischt sind.

Im Strauchbestand ist der hohe Anteil an Buddleja bemerkenswert, der in auffälliger Weise südlich der Brücke, also auf den südlichen Teil des Teil-Untersuchungsgebietes, beschränkt ist.

In der Strauchschicht ist darüber hinaus vor allem die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) bestandsbildend vertreten.

Die krautige Vegetation ist im Bereich südlich der Brücke stärker ruderalisiert (Gräser, Hochstauden); der Anteil der offenen Flächen deutlich geringer als nördlich der Brücke.

Vegetationsfreie Flächen sind nur noch sehr kleinflächig vorhanden (maximal auf 5 % der gesamten Teilfläche)

2.3 Tierwelt (siehe Artenliste m Anhang, Kap. 6.2.2)

Die Untersuchungsflächen wurden bei vier Begehungen (Juli, August, und September 2014) auf vorhandene Reptilien sowie thermophile Heuschrecken- und Tagfalter-Arten kartiert.

Reptilien

Auf den Untersuchungsflächen konnten zahlreiche Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Reptilienart.

Bei einer einzelnen Begehung konnten jeweils maximal ca. 25 Exemplare auf den beiden Teil-Untersuchungsflächen beobachtet werden. In einem Fall konnte dabei (im nördlichen Bereich der südlichen Teilfläche) allein 9 juvenile an einer Stelle auf weniger als einem Quadratmeter erfasst werden.

Die (meist jungen) Eidechsen konzentrieren sich dabei auffällig auf wenige im Untersuchungsgebiet verstreut liegende kleine vegetationsfreie bis vegetationsarmen (Schotter-)Flächen, von denen einige aufgrund des zunehmenden Bewuchses und der Beschattung für die Mauereidechsen nicht (mehr) geeignet sind. Die Gesamtgröße dieser Flächen beträgt ca. 700 qm.

Auffällig ist dabei, dass es sich bei den beobachteten Eidechsen insbesondere auf der südlichen Teil-Untersuchungsfläche fast ausschließlich um juvenile, zumindest um subadulte Individuen gehandelt hat. Dies lässt sich einerseits durch das Vorhandensein von feinem Lockermaterial in diesem Bereich erklären (Eiablageflächen), zum anderen kann vermutet werden, dass die Jungtiere durch ältere Exemplaren von den optimaleren Lebensräumen im Gleisbereich verdrängt werden.

Tagfalter

Wohl nicht zuletzt aufgrund der relativ hohen Zahl an *Buddleja*-Sträuchern und deren anlockenden Wirkung konnten vor allem im Süden des Untersuchungsgebietes entlang des Gehölzrandes eine Reihe von Tagfaltern beobachtet werden, wobei es sich dabei meist um Ubiquisten handelte.

Im Offenland nördlich der Brücke konnten darüber hinaus auch einige Arten des mageren Grünlandes beobachtet werden.

Besonders oder streng geschützte Tagfalter-Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Heuschrecken

Bei den Begehungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nur relativ wenige Heuschreckenarten nachgewiesen.

Das Fehlen der an Bahnanlagen im Oberrheingraben sonst so häufigen bis charakteristischen Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) lässt sich mit dem Fehlen von ausreichend großen vegetationsfreien Flächen auf den Untersuchungsflächen erklären.

Nicht nachgewiesen konnten auch einige sonst weit verbreitete oder relativ regelmäßig auf solchen Flächen auftretende Arten.

Ebenso wurden keine besonders oder streng geschützten Heuschreckenarten festgestellt.

Sonstige

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nahrungsansprüche der vorkommenden Mauereidechse kann davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet auch Lebensraum für eine Reihe weiterer Insekten- wie auch Schneckenarten darstellt. Zufallsbeobachtungen waren:

- Schneckenarten der trocken-warmen Offenland-Lebensräume vor, insbes. Arten der Heideschnecken (*Helicellinae*).
- Gehäuse der Dreizahnturmschnecke (*Chondrula tridens*)
- Weinbergschnecken (*Helix pomatia*), eine im Naturraum häufige, jedoch nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Art
- Blaue Holzbiene (*Xylacopa violacea*), eine Rote-Liste Art (Vorwarnstufe)

Außerdem ist ein vereinzeltes Vorkommen eingewanderter Erdkröten (*Bufo bufo*-Komplex) auf den betrachteten Flächen möglich. Die Erdkröte ist eine der häufigsten Amphibienarten in Europa und nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

3. Beschreibung und Beurteilung (potentiell) vorkommender geschützter Arten

Nachfolgend werden streng oder besonders geschützte Tierarten behandelt, die im Untersuchungsgebiet ein (potentielles) Vorkommen haben und durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten.

3.1 Säugetiere

Arten / Habitate

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen in den betrachteten Bereichen und deren Umfeld (Baum- und Strauchbestände, Wiesen, Gärten, Gräben) ist ein (potentielles) Vorkommen folgender streng oder besonders geschützter Arten anzunehmen:

- Fledermäuse, v.a. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunbrust-Igel (*Erinaceus europaeus*),

Igel und die Zwergfledermaus (als Vertreter ihrer Artengruppe) sind in Grünstadt häufig anzutreffen. Es ist daher davon auszugehen, dass Untersuchungsgebiet von diesen beiden Arten(gruppen) zumindest als Teillebensraum genutzt wird.

Die potentiell vorkommenden Fledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet vermutlich in erster Linie als Jagdrevier, wobei lineare Gehölzbestände sowie Gehölzränder als Leitstrukturen dienen.

Die Zwergfledermaus könnte eventuell auch ältere Bäume mit rissiger Borke als Sommerquartier nutzen; sie ist als Siedlungsfolger ansonsten eher in den umliegenden Gebäuden (Bahnhof, alte Wohnbebauung, Industriegebiet) zu erwarten, wo sie auch Wochenstuben haben könnte.

Für den Igel haben insbesondere die Gehölzflächen und Gehölzränder im Untersuchungsgebiet Bedeutung als Nahrungs- und Rückzugshabitat, während er auf den Freiflächen mit zunehmend hochwüchsiger Ruderalvegetation nur eingeschränkt Nahrung findet.

Zustand der Population

Beide Säugetierarten gelten als Kulturfolger und besitzen im Stadtgebiet ein häufiges Vorkommen. Da sich auch im Umfeld des Untersuchungsgebietes barrierefrei zu erreichende Flächen mit Habitats-eignung befinden, kann ein günstiger Erhaltungszustand der etablierten (lokalen) Populationen angenommen werden.

Bestehende Beeinträchtigungen

Im Untersuchungsgebiet sind keine Beeinträchtigungen für die genannten Arten zu erkennen. Allenfalls führt die fortschreitende Sukzession auf den Flächen zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes (Insekten).

Durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigung

Durch die geplanten Maßnahmen entfallen in den Eingriffsbereichen (potentielle) Nahrungs- und Rückzugshabitate. Darüber hinaus kann es durch die Baumaßnahme selbst zu Vergrämungswirkungen kommen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Durch die geplante Maßnahme entsteht keine Bestandsgefährdung für die (potenziell vorhandenen) Populationen, da

- keine der (potenziell) betroffenen Populationen ihren Hauptverbreitungsschwerpunkt im Eingriffsgebiet hat und diesen nur als Teillebensraum nutzt
- den (potenziell) betroffenen Populationen auch im Eingriffszeitraum Nahrungshabitate und Refugien im Untersuchungsgebiet (Erhalt von Bäumen und Gehölzflächen, CEF-Flächen) und im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen
- nach der geplanten teilweisen Wiederbegrünung der Flächen wieder Lebensräume mit vergleichbarer Funktion zur Verfügung stehen

Der positive Erhaltungszustand der (potenziell) betroffenen Populationen verändert sich daher nicht (Fledermäuse) oder verbessert sich bei offenlandliebenden Arten (Igel) sogar geringfügig.

3.2 Brutvögel

Arten / Habitate

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung weist ein vielfältiges Habitatsangebot für die Vogelwelt auf (verschiedene Baum- und Strauchbestände, Wiesen mit dem entsprechenden Nahrungsangebot an kleineren Tieren, Insekten, Früchten und Samen; potentielle Brutmöglichkeiten für Boden- und Heckenbrüter).

Aufgrund seiner Lage sind neben siedlungsangepassten Arten auch solche der offenen Feldflur zumindest als Brutvögel oder Nahrungsgäste zu erwarten (z. B. die in diesem Teil der Stadt häufige Nachtigall).

Darüber hinaus ist im Stadtgebiet der "streng geschützte" Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und auch der ebenso streng geschützte Mäusebussard (*Buteo buteo*) zu beobachten (letzterer eher am Stadtrand). Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass diese Arten das Untersuchungsgebiet zumindest als Jagdrevier nutzen oder höhere Bäume als Brutplatz nutzen (v.a. Mäusebussard).

Zustand der Population

Die Vielfalt der im betrachteten Gebiet und seiner Umgebung vorhandenen Strukturen, insbesondere ungestörte Bereiche mit gereiftem Gehölzbestand, Wiesenflächen, Gärten sowie der Erste Schmittengraben als Vernetzungselement bieten die Voraussetzung für einen günstigen Erhaltungszustand der etablierten Avifauna.

Die festgestellten streng geschützten Vogelarten Mäusebussard und Turmfalke sind Kulturfolger und in Grünstadt häufig (insbesondere der Turmfalke). Es kann daher ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen angenommen werden.

Bestehende Beeinträchtigungen

Aktuell sind im Untersuchungsgebiet keine Beeinträchtigungen für die Vogelwelt feststellbar. Die bereits bei den Säugetieren angesprochene Einschränkung des Nahrungsangebotes durch die fortschreitende Gehölzsukzession kommt auch bei den Vogelarten zum Tragen (geringeres Angebot an Samenpflanzen und Insekten; eingeschränkte Eignung als Jagdrevier für Beutegreifer).

Durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigung

Durch das geplante Vorhaben Maßnahmen entfallen in den Eingriffsbereichen Rückzugs-, Nist- und Nahrungshabitate für die Vogelwelt (Ruderal- und Rasenflächen, geringem Umfang Einzelbäume und Strauchflächen).

Darüber hinaus kann es durch die Baumaßnahme selbst zu Vergrämungswirkungen bei potentiell im Gebiet nistenden Vögeln kommen.

Prognose des Erhaltungszustandes

Eine relevante Beeinträchtigung oder Bestandsgefährdung der Vogel-Populationen ist nicht zu erwarten, da

- das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Größe als nur Teillebensraum genutzt wird
- aufgrund der vorgesehenen Erhaltungs- und CEF-Maßnahmen Teilflächen als Refugien mit Lebensraumfunktionen verbleiben
- im direktem räumlichen Zusammenhang gleichwertige Ausweichbiotope vorhanden sind, die von den hochmobilen Arten aufgesucht werden können.
- Das Untersuchungsgebiet nach Abschluss der Baumaßnahme aufgrund vorgesehener Begrünungsmaßnahmen wieder als Teillebensraum zur Verfügung steht

Somit wird der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch die vorhabensbedingten Eingriffe nicht vermindert. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen tragen vielmehr zur Sicherung des Nahrungsangebotes und somit auch zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Vogelwelt bei.

3.3 Reptilien (Mauereidechse)

Arten / Habitate

Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich auf insgesamt ca. 2.600 qm geeignete Habitatbedingungen (offene Schotterflächen, Magerrasen, lückige und niedrige Ruderalfluren) für die streng geschützte, jedoch in der Region häufige Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Während der vier Beobachtungen von Juli bis September 2014 wurden 48 Tiere beobachtet (siehe Tabelle im Kap. 6.2.2), woraus auf das Vorkommen von etwa 80 Tieren im Untersuchungsgebiet geschlossen wurde.

Hierbei handelt es sich vermutlich um einen Teil der lokalen Gesamtpopulation, die auf dem angrenzenden Bahngelände und seinen (ruderalen) Randbereichen angesiedelt ist.

Ein Vorkommen weiterer Reptilienarten wurde nicht festgestellt.

Zustand der Population

Aufgrund des individuenreichen Eidechsenvorkommens und des vorhandenen Gesamtlebensraumes (Bahnanlagen und Nebenflächen) sowie dessen Vernetzung bis in die offene Flur, die in Grünstadt ebenfalls Reptilienlebensräume bietet, ist von einem sehr günstigen Erhaltungszustand der etablierten Mauereidechsen-Population(en) auszugehen.

Bestehende Beeinträchtigungen

Die Ausbreitung der Art ist innerhalb des Stadtgebietes aufgrund der Siedlungsflächen beiderseits der Bahngleise weitgehend auf den Korridor der Bahnanlagen beschränkt.

Die fortschreitende Entwicklung der Hochstauden- und vor allem der Gehölzvegetation führte bereits zum Verlust von offenen Bereichen und somit wichtigen Lebensgrundlagen für die Eidechsen. Diese Entwicklung schreitet fort (insbesondere durch die Ausbreitung der expansiven Arten Goldrute, Brombeere und Robinie), so dass das Untersuchungsgebiet in wenigen Jahren kaum noch Eidechsenvorkommen aufweisen wird, sofern nicht lenkend in die Vegetationsbestände eingegriffen wird.

Durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigung

Durch die geplanten Maßnahmen entfallen im Untersuchungsgebiet Rückzugs- und Nahrungshabitate sowie potentielle Winterquartiere für die Mauereidechsen. Aufgrund der Größe des Geländes, der relativ hohen Anzahl der dort angetroffenen bzw. vermuteten Eidechsen und der Beobachtung, dass sich auf den Flächen überwiegend juvenile Tiere aufhalten (die Fläche somit Bedeutung als Fortpflanzungsstätte hat), muss angenommen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten und der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich beeinträchtigt wird.

Prognose des Erhaltungszustandes

Aufgrund der Größe des vorhandenen Lebensraumes auf und an den Bahnanlagen in Grünstadt ist auch bei Verlust der Lebensräume im Untersuchungsgebiet (durch natürliche Sukzession oder durch das geplante Vorhaben) nicht von einer Bestandsgefährdung der lokalen Mauereidechsen-Population auszugehen.

Da Mauereidechsen an die Veränderung und den Verlust von Lebensräumen (durch natürliche Sukzession) angepasst sind, entsteht durch die Beanspruchung von besiedelten Flächen durch das Vorhaben keine Minderung des günstigen Erhaltungszustandes, sofern durch geeignete Maßnahmen

- die Tötung von Tieren weitgehend vermieden wird und
- adäquate neue Habitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang hergestellt werden.

4. Empfehlungen zu landespflegerischen Maßnahmen

Ziel der empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen ist die Verhinderung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für besonders und streng geschützte Arten.

4.1 Säugetiere und Brutvögel

Vermeidung und Verminderung

Erhalt von Bäumen und Gehölzbeständen

Mit dem Erhalt von älteren Einzelgehölzen (v.a. Bäume) und flächigen Beständen wird ein Teil der Lebensraumfunktionen der (potentiell) betroffenen Arten aufrecht erhalten. Hierzu zählen insbesondere die Bedeutung der Strukturen als Nist- und Nahrungshabitate für Vögel sowie deren Nutzung als Leitstrukturen und ggf. auch als Sommerquartier durch Fledermäuse.

Brutvogelschutz

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für Entfernung von Gehölzen vom 01. Oktober bis 29. Februar sichert die Fortpflanzungsstätten von Vögeln in der Reproduktionszeit sowie eventuell vorhandene Sommerquartiere von Fledermäusen. Letztere Artengruppe wird hierdurch auch vor Veränderungen ihres Lebensraumes innerhalb ihrer Aktivitätsphase bzw. ihres Sommeraufenthaltes geschützt.

Sonstiges

Bei einer vorgesehenen Umzäunung der geplanten Spiel- und Sportanlagen ist auf einen Bodenabstand der Zauninnenfelder von mindestens 10 cm zu achten, um für Igel, die einen sehr großen Aktionsradius haben, eine Barrierebildung zu verhindern.

Ausgleich

Da ein Teil der für das Vorhaben beanspruchten Flächen für die Eingrünung der geplanten Anlagen heran gezogen werden soll, können auf dem Gelände anschließend Nahrungs- und Nisthabitate für die (potentiell) betroffenen Arten(gruppen) entstehen.

Die Verwendung heimischer und insbesondere blüten- und fruchttragender Gehölze sowie gebietsheimischer und krautreicher Saatgutmischungen fördert hierbei direkt und indirekt die Entwicklung geeigneter Angebote.

Zusätzlich können geplante Bauwerke durch die Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse aufgewertet werden.

Allgemein

Die meisten der Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechsenpopulation (siehe nachfolgendes Kapitel) haben auch positive Auswirkungen auf andere Artengruppen. Insbesondere die CEF-Maßnahmen tragen auch zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vögel und des Quartiersangebotes für den Igel (Totholzhaufen) bei.

4.2 Reptilien (Mauereidechse)

Vermeidung, Verminderung und Ausgleich

Durch die Ausweisung von Schutzzonen, deren Habitatseignung aufgewertet wird, sollen Beeinträchtigungen der lokalen Mauereidechsenpopulation vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß verringert und neue Lebensräume geschaffen werden (vgl. Plan Nr. 2).

Tabu-Flächen

Im Bereich des Vorhabens werden Einzelflächen erhalten, auf denen ein Teil der vorhandenen Population ungestört in den ursprünglichen bzw. aufgewerteten Habitaten verbleiben kann. Diese Flächen dienen nach Beendigung der Baumaßnahme auch der Besiedlung neu hergestellter Lebensräume im Eingriffsgebiet. Insgesamt werden 4.700 qm Tabuflächen vorgeschlagen. Bei diesen Flächen handelt es sich im einzelnen um:

- T1: Ausgleichsfläche Nord (2.249 qm)
- T2: Ausgleichsfläche zw. Parkplatz und Bahngelände, nicht im Untersuchungsgebiet enthalten (1.195 qm)
- T3: Geländestreifen entlang der Bahnanlage, mind. 4 m breit (3 Teilflächen, insgesamt 1.256 qm)

Zudem soll auch der Großteil der Gehölzbestände außerhalb der Tabu-Flächen entlang der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes (2.680 qm überwiegend Strauch- und Altbaumbestand an den Böschungen) erhalten bleiben, in denen sich zumindest zeitweilig auch einzelne Tiere aufhalten.

CEF-Maßnahmen

(continuous ecological functionality measures / Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Da die Tabu-Flächen einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug zum betroffenen Ei-dechsenhabitat sowie zu angrenzenden Lebensräumen (Bahngelände) haben, sollen sie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgewertet werden.

Ziel ist die Herstellung von essenziellen Teilhabitaten für die Mauereidechse, so dass die ökologische Funktion des Lebensraumes für die lokale Population gesichert ist (insbesondere als Rückzugs- und Winterquartier sowie Fortpflanzungsstätte).

Als Einzelmaßnahmen wird die Herstellung (bzw. der Erhalt) folgender Strukturen auf den Tabu-Flächen vorgeschlagen (Erläuterung im Anhang, Kap. 6.3.2):

Struktur	Rückzug / Versteck	Winterquartier	Sonnenplatz	Jagdrevier	Eiablage
Steinriegel	X	X	X	(x)	
Sandlinsen		(x)	X	(x)	X
Totholzhaufen	X	(x)	X	(x)	
Schotterflächen	(x)		X	X	(x)
Rohbodenflächen *	(x)		(x)	X	
Säume	X	(x)		X	
Gehölzflächen	X	X		(x)	

* Rohbodenflächen: lückige Ruderalflächen, Magerrasen

Vergrämungsmaßnahmen / Abfangen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Mauereidechsen-Population sollen Maßnahmen durchgeführt werden mit dem Ziel, (möglichst) alle Individuen aus der Gefahrenzone zu entfernen (Verhinderung von Aufenthalt, Eiablage oder Nutzung als Winterquartier, Wiedereinwanderung).

Eine Vergrämung erfolgt, indem den vorgesehenen Flächen die Habitatseignung entzogen wird. Hierzu sind eine Reihe von Einzelmaßnahmen erforderlich (Erläuterung im Anhang, Kap. 6.3.1):

1. Abräumen der Vegetation: oberflächige Entfernung von Gehölzen, sonstigem Bewuchs und Versteckplätzen (Rückschnitt, Mahd, Abtransport)
2. Folienüberdeckung der Eingriffsbereiche
3. Aufstellen eines Reptilienzaunes zur Verhinderung der Wiedereinwanderung
4. Planieren / Verdichten des Eingriffsbereiches (Verhinderung von aufkommender Vegetation und von Wiederbesiedlung durch ggf. einwandernde Tiere)

Alternativ oder begleitend zur Vergrämung können die Tiere auch durch Abfangen aus dem Baufeld entfernt werden. Diese Maßnahme ist in kürzerer Zeit umsetzbar (bevorzugt vor Beginn der Eiablage). Damit die Tiere möglichst nicht durch Stress und Schädigungen (Schwanzabwurf) beeinträchtigt werden, sollte diese Maßnahme nur durch erfahrende Fachleute durchgeführt werden. Auch hier wäre zuerst ein Abzäunen und (zumindest teilweises) Abräumen der Vegetation auf der Fläche erforderlich.

Da sowohl die Vergrämung wie auch das Abfangen die Mobilität der Eidechsen voraussetzt, können die Maßnahmen nur in deren Aktivitätsphase durchgeführt werden. Zudem ist ein vollständiges Entfernen der Tiere in der Fortpflanzungszeit nicht möglich (abgelegte Eier).

Voraussetzung zur Durchführung dieser Maßnahmen ist ein erreichbares und geeignetes Angebot an Ersatzquartieren, dass im vorliegenden Fall durch die oben beschriebenen CEF-Maßnahmen hergestellt wird.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch auf den Flächen für die geplanten CEF-Maßnahmen Mauereidechsen vorhanden sind und diese vor Herstellung der Maßnahmen aus den betroffenen Bereichen entfernt werden müssen.

Zeitmanagement

Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum aufhalten, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. Deshalb können hierfür nur Zeiträume mit den geringsten Auswirkungen für die Mauereidechsen gewählt werden. Dies ist nach der Winterruhe, vor der Paarungszeit (je nach Witterung im März/April) und nach der Paarungszeit bis zur Winterruhe (je nach Witterung ab Mitte August bis Mitte Oktober) der Fall.

Daher ist insbesondere für die Herstellung der CEF-Flächen und die Baufeldfreimachung (Entfernen der Eidechsen) ein (auch mit der Bauablaufplanung) abgestimmtes Zeitkonzept erforderlich. Angaben zu geeigneten Zeiträumen für verschiedene Maßnahmen sind im Anhang (Kap. 6.3.4) enthalten.

Monitoring

Für CEF-Maßnahmen ist regelmäßig ein Monitoring vorgesehen, mit dem Erreichen und Einhaltung der Erhaltungs- und Schutzziele überwacht werden sollen.

Im vorliegenden Fall ist diese Funktionskontrolle nur eingeschränkt möglich, da die vorgesehenen CEF-Flächen an einen bestehenden Lebensraum der Mauereidechsen anschließen und von diesem auch nicht abgetrennt werden können, da er vermutlich für die gesamte lokale Population als Nahrungshabitat fungiert.

Es wird daher empfohlen, das Monitoring auf folgende Punkte zu beschränken:

- Prüfung, ob CEF-Flächen besiedelt sind und die hergestellten Strukturen angenommen werden
- Kontrolle der Pflegemaßnahmen und der Vegetationsentwicklung
- Kontrolle der Populationsvermehrung (Vorhandensein juveniler Individuen)

Hierzu sollte über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Fertigstellung der CEF-Flächen eine drei- bis viermalige Begehung im Jahr erfolgen (2-3 Begehungen zwischen März und Juli und eine Begehung ab August für den Reproduktionsnachweis).

Sollte sich die Entwicklung der CEF-Flächen als nicht artgerecht erweisen bzw. die Pflege falsch ausgeführt werden, müssen entsprechende Maßnahmen veranlasst werden, die einer negativen Entwicklung der Mauereidechsenpopulation entgegenwirken.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Mauereidechsen-Population und ihres Erhaltungszustandes kann vermieden werden, wenn entsprechend den beschriebenen Maßnahmen vorgegangen wird und die vorhandenen Tiere aus dem Baufeld entfernt sowie im direkt räumlich-funktionalen Zusammenhang ausreichende und geeignete Nahrungshabitate und Quartiere zur Verfügung gestellt werden.

Den beanspruchten ca. 2.600 qm als Habitat geeigneten Flächen im Untersuchungsgebiet stehen ca. 3.600 qm "Tabu-Flächen" gegenüber, die durch CEF-Maßnahmen als Lebensräume für Eidechsen aufgewertet werden. Hinzu kommt eine rund 1.200 qm große Grünfläche am vorhandenen Parkplatz, die ebenfalls als Tabu-Fläche ausgewiesen und aufgewertet wird.

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt, festgesetzte Ausgleichsflächen im Neubaugebiet "In der Bitz" für die Herstellung einer Spiel- und Sportanlage heran zu ziehen. Hierbei handelt es sich um einen insgesamt ca. 16.400 qm großen Bereich im Osten des Plangebietes (Flurstücksnummern 4280/130 und 4280/128).

Da eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben zu erwarten ist, wurde die vorliegende gutachterliche Stellungnahme insbesondere hinsichtlich des bekannten Vorkommens der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, beauftragt.

Artenbestand

Bei mehreren Begehungen im Jahr 2014 wurde das Vorkommen der Mauereidechse bestätigt. Es handelt sich um eine lokale Population auf den Bahnanlagen und Nebenflächen am Grünstadter Bahnhof, an die das Vorhabensgebiet direkt grenzt.

Im betrachteten Gebiet selbst kommt die Mauereidechse zwar häufig, aber nur (noch) auf kleinen Einzelflächen mit offenem Schotter vor, da das gesamte Gelände zunehmend von Hochstauden und Gehölzen überwachsen wird.

Neben den Mauereidechsen kann auch vermutet werden, dass geschützte Vertreter der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der Igel das Vorhabensgebiet als Teillebensraum nutzen.

Landespflegerische Maßnahmen

Während für Vögel und Fledermäuse sowie den Igel auch im Umfeld erreichbare und geeignete Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und der Erhaltungszustand dieser Populationen daher bei Realisierung des Vorhabens nicht gefährdet ist, entstehen für die lokale Population der Mauereidechse Beeinträchtigungen über der Erheblichkeitsschwelle.

Es werden daher geeignete landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötung und Verletzung, Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs- oder Überwinterungszeit, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) empfohlen. Diese beinhalten die Herstellung von geeigneten Ersatzhabitaten auf ausgewiesenen Schutzflächen im direkten räumlichen Zusammenhang zum bisherigen Lebensraum (CEF-Maßnahmen) und die aktive oder passive Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld in diese Flächen.

Fazit und Ausblick

Unter der Voraussetzung, dass die landespflegerischen Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Realisierung des Vorhabens ohne Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Da die Mauereidechse als Leitart für xerotherme Lebensräume anzusehen ist, kommen alle zu ihrem Schutz ergriffenen Maßnahmen auch anderen (geschützten) Arten dieses Lebensraumes zugute.

Für die Realisierung des Vorhabens, insbesondere die Herstellung der CEF-Flächen und die Baufeldfreimachung (Entfernen der Eidechsen) wird die Erstellung eines Konzeptes für die Bauablaufplanung sowie eine ökologische Baubegleitung und ein Monitoring der CEF-Flächen empfohlen.

6. Anhang

6.1 Bilder

Gesamtlebensraum



Bild 1: Blick nach Norden



Bild 2: Blick nach Süden

Gleisanlagen mit mittigen und randlichen Ruderalflächen und angrenzendem Untersuchungsgebiet

Nördliche Teilfläche



Bild 3

Nordspitze des Untersuchungsgebietes mit flächigem *Cotoneaster dammeri*



Bild 4

Haufen mit Holzschnitt: ein bereits vorhandenes Eidechsenhabitat



Bild 5 und 6: Rohboden- und Schotterflächen



Bild 7 und 8: Verschattete Offenflächen



Bild 9 und 10: Freiflächen mit stark entwickelter Ruderalvegetation



Bild 11: Östliche Böschung mit Altbaumbestand



Bild 12: Robinien-Stangenwald

Südliche Teilfläche



Bild 13 und 14: Magerrasenflächen nordlich der Brücke

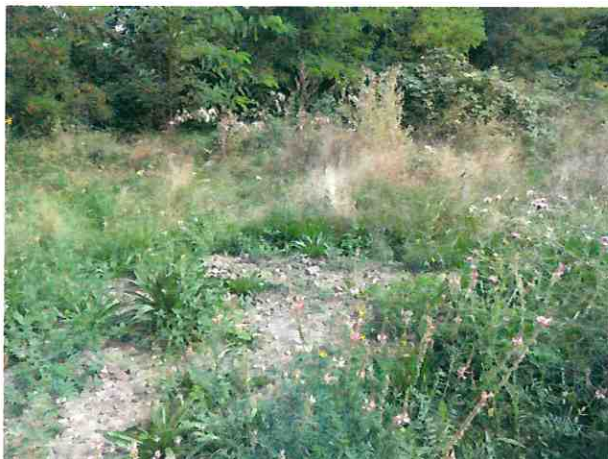


Bild 15 und 16: Schotterflächen und –haufen südlich der Brücke



Bild 17: Hochstauden- und Brombeerflächen



Bild 18: Sich von Osten auf die Fläche ausbreitender Gehölzbestand

Mauereidechsen



Bild 19
Auf Schotterflächen auf der südlichen Teilfläche



Bild 20
Auf einer Stufe der Treppe zur Obersülzer Brücke

6.2 Artenlisten Bestand

6.2.1 Pflanzenarten

Folgende Pflanzenarten wurden auf den betrachteten Flächen festgestellt:

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
------------------	----------------	------------------	----------------

Bäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Populus tremula</i>	Silber-Pappel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Betula pendula</i>	Birke	<i>Prunus cerasus</i>	Weichsel-Kirsche
<i>Catalpa ovata</i>	Chin. Trompetenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>syriaca</i>	Mirabelle
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	<i>Pyracantha coccinea</i>	Feuerdorn
<i>Cotoneaster dammeri</i>	Teppich-Zwergmispel	<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	<i>Rubus fruticosus</i> agg.)	Brombeere
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Salix spec.</i>	Strauch-Weiden
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Kräuter

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß	<i>Oenothera spec.</i>	Nachtkerze
<i>Bromus arvensis</i>	Acker-Trespe	<i>Onobrychis sativa</i>	Esparsette
<i>Bryonia dioica</i>	Zaunrübe	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel	<i>Potentilla spec.</i>	Fingerkraut
<i>Cirsium spec.</i>	Kratzdistel	<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	<i>Silene spec.</i>	Leimkraut
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf	<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke
<i>Epipactis spec.</i>	Stendelwurz	<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	<i>Sonchus arvensis</i>	Acker-Gänsedistel
<i>Geranium proatense</i>	Wiesen-Storchschnabel	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	<i>Taraxacum officinale</i>	Löwenzahn
<i>Hieracium calodon</i>	Schönhaariges Habichtskraut	<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	<i>Veronica spec.</i>	Ehrenpreis
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	<i>Vicia spec.</i>	Wicken

6.2.2 Tierarten

(Quelle: MAZOMEIT 2014)

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen:

	Nördliche Teilfläche			Südliche Teilfläche	
	nördlicher Bereich (hoher Gehölzanteil)	südlicher Bereich (hoher Offenland-Anteil)	Böschung	nördlich Brücke (Offenland)	südlich Brücke (überw. verbuscht)
I	5	14	5	16	8
II	mind. 10	mind. 25	max. 10	mind. 25	mind. 10

I Maximal bei einer Begehung beobachtete Tiere

II Insgesamt zu erwartende Individuen

Tagfalter

Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
<i>Aricia agestis</i>	Dunkelbrauner Bläuling	<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrettfalter
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleiner Heufalter	<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel
<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling	<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling
<i>Cynthia cardui</i>	Distelfalter	<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge		

Heuschrecken

Folgende Arten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesengrashüpfer	<i>Conocephalus discolor</i>	Langflügelige Schwertschrecke

Sonstige

Als Zufallsbeobachtungen wurden im Untersuchungsgebiet folgende weitere Arten(gruppen) festgestellt:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
<i>Chondrula tridens</i>	Dreizahnturmschnecke	<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke
Helicellinae	Heideschnecken	<i>Xylacopa violaceae</i>	Blaue Holzbiene

6.3 Empfehlungen und Hinweise zur Ausführung landespflegerischer Maßnahmen zum Eidechsenchutz

6.3.1 Maßnahmen zur Entfernung der Eidechsen

Abräumen der Vegetationsdecke

- Ziel: Entfernung aller Versteckmöglichkeiten
- oberflächennaher Rückschnitt aller Gehölze bis auf 10 cm über Geländeoberfläche (unter Verwendung von Handsägegeräten) und Abräumen des Schnittgutes sowie von sonstigem liegenden Material
- Mahd der krautigen Vegetation auf 1-2 cm, Entfernung des Mahdgutes
- Kein Einsatz von schwerem Gerät (Schonung der Eidechsen-Winterquartiere)
- Entfernung von Wurzelwerkes (Rodung) kann erst nach dem Entfernen der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt werden

Alternative A: Folienüberdeckung

- Ziel: Vergrämung aus den besiedelten Vorhabensflächen
- Günstigster Zeitpunkt: nach der Winterruhe und vor der Eiablage
- Verwendung von undurchsichtiger Folie
- Abdeckung mit Folie mindestens 2 m über den Eingriffsbereich hinaus, da Eidechsen die Folie auch als Versteck nutzen könnten
- Ausgelegte Folie muss ein Hervorkommen versteckter Eidechsen ermöglichen
- Dauer des Auslegens in Abhängigkeit vom Wetter ein bis zwei Wochen (je kühler desto länger)
- Nach Folienentfernung Entwicklung von Ruderalvegetation verhindern (z. B. durch Verdichten / Planieren der Fläche)

Alternative B: Abfangen der Eidechsen

- Ziel: Aktive Entfernung aller Tiere aus den besiedelten Vorhabensflächen
- Günstigster Zeitpunkt: nach der Winterruhe und vor der Eiablage
- Fachkundiges Abfangen der Tiere mit Fallen, Reptilienblechen oder Schlingen
- Nach Abfangen der Tiere Entwicklung von Ruderalvegetation verhindern (z. B. durch Verdichten / Planieren der Fläche)

Reptilienzaun (erforderlich für Variante A und B)

- Ziel: Verhinderung der (Wieder)Einwanderung in den Baubereich
- Höhe 50-60 cm, davon 20-30 cm eingegraben (In nicht g)rabaren Abschnitten bodengleiches Auflegen des Zaunes und Abdecken mit Erde
- Der Zaun wird mit Beginn der Maßnahmen zum Entfernen der Tiere (vor dem Abfangen oder vor dem Wiederentfernen der Abdeckfolien) aufgestellt bleibt bis zum Abschluss der Baumaßnahmen (Wiederbesiedlungsfähigkeit der Vorhabensflächen) stehen.
- Regelmäßige Kontrolle des Reptilienzaunes erforderlich

6.3.2 CEF-Maßnahmen

Steinriegel (siehe schematische Darstellung in Plan Nr. 2)

- Ziel: Herstellung von Strukturen mit Eignung als Versteck, Sonnenplatz und Winterquartier für Eidechsen
- Lage: in Bereichen mit ausreichend großem Umfeld mit Habitatseignung, Steinschüttung möglichst südexponiert
- Abmessungen: Höhe ca. 1 m über Bodenniveau, Tiefe ca. 1 m unter Bodenniveau (Auskofferung), Breite 3-5 m, davon mind. 1,5 m Steinschüttung, Länge: mind. 5 m
- Wasserdurchlässiger Boden oder Drainage (z. B. 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies) erforderlich
- Material: möglichst ortstypisches Gestein mit einer Kantenlänge von 20-40 cm (Hohlraumstehung)
- Hinterfüllung: vorhandenes Erdreich (z. B. Aushub der Auskofferung)
- Bepflanzung: auf der Hinterfüllung als Versteck und Teilbeschattung, Verwendung von dornigen / stacheligen Sträuchern (z. B. Rosen) wg. Schutz vor Katzen

Sandlinsen

- Ziel: Angebot an Eialblageplätzen im unmittelbaren Umfeld der Steinriegel
- Lage: besonnte Flächen in der Nähe von Sonnen- und Versteckplätzen → vor Steinriegeln oder in deren Hinterfüllung integriert
- Größe: 1-2 qm, Tiefe: 40-70 cm
- Material: Flusssand unterschiedlicher Körnung, ggf. mit Löss oder Lehm gemischt

Totholzhaufen

- Ziel: Angebot an Strukturen im näheren Umfeld der Steinriegel, die als Sonnenplatz, Versteck und Jagdhabitat geeignet sind
- Material: Wurzelstöcke, Äste, Reisig; ggf. auch Holzhäcksel

Schotter- und Rohbodenflächen

- Ziel: Entwicklung einer lockerwüchsigen Magerrasen- oder Ruderalvegetation unmittelbar angrenzend an Steinschüttungen und Sandlinsen, die als Jagdhabitat geeignet ist.
- Ausbringen von nährstoffarmen Substrat, wenn nicht vorhanden
- Aufreißen und ggf. Entfernen der vorhandenen Vegetationsdecke
- Verzicht auf Einbringen von nährstoffreichem Oberboden, Einsatz von Rasenmischungen o.ä.

6.3.3 Pflege von CEF- und Ausgleichsflächen

Bei allen Pflegemaßnahmen sind die Schutzzeiten (insbesondere die Fortpflanzungszeiten) der potentiell betroffenen Tierarten zu berücksichtigen (siehe Schemata in Kap. 6.3.4).

Mahd

- Jährlich einschürige Mahd der Rohbodenstandorte (Magerrasen, Ruderalflächen)
- Abschnittsweise Mahd (2-3-jähriger Turnus) von Säumen
- Mähzeitpunkt August / September am günstigsten; dient auch dem Wildbienenenschutz
- Verwendung von Balkenmähern
- Schnitthöhe ca. 10 cm
- Abräumen des Mahdguts auf Magerstandorten, Rohboden- oder Schotterflächen sowie Steinhaufen

Sonstige Pflegemaßnahmen (bei Bedarf)

Gehölze

- Rückschnitt oder Rodung aufkommender oder zu stark entwickelter Bäume oder Sträucher (Verhinderung von Beschattung von Sonnenplätzen) im mehrjährigen Turnus (Ausnahme: jährliche Entfernung der Brombeere)

Neophyten

- Punktuell häufigere Mahd beim Aufkommen größerer Bestände (z. B. Goldrute); ggf. auch herausreißen

Offene Standorte

- Entfernung von zu dichtem Vegetationsbewuchs auf den als offene Standorte angelegten Flächen (Sandlinsen, Schotterflächen, lückige Ruderalfluren)

6.3.4 Geeignete Zeiträume

Alle angegebenen Zeiträume sind als Richtwerte zu betrachten, da die Aktivität und der Fortpflanzungszyklus der Eidechsen stark von der Witterung beeinflusst werden.

Schutzzeiten

Aktivitätsphasen		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai.	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Mauereidechse	Jahresaktivität												
	Paarungszeit												
	Eiablage												
	Winterruhe												
Vögel	Brutzeit												

Eingriffe

Maßnahmen	Rückschnitt / Fällungen												
	Abgrabungen / Verdichtungen												
	Vegetationsdecke entfernen												

Pflege

Maßnahmen	Mahd												
	Einzelrodungen												
	Gehölzrückschnitt												
	Sanierung Steinriegel												

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai.	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

6.4 Literatur- und Quellenverzeichnis

AG FELDERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ (2011): Einheimische Reptilien und Amphibien. Aktionsbroschüre 2011: Die Mauereidechse. Allgemeine Angaben zur Erstellung von Steinriegeln.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETMAR HOPP STIFTUNG GEMEINNÜTZIGE GMBH (2014): <http://www.alla-hopp.de/18x-alla-hopp/18-alla-hopp-standorte/gruenstadt/>

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

KARCH KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle. Fassung vom 20. Dezember 2011. CH-2000 Neuenburg.

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zauneidechsen. In: NaturschutzInfo 1/2014. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

MAZOMEIT, J. (2014): Änderung des Bebauungsplanes "In der Bitz" (Stadt Grünstadt), Faunistische Kartierung (Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter). Im Auftrag von Olschewski Landschaftsarchitekten.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf



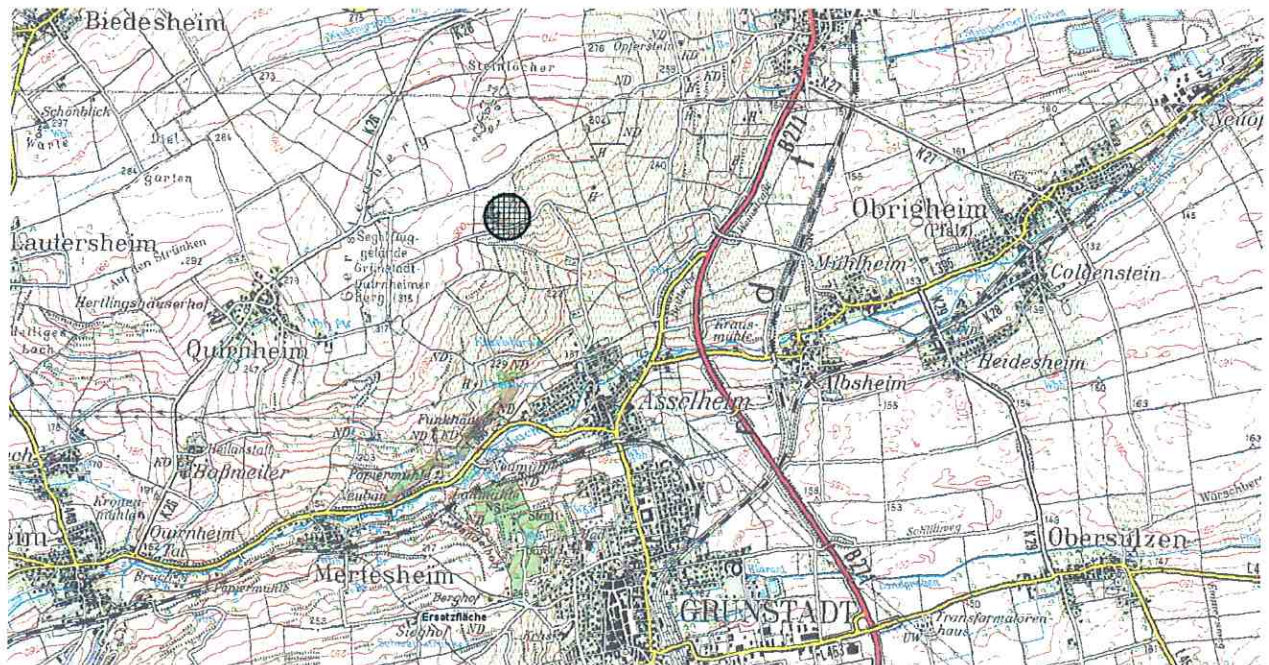
STADT GRÜNSTADT

Pflege- und Entwicklungsplan
für
Ausgleichsflächen "Auf der Platte"
Grünstadt – Asselheim

29. Januar 2015



ÜBERSICHT



Aufgestellt:

SIEGFRIED OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLA

BORIS OLSCHESKI
Landschaftsarchitekt BDLA

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. S. Faust

B. Olschewski

Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein
Januar 2015

INHALT**TEXT**

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung der Bestandssituation	3
	2.1 Übergeordnete und sonstige Planungen	3
	2.2 Natürliche Grundlagen	5
	2.3 Ausgleichsflächen	5
3.	Pflege- und Entwicklungsplanung	8
	3.1 Zielvorstellungen	8
	3.2 Ableitung von Einzelzielen und Maßnahmenvorschlägen	8
4.	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
	4.1 Erläuterung der Maßnahmen	10
	4.2 Zeitliche Abfolge der Maßnahmen	14
5.	Zusammenfassung	15
6.	Anhang	16
	6.1 Artenliste (Pflanzenbestand)	16
	6.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	18
	6.3. Bilder	19

PLÄNE

Bestand: Vorhandene Vegetation und Nutzungen	M 1:2.000	Plan Nr. 1
Planung: Erstmaßnahmen zur Instandsetzung	M 1:2.000	Plan Nr. 2
Planung: Wiederkehrende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	M 1:2.000	Plan Nr. 3
Planung: Vorschlag für Flächenabschnitte und Pflegezeitpunkte	M 1:2.000	Plan Nr. 4

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grünstadt erwarb im Jahr 2014 von der HeidelbergCement AG die Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846 in der Flur "Auf der Platte" in der Gemarkung Grünstadt-Asselheim. Die Gesamtgröße dieser Parzellen beträgt 28.290 qm.

Die Flächen wurden mit dem Ziel erworben, sie als Ausgleichsflächen zu verwenden.

Da sich die Flächen in einem Gebiet mit verschiedenen Schutzgebietsausweisungen befinden, wurde der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt. Dieser zeigt Maßnahmen auf, die der Aufwertung der vorgesehenen Ausgleichsflächen dienen und sich im Einklang mit den Ziele der übergeordneten Fachplanungen befinden.

2. Beschreibung der Bestandssituation

2.1. Übergeordnete und sonstige Planungen

Regionaler Raumordnungsplan 2004

Die Gesamtkarte stellt die Lage der Flächen innerhalb eines "Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz" dar. Außerdem befindet sich dieser Bereich in einem Regionalen Grünzug, der zwischen Ebersheim im Südwesten und Bockenheim im Nordosten ausgewiesen wird.

Die Beikarte Landespflege enthält folgende Darstellungen:

- FFH-Gebiet
- Funktionsraum des Biotopverbundsystems
- Klimatisch wertvolle Fläche (Kaltluftentstehung/-abfluss)
- Bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaft

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Grünstadt (STADT GRÜNSTADT 2002/1) enthält für die betrachteten Flächen folgende Darstellung:

Ausweisung	Flurstücke Nr.
FFH-Gebiet (Stand Mai 2001), vorhanden	1828, 1829, 1830, 1841
Naturschutzgebiet, geplant	1846
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft (Ersatzmaßnahmen), geplant	1830 (teilweise)
Geschütztes Biotop, vorhanden	1828, 1829, 1830 (teilw.), 1841
Grünflächen, vorhanden	1829
Ackerflächen, vorhanden	1828, 1829, 1830, 1841, 1846

Der Landschaftsplan (Stadt Grünstadt 2002/2) schlägt für das "Geschützte Biotop" die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor und unterscheidet bei den landwirtschaftlichen Flächen in "extensives Dauergrünland und Feldgehölze" (Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841) sowie in landwirtschaftliche Flächen mit einem hohen Anteil an naturnahen Vegetationsstrukturen (Flurstück Nr. 1846).

Für die Flächen für Ersatzmaßnahmen wird die Anlage von Streuobst ausgewiesen.

Schutzgebiete und -flächen

Naturpark Pfälzerwald

Die betrachteten Flächen befinden sich innerhalb der Ausweisung "Naturpark Pfälzerwald / Entwicklungszone" (Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen).

Schutzzweck ist (Auswahl):

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit (...) seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
- die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
- Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms ("Der Mensch und die Biosphäre") der UNESCO zu ermöglichen.

FFH-Gebiet "Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt" (FFH-6414-301).

- Lockeres System von Xerothermbiotopen unter trockenwarmen regionalklimatischen Bedingungen mit Halbtrockenrasen und echten Trespen-Trockenrasen innerhalb strukturreicher vom Weinbau geprägter Landschaft.
- Mosaik aus Ackerflächen und Heckenriegeln, die mit überwiegend kleinflächigen Mager- und Trockenrasen durchsetzt sind.
- zum Teil großflächige Biotopkomplexe mit einer Vielzahl spezifischer Pflanzengesellschaften und prioritärer Lebensraumtypen
- Entscheidende Standortfaktoren für die entwickelten Pflanzengesellschaften sind tertiäre Kalke mit flachgründigen, trockenwarmen Böden sowie hohe Jahresdurchschnittstemperaturen und geringe Niederschlagsmengen von unter 500 mm/Jahr.
- Vorkommen von zahlreichen subkontinentalen Steppenpflanzen (westlichste Verbreitungsgrenze) sowie von submediterranen Arten (nördlichste Verbreitungsgrenze), außerdem seltene Segetal-Arten (Acker-Wildkräuter)
- Beispiele für faunistische Besonderheiten: Sonnenröschen-Glasflügler (*Synansphecia affinis*), Metallgrüner Filzfuß-Prachtkäfers (*Coraebus elatus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) (Quelle: LANIS)

Im Bereich der betrachteten Flächen sind folgende geschützte Lebensräume und Biotope (teilweise) enthalten:

- Kultur- und Heckenlandschaft nördlich Asselheim (BK-6414-0013-2008)
- Trespen-Halbtrockenrasen (BT-6414-0071-2013)
- Kalktrockenrasen (BT-6414-0070-2013)
- brachgefallenes Magergrünland (BT-6414-0453-2008, BT-6414-0455-2008)
- Ackerbrache an der Wolfskehl nördlich Asselheim (BT-6414-0469-2008)
- Gebüsche mittlerer Standorte (BT-6414-0001-2008)
- Strauchhecken am Galgenberg und an der Wolfskehl (BT-6414-0027-2008)

2.2 Natürliche Grundlagen

Die Lage der Ausgleichsflächen "Auf der Platte" in Asselheim befindet sich im Naturraum Nördliches Oberrheintiefland in der Untereinheit "Alzeyer Hügelland." Die betrachtete Fläche liegt am oberen Südhang des Galgenberges, der ein Teil des Höhenzuges zwischen Quirnheim im Westen und Bockenheim im Osten ist. Die Höhenlage der Flächen beträgt ca. 300 m über NN.

Die Böden sind lehmig bis tonig und sehr skelettreich. Sie haben sich aus dem oft nur wenige Dezimeter unter Flur anstehenden tertiären Kalksteinen entwickelt.

Das Klima wird durch die Wärmegunst des Rheingrabens (mittlere Jahrestemperatur 9,8°C) und die relative Niederschlagsarmut (max. 500-550 mm/a) gekennzeichnet. Die Windrichtung ist überwiegend Südwest.

Oberflächengewässer sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden; der Pegel des Grundwassers befindet sich mehrere Meter unter Flur.

Die Heutige potentiell natürliche Vegetation auf diesem Standort wäre ein Traubeneichen-Hainbuchenwald.

2.3 Ausgleichsflächen

Lebensräume und Nutzungen

Aufgrund der menschlichen Nutzung hat sich auf dem Kalkhügel zwischen Quirnheim und Bockenheim eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft aus Reb- und Ackerflächen mit Hecken, Magerwiesen und Kalkmagerrasen entwickelt, die wichtige Lebensräume für geschützte Tierarten (v. a. Vögel, Reptilien und Wirbellose) darstellen und deshalb unter Schutz gestellt wurde (siehe Kap. 2.1).

Die trockenen flachgründigen und daher ertragsarmen Standorte der Südhänge dienten bis in die 70-er Jahre des 20. Jahrhunderts als Schafweide, was die Entwicklung und Sicherung von Kalkmagerrasen förderte und den Gehölzaufwuchs beschränkte.

Zudem stellen diese Flächen auch alte Kalk- und Kalksteinabbau-Standorte dar, wovon heute noch Geländeabsenkungen und "Steinlöcher" zeugen, z. B. auch auf den westlich angrenzenden Flurstücken Nr. 1823-1827.

Die Ausgleichsflächen lassen sich im Einzelnen wie folgt charakterisieren (vgl. auch nachfolgende Flächenbilanz sowie Plan Nr. 1 und die Bilder im Anhang):

- Flurstück Nr. 1846
 - Ackerbrache mit dominanter Wilder Möhre (*Daucus carota*)
 - begrenzende Heckenriegel auf den Böschungen
 - Fläche wurde als Pflegemaßnahme gegrubbert
- Flurstück Nr. 1841
 - Grünlandbrache mit dominanten Beifuß (*Artemisia vulgaris*)
 - Fläche wurde als Pflegemaßnahme gegrubbert, daher grünlanduntypische Vegetation
 - Westlicher Teil der Fläche unterliegt dem Einfluss der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung; Randbereiche werden teilweise einbezogen
 - Heckenriegel entlang der Parzellen –oder Nutzungsgrenzen

- Flurstück Nr. 1830
 - Ältere Grünlandbrache
 - Halbrocken- und Trockenrasen
 - Flächige Gehölzbestände mit Ausbreitungstendenz auf Magerrasenstandorte, insbesondere durch die Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Ehemaliger Kalk(stein)abbau ("Steinlöcher")
- Flurstücke Nr. 1828 und 1829
 - Grünlandbrache auf der nördlichen Hälfte der Parzellen
 - Offene Fläche wurde als Pflegemaßnahme gegrubbert, daher überwiegend grünlanduntypische Vegetation mit Ausnahme von "Übergängen" zu den westlich angrenzenden großflächigen Trockenrasenflächen
 - Flächiger Gehölzbestand auf der südlichen Hälfte der Parzellen, darin ein kleinflächiger Bereich mit Halbtrockenrasen (Ausläufer der Magerrasenfläche auf dem benachbarten Flurstück Nr. 1830)

Biotoptypen

Auf den betrachteten Flächen sind nachfolgend aufgeführte Biotoptypen vorhanden. Die (potentiell) vorkommenden Pflanzenarten sind im Anhang (Kap. 6.2) aufgelistet (Quelle: LANIS und eigene Kartierung).

Gehölzbestände

- Gebüsche mittlerer Standorte
 - Häufig flächige Gehölzbestände mit dominanter Schlehe sowie Weißdorn und Hartriegel
 - nicht oder nur gering ausgebildete Baumschicht, vereinzelt Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Strauchhecken
 - Gehölzbestände mit Holunder, Cornus, Schlehe, Hartriegel und entwickelter Baumschicht
 - auf den betrachteten Flächen Einfluss durch angrenzende Landwirtschaft (Nährstoffeintrag)

Magerrasen

- Halbtrockenrasen
 - Trespen-Halbtrockenrasen
 - Überwiegend typische und vielfältige Artenkombination, jedoch mit deutlichen Beeinträchtigungen durch Verbuschung
- Trockenrasen
 - Kalk-Trockenrasen auf kleinen vereinzelt Flächen im betrachteten Bereich (großflächiges Hauptvorkommen westlich angrenzend)
 - Überwiegend sehr gute Artenkombination, aber auch erhebliche Beeinträchtigungen durch zunehmende Verbuschung

Landwirtschaftliche Flächen

- Grünlandbrache / Ackerbrache
 - grünlandtypischer Vegetationsbestand nur auf Flurstück Nr. 1830 vorhanden
 - dominante Hochstaudenvegetation auf den übrigen Grünland- und Ackerbrachen aufgrund des Grubbern als Pflegemaßnahme
- Ackerflächen
 - Westliche Randbereiche von 1841, entweder in die angrenzende Bewirtschaftung mit einbezogen oder unterliegen zumindest teilweise dem Einfluss der angrenzenden Bewirtschaftung

Sonderstandorte "Steinlöcher"

- ca. 3-5 m tiefe Abgrabungsstellen mit senkrechten Wänden und Schotterflächen
- Aufkommende Gehölze schränken das Potential als Lebensraum für trockenheits- und wärme-liebende Tier- und Pflanzenarten ein

Flächenbilanz (Bestand)

Biotoptyp	Flächengröße in qm					Gesamt
	Flurstück Nr.					
	1828	1829	1830	1841	1846	
Gehölzflächen:						11.060
Gebüsch mittlerer Standorte	--	--	80	400	3.760	
Strauchhecken	1.380	990	3.690	760	--	
Magerrasen:						2.340
Halbtrockenrasen	--	350	1330	--	--	
Trockenrasen	--	--	660	--	--	
Landwirtschaftliche Flächen:						14.550
Brachen	1.600	980	2.020	1.930	6.950	
Intensiv bewirtschaftete Fläche	--	--	--	1.070	--	
Wegefläche	50	100	190	--	--	340
Gesamt	3.030	2.420	7.970	4.160	10.710	28.290

Die Bilanz der durch die Pflegemaßnahmen angestrebten Flächenentwicklung ist in Kap. 4.1 aufgeführt.

3. Pflege- und Entwicklungsplan

3.1 Zielvorstellungen

Als gemeinsames Ziel der übergeordneten Fachplanungen bzw. Schutzausweisungen für den betrachteten Bereich lässt sich der Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen Bestandteile der traditionellen Kulturlandschaft als Lebensraum für eine typische Flora und Fauna formulieren.

Für die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke bedeutet dies die Sicherung und Förderung der

- vorhandenen Biotopvielfalt aus Trockenstandorten, Hecken und landwirtschaftlichen Flächen,
- auf diesen Biotopen vorkommenden, teilweise thermophilen Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Pflegemaßnahmen.

3.2 Ableitung von Einzelzielen und Maßnahmenvorschlägen

Die nachfolgenden tabellarischen Aufstellungen für jeden Biotoptyp enthalten die aus der Ermittlung des Vegetationsbestandes und seiner Beeinträchtigungen abgeleiteten Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen. Diese werden im Kap. Nr. 4 sowie in den Plänen Nr. 2-4 detaillierter dargestellt.

Gehölzflächen

Aktueller Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • lineare und flächige Gebüsche und Feldhecken auf ca. 40 % der betrachteten Ausgleichsflächen
Unerwünschte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung auf Magerrasenstandorten (insbesondere Verbuschung durch Schlehe) • Überalterung der Bestände
Pflege- / Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege der Gehölzbestände (Verjüngungsschnitte, zumindest in Randbereichen) • Reduzierung des Flächenanteils auf ca. ein Drittel
Vorgeschlagene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflege durch abschnittswiseen Rückschnitt in einem 5-10-Jahres-Turnus • Berücksichtigung des Artenschutzes, v. a. für potentiell betroffene Tierarten

Hochstaudensäume

Aktueller Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • Flächig auf Brachestandorten und vereinzelt auf verbuschten Magerrasen
Unerwünschte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung einjähriger und/oder lichtbedürftiger, niedrigwüchsiger Pflanzenarten mit seltenem Vorkommen (Magerrasen- und Segetal-Arten) • Durchmischung mit aufkommenden / sich verbreitenden Gehölzen
Pflege- / Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Hochstaudensäumen entlang der Ränder von Gehölzbeständen durch lenkende Pflegemaßnahmen
Vorgeschlagene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd entlang der Gehölzränder in Abschnitten und nur alle 3 Jahre • Berücksichtigung des Artenschutzes für potentiell betroffene Tierarten (Bodenbrüter, Reptilien und Insekten)

Magerrasen

Aktueller Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • Halbtrocken – und Trockenrasenflächen unterschiedlicher Größe
Unerwünschte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung der Magerrasenfluren durch aufkommende Hochstauden und v. a. Gehölze aufgrund mangelnder Pflege durch Mahd / Beweidung
Pflege- / Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung von Magerrasenstandorten durch regelmäßige Pflegemaßnahmen
Vorgeschlagene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederaufnahme der Pflege durch Mahd und/oder Beweidung • Rückschnitt von Gehölzflächen zur partiellen Vergrößerung der Magerrasenflächen bzw. deren Vernetzung mit angrenzenden Flächen • Berücksichtigung des Artenschutzes für potentiell betroffene Tierarten (Bodenbrütern, Reptilien und Insekten)

Landwirtschaftliche Flächen

Aktueller Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • Acker- und Grünlandbrachen • Landwirtschaftlich genutzte Teilfläche
Unerwünschte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung einjähriger Arten durch mehrjährige Hochstaudenfluren
Pflege- / Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung als Wildkrautäcker zur Förderung des Vorkommens geschützter Ackerwildkräuter
Vorgeschlagene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • jährlich einmalige Bodenbearbeitung und Einsaat von (alten) Acker-Kulturpflanzen • differenzierte Bewirtschaftung der einzelnen Flächen (Fruchtwechsel und Brachejahre) zur Förderung verschiedener Segetal-Arten

Sonderstandorte "Steinlöcher"

Aktueller Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • von Gehölzen zugewachsene Kalkstein-Abbaustellen mit Steilwänden und Schotterflächen
Unerwünschte Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzentwicklung verschattet die Abbauf Flächen und reduziert deren Eignung als Lebensraum für xerophile Tier- und Pflanzenarten
Pflege- / Entwicklungsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Verbesserung des vorhandenen Lebensraumpotentials dieser Standorte durch Rückschnitt der Gehölze
Vorgeschlagene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Rückschnitt der Gehölze in einem 5-10-Jahres-Pflegerhythmus • Berücksichtigung des Artenschutzes, v. a. für potentiell betroffene Tierarten

4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Erläuterung der Maßnahmen

Gehölzflächen

Beschreibung	<p><u>Erstinsandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Flächiger Gehölzrückschnitt (oder Rodung) zur Vernetzung von Magerrasenflächen (siehe Darstellung in Plan Nr. 3) <p><u>Wiederkehrende Pflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> alle 5-10 Jahre abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen von Sträuchern (Heckenabschnitte bzw. 2-5 m tiefe Randbereiche von flächigen Beständen) zur Förderung der Naturverjüngung und eines mehrschichtigen Bestandsaufbaus Ggf. jährlich Entfernen von Waldrebe oder Brombeere in Bereichen mit besonders starkem Aufkommen <p><u>Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Abschnittsweises Vorgehen, so dass Ausweichquartiere vorhanden und auch für gering mobile Tierarten erreichbar sind bzw. diese anschließend schnell einwandern können (Teilweise) Totholz vor Ort belassen als Deckung und Lebensraum für totholz-bewohnende Insekten
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> Abschnittsweise im 5-10-Jahres-Turnus Vom 01. Oktober bis 28.(29.) Februar (außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeiten)
Standorte	Vorhandene Gehölzflächen auf den Flurstücken 1828, 1829, 1830, 1841, 1846

Hochstaudensäume

Beschreibung	<p><u>Erstinsandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ggf. Entbuschung <p><u>Wiederkehrende Pflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> alle 3 Jahre abschnittsweise Mahd Abtransport des Mahdgutes Begleitende Entkusselung (Entfernen von Gehölzaufwuchs) und Rückschnitt von Stockausschlägen bei Bedarf <p><u>Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Abschnittsweises Vorgehen, so dass Ausweichquartiere vorhanden und auch für gering mobile Tierarten erreichbar sind bzw. diese anschließend schnell einwandern können Verwendung von Balkenmähern mit Schnitthöhe von mind. 10-12 cm Sehr frühe oder späte Mahd zur Förderung der Kräuterentwicklung und Samenreife sowie zum Schutz von Bodenbrütern, Reptilien und Insekten
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> Abschnittsweise im 3-Jahres-Turnus Möglichst früh (April / Anfang Mai) und/oder spät (ab Ende August / September)
Standorte	1,5-3 m breite Geländestreifen entlang geeigneter Gehölzflächen auf den Flurstücken 1828, 1829, 1830, 1841, 1846 (siehe Darstellung in Plan Nr. 3)

Magerrasen

<p>Beschreibung</p>	<p><u>Erststandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entbuschung • Beseitigung von Altgrasfilz <p><u>Wiederkehrende Pflege (Alternativen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mahd <ul style="list-style-type: none"> – 1-2 Mal jährlich – Entfernung des Mahdguts • Beweidung <ul style="list-style-type: none"> – 1-2 Mal jährlich – Begleitende Entkusselung (Entfernen von Gehölzaufwuchs) und Rückschnitt von Stockausschlägen erforderlich <p><u>Variable Pflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel: Kompensation von Beeinträchtigungen, die für manche Tier- und Pflanzenarten durch bestimmte Pflegemaßnahmen auftreten • Abweichende Maßnahmen auf wechselnden Teilflächen: <ul style="list-style-type: none"> – 1-2-jährige Brache (keine Beweidung oder Mahd) – Mahd mit tieferer Schnitthöhe – Zweischürige Mahd – Zeitliche Staffelung der Mahd – Kein Abtrag und Abfuhr des Mahdgutes (bei der einmaligen bzw. letzten Mahd) zur Förderung der Samenverbreitung – Unterschiedliche Beweidungszeitpunkte und Intensität (Tierbesatz, Standdauer) – Wechsel zwischen Beweidung und Mahd <p><u>Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Balkenmähern mit Schnitthöhe von mind. 10-12 cm • Sehr frühe oder späte Mahd / Beweidung zur Förderung der Kräuterentwicklung und Samenreife sowie zum Schutz von Bodenbrütern, Reptilien und Insekten • Teilflächen mit unterschiedlichen Pflegemaßnahmen, siehe unten • Mahdrichtung von innen nach außen oder von einer Seite (Fluchtmöglichkeit f. Wildtiere)
<p>Zeiten</p>	<p><u>Erststandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Winter vor der ersten Mahd / Beweidung; im Anschluss frühe Mahd / Beweidung erforderlich zur Unterdrückung von Wurzelbrut <p><u>Mahd:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichst früh (April / Anfang Mai) und/oder spät (ab Ende August / September) • Eventuell erforderlicher Nachschnitt im Oktober/November <p><u>Beweidung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig möglich (abhängig von der Intensität), ggf. Beschränkung auf Frühjahr und/oder Herbst bzw. nur Winterbeweidung (September bis März) • Zurückdrängung von Gehölzwachstum in der Zeit der Vegetationsruhe
<p>Standorte</p>	<p>Vorh. Halbtrocken- und Trockenrasen und zurückgeschnittene Gehölzflächen auf den Flurstücken Nr. 1828, 1829, 1839</p>

Wildkrautäcker

Beschreibung	<p><u>Erstinstandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ggf. Mahd in Abhängigkeit vom Fortschritt der Sukzessionsentwicklung <p><u>Wiederkehrende Bewirtschaftung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Jährliche Bodenbearbeitung (mit Bodenwendung durch den Pflug günstiger als Eggen oder Grubbern) und lockere Einsaat von Wintersaaten (mit Fruchtwechsel) Geeignete Saaten sind: <ul style="list-style-type: none"> Anspruchsloses Wintergetreide (Winterroggen, Dinkel, Emmer, Einkorn) Körnerleguminosen (Ackerbohnen, Erbsen, Linsen, Wicken) Seltene Kulturen wie Kulturen wie Lein, Mohn, Buchweizen und Senf Verzicht auf Unkrautbekämpfung, Einsatz von jeglichen Chemikalien (Dünger, Pestizide etc.) sowie ggf. Ernte <p><u>Variable Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einschalten von einjährigen Brachestadien Zusätzliche Einsaat von Ackerwildkrautarten
Zeiten	Einsaat / Bodenbearbeitung im Herbst, Sept. / Oktober nach Abschluss der Samenreife, aber noch in der Vegetationsperiode, da viele Segetal-Arten Herbstkeimer sind.
Standorte	Vorhandene Acker- und Grünlandbrachen auf den Flurstücken 1828, 1829, 1830, 1841, 1846

Sonderstandorte "Steinlöcher"

Beschreibung	<p><u>Erstinstandsetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Rückschnitt (oder Rodung) von Einzelgehölzen <p><u>Wiederkehrende Pflege:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> alle 5-10 Jahre Rückschnitt / Entfernung von Einzelgehölzen zur Freistellung der Kalksteinwände und Geröllflächen Ggf. häufigere Entkusselung (Entfernen von Gehölzaufwuchs) und Rückschnitt von Stockausschlägen bei Bedarf
Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> mindestens alle 5-10 Jahre Vom 01. Oktober bis 28.(29.) Februar (außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeiten)
Standorte	Kalkstein-Abbauflächen auf dem Flurstück 1830

Allgemeine Hinweise

- Bei allen Pflegemaßnahmen sind die Fortpflanzungszeiten potentiell betroffener Tierarten zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der Wildkrautäcker sind starke Eingriffe in den Vegetationsbestand und den Boden daher nur außerhalb der Vegetationsperiode (März bis September) durchzuführen.
- Im Bereich der Steinlöcher und der umgebenden Magerrasenflächen wurde eventuell auch Kalkstein unter Tage abgebaut. Wegen der potentiellen Gefahr von Geländeeinbrüchen sollte hier auf den Einsatz von schwerem Gerät verzichtet werden.

Monitoring

Erstinstandsetzung

Bei den Maßnahmen der Erstinstandsetzung, insbesondere den vorgesehenen Gehölzrückschnitt, ist eine konkrete Abstimmung vor Ort erforderlich. Es wird daher die Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung empfohlen.

Kontrolle nach ca. 5 Pflegejahren

- Nach einem Zeitraum von etwa 5 Pflegejahren kann anhand der Vegetationsentwicklung festgestellt werden, ob sich die bisherigen Vorgaben (v. a. Art der Maßnahmen, Zeitintervalle) bewährt haben oder ob das Pflegekonzept ggf. anzupassen und fortzuschreiben ist.
- Zu prüfen ist, ob
 - die vorgesehenen Pflegemaßnahmen umgesetzt wurden und damit die gewünschte Entwicklung der Vegetation erreicht wurde,
 - Ausfälle, Entwicklungsstörungen und sonstige Schäden oder Mängel vorliegen,
 - Probleme oder Erfordernisse bei der Umsetzung auftraten oder zukünftig zu erwarten sind.

Flächenbilanz (Planung)

Durch die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verändert sich der Vegetationsbestand wie folgt (ungefähre Angabe der Flächengrößen):

Biotyp	Flächengröße in qm						Gesamt <i>(Differenz zum Bestand)</i>
	Flurstück Nr.						
	1828	1829	1830	1841	1846		
Gehölzflächen	1.120	680	2.690	1.160	3.760	9.410 <i>(- 1.650)</i>	
Magerrasen:	150	530	2.720	--	--	3.400 <i>(+ 1.060)</i>	
Landwirtschaftliche Flächen (Wildkrautacker)	1.560	760	1.950	2.570	6.200	13.040 <i>(- 1.510)</i>	
Hochstaudensäume	150	350	420	430	750	2.100 <i>(+ 2.100)</i>	
Wegeflächen	50	100	190	--	--	340	
Gesamt	3.030	2.420	7.970	4.160	10.710	28.290	

Durch die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden 18.540 qm (landwirtschaftliche Flächen, Magerrasen, Säume) durch Pflege und /oder Sicherung aufgewertet. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege dieser Flächen impliziert auch den Rückschnitt von 1.650 qm Gehölzfläche und deren Umwandlung in Magerrasen bzw. randliche Hochstaudensäume.

4.2 Zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Zusammenfassung der Maßnahmen

Biotoptypen	Maßnahmen			
	Rückschnitt / Rodung	Entbuschung	Mahd / Beweidung	Ackerbauliche Bewirtschaftung
Gehölze	Erstinsandsetzung, danach alle 5-10 J. in Teilflächen	--	--	--
Säume	--	Erstinsandsetzung	alle 3 Jahre in Teilflächen (Mahd)	--
Magerrasen	--	Erstinsandsetzung	jährlich, ggf. in Teilflächen	--
Wildkrautäcker	--	--	Erstinsandsetzung (Mahd)	jährlich, ggf. in Teilflächen
Steinlöcher	Erstinsandsetzung, sonst alle 5-10 J.	bei Bedarf	--	--

Erforderliche Maßnahmen im Jahresverlauf

Während die Wildkrautäcker- und Magerrasenflächen jährlich oder alle zumindest alle 2 Jahre zu pflegen sind, benötigen Gehölzflächen und Hochstaudenfluren längere Entwicklungszeiträume. Sie werden daher in einem mehrjährigen Turnus gepflegt und aufgrund der erforderlichen Aufteilung der Arbeiten sowie zur Sicherung von Ausweichquartieren für die Tierwelt in mehrere Abschnitte eingeteilt.

Bei der Aufteilung in Teilflächen (vgl. Vorschlag in Plan Nr. 4) ist zu berücksichtigen:

- Sinnvolle Flächengrößen bzw. zusammenhängende Lagen für einen ökonomischen Einsatz der Pflegekräfte
- Etwa gleiche Flächengrößen pro Pflegejahr
- Artenschutz: Sicherung von Nahrungsangeboten und Ausweichquartieren im Umfeld der Pflegeeingriffe

Innerhalb eines Pflegejahres würden somit folgende Maßnahmen anfallen:

Biotoptyp / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
----------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Gehölzflächen

Rückschnitt / Rodung v. Teilflächen												
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hochstaudensäume

Mahd von Teilflächen												
----------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Magerrasenflächen

Mahd (ggf. nur Teilflächen)												
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Entbuschung (nur bei Beweidung)												
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wildkrautäcker

Bodenbearbeitung, Einsaat (ggf. Teilflächen)												
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steinlöcher

Gehölzrückschnitt (alle 5-10 Jahre)												
-------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Entbuschung nach Bedarf												
-------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Stadt Grünstadt beabsichtigt, in der Flur "Auf der Platte" in der Gemarkung Grünstadt-Asselheim Ausgleichsflächen auszuweisen. Hierbei handelt es sich um einen insgesamt 28.290 qm großes Areal, das die Flurstücke Nr. 1828, 1829, 1830, 1841, 1846 beinhaltet.

Da sich die Flächen in einem Gebiet mit verschiedenen Schutzgebietsausweisungen befinden, wurde der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt.

Vorhandener Bestand und Ziele der Landespflege

Die vorhandene Vegetation wird durch den flachgründigen und trockenen Standort an einem Südhang bestimmt. Sie setzt sich aus linearen und flächigen Gebüsch, verbuschenden Magerrasen sowie Acker- und Grünlandbrachen zusammen.

Das Areal weist somit wertvolle Elemente der traditionellen Kulturlandschaft auf und besitzt auch eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die der Trocken- und Segetalfluren.

Das landespflegerische Ziel ist daher die Sicherung und Förderung der

- vorhandenen Biotopvielfalt aus Trockenstandorten, Hecken und landwirtschaftlichen Flächen,
- auf diesen Biotopen vorkommenden, teilweise thermophilen Tier- und Pflanzenarten durch geeignete Pflegemaßnahmen.

Landespflegerische Maßnahmen

Die Pflege- und Entwicklungsplanung sieht neben Erstinstandsetzungsmaßnahmen folgende wiederkehrende Maßnahmen vor:

- Verjüngungsschnitt an den Gehölzrändern
- Entwicklung und Pflege von Hochstaudensäumen
- Mahd / Beweidung der Magerrasen
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Brachen als Wildkrautäcker

Die Planung schlägt einen Maßnahmenrahmen vor, in dem die Einzelmaßnahmen je nach Kosten, Personalkapazität, Umsetzungsmöglichkeit etc. variiert und angepasst werden können.

Fazit

Die vorliegende Pflege- und Entwicklungsplanung dient der dauerhaften Sicherung und Optimierung wertvoller Biotope, deren ökologische Bedeutung bereits beeinträchtigt ist oder mittel- bis langfristig durch die natürliche Sukzession oder die Wiederaufnahme einer Intensivbewirtschaftung gefährdet wird/werden kann.

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellt daher in Hinblick auf die derzeitige und zukünftig zu erwartende Situation eine Aufwertung dieser Flächen dar, die als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden kann.

6. Anhang

6.1 Artenliste (Pflanzenbestand)

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
------------------	----------------	------------------	----------------

Gehölze

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie	<i>Rosa spinosissima</i>	Pimpinell-Rose
<i>Malus domestica</i>	Garten-Apfel	<i>Rubus caesius</i>	Brombeere
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	<i>Salix spec.</i>	Strauch-Weiden
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Kräuter und Gräser

<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe	<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig	<i>Linum catharticum</i>	Purgier-Lein
<i>Alyssum alyssoides</i>	Kelch-Steinkraut	<i>Linum tenuifolium</i>	Zarter Lein
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Hundswurz	<i>Lotus corniculatus subsp. hirsutus</i>	Behaarter Hornklee
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille	<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee
<i>Anthericum ramosum</i>	Ästige Graslilie	<i>Medicago minima</i>	Zwerg-Schneckenklee
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Gemeiner Wundklee	<i>Minuartia rubra</i>	Büschel-Miere
<i>Arabis auriculata</i>	Öhrchen-Gänsekresse	<i>Onobrychis arenaria</i>	Sand-Esparsette
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gew. Glatthafer	<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß	<i>Ononis spinosa</i>	Dornige Hauhechel
<i>Asperula cynanchica</i>	Hügel-Meier	<i>Orobanche lutea</i>	Gelbe Sommerwurz
<i>Brachypodium pinnatum</i>	Fieder-Zwenke	<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras
<i>Briza media</i>	Gemeines Zittergras	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Bromus arvensis</i>	Acker-Trespe	<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	<i>Poa bulbosa</i>	Zwiebel-Rispengras
<i>Carduus acanthoides</i>	Weg-Distel	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Carex humilis</i>	Erd-Segge	<i>Polygala comosa</i>	Schopf-Kreuzblümchen
<i>Carlina vulgaris</i>	Golddistel	<i>Polygala vulgaris</i>	Gemeines Kreuzblümchen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	<i>Potentilla incana</i>	Sand-Fingerkraut
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle

Schrift in Grau: Quelle LANIS

Schrift in Schwarz: eigene Kartierung im September 2014

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cirsium acaule</i>	Stängellose Kratzdistel	<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Gewöhnliche Kuhschelle
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	<i>Reseda luteola</i>	Färber-Resede
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Cuscuta europaea</i>	Nessel-Seide	<i>Saponaria officinalis</i>	Gemeines Seifenkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	<i>Scabiosa canescens</i>	Wohlrichende Skabiose
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke	<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke
<i>Echium vulgare</i>	Gemeiner Natterkopf	<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu	<i>Silene otites</i>	Ohrlöffel-Leimkraut
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch	<i>Silene spec.</i>	Leimkraut
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel	<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	<i>Stachys recta</i>	Aufrechter Ziest
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gew. Sonnenröschen	<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Helictotrichon pratense</i>	Echter Wiesenhafer	<i>Thesium linophyllum</i>	Mittleres Leinblatt
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz	<i>Thesium linophyllum</i>	Mittleres Leinblatt
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	<i>Tragopogon dubius</i>	Großer Bocksbart
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	<i>Trinia glauca</i>	Blaugrüner Faserschirm
<i>Hippocrepis comosa</i>	Hufeisenklee	<i>Tripleurospermum maritimum</i>	Küsten-Kamille
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	<i>Verbascum spec.</i>	Königskerze
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	<i>Veronica satureiifolia</i>	Scheerers Ehrenpreis
<i>Koeleria macrantha</i>	Zierliches Schillergras		

Schrift in Grau: Quelle LANIS

Schrift in Schwarz: eigene Kartierung im September 2014

6.2. Literatur- und Quellenverzeichnis

- DVL – DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDESPFLEGE E.V. (2010): Ackerwildkräuter schützen und fördern – Perspektiven einer langfristigen Finanzierung und Bewirtschaftung. DVL-Schriftenreihe "Landschaft als Lebensraum", Heft 18.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
- LANDESVERORDNUNG über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007. Zuletzt geändert am 25.02.2014 (GVBl. S. 31).
- LANIS – Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz:
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINPFALZ (2004): Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz; Mannheim.
- STADT GRÜNSTADT (2002/1) Flächennutzungsplan, Änderungsplan IV. Bearbeitet: Büro für Stadtplanung und Architektur Schara+Fischer, Mannheim.
- STADT GRÜNSTADT (2002/2) Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan, Änderungsplan IV. Bearbeitet: Olschewski Landschaftsarchitekten, Ludwigshafen.
- VAN ELSSEN ET AL. (2009): Empfehlungen für die Bewirtschaftung von Schutzäckern. Leitfaden im Rahmen des Projektes "100 Äcker für die Vielfalt". <http://www.schutzaecker.de/?leitfaden>

6.3 Bilder

Flurstücke Nr.1828 + 1829



Bild 1

Blick nach Süden: Hochstaudenfluren mit dominantem Beifuß



Bild 2



Bild 3, Blick nach Westen



Bild 4, Blick nach Norden

Flurstück Nr.1830



Bild 5, Blick nach Süden

Oberer (nördlicher) Teil der Fläche



Bild 6, Blick nach Süden

Unterer (südlicher) Teil der Fläche



Bild 7
"Steinlöcher" mit Gehölzaufwuchs



Bild 8



Bild 9
Verbuschte und gestörte Bereiche (mit Schlehenaufwuchs)



Bild 10

Flurstück Nr.1841



Bild 11
Blick von der Nordgrenze nach Süden: Brache- und Grünlandflächen



Bild 12



Bild 13, Blick nach Südwesten
Nördliche Grünlandbrache (hochstaudendominiert)



Bild 14, Blick nach Norden

Flurstück Nr.1846



Bild 15, Blick nach Osten
Ackerbrache mit dominanter Wilder Möhre



Bild 16, Blick nach Westen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Vorhandene Vegetations- und Nutzungsstrukturen

- Einzelbäume
 - Gehölzflächen (Baum- und Strauchbestand)
 - Grünflächen allgemein / Wiese
 - Niedrige Ruderalvegetation / Magerrasen
 - Hochwüchsige Ruderalvegetation / Hochstauden + Gehölzaufwuchs, Brombeere
 - Offene Bereiche Störstellen / Schotterflächen
 - Schwerpunkte des Mauereidechsen-Vorkommens im Untersuchungsgebiet
- A.pl. - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 Be - Betula pendula (Birke)
 Cr - Crataegus monogyna (Weißdorn)
 Fr - Fraxinus excelsior (Esche)
 Ju - Juglans regia (Walnuss)
 Pr.a. - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 Pr.c. - Prunus cerasus (Weichsel-Kirsche)
 Po - Populus spec. (Pappel)
 Po.t. - Populus tremula (Zitter-Pappel)
 Ro - Robinia pseudoacacia (Robinie)
 Rubus caesius (Brombeere)
 S. - Salix spec. (Strauch-Weide allg.)
 S.a. - Salix alba (Silber-Weide)
 Ti - Tilia cordata (Winter-Linde)

Sonstige Darstellungen

- Umgrenzung des Untersuchungsgebietes, Teilfläche Nord und Süd
- Grenze des Bebauungsplanes "In der Bitz"

Plangrundlage: Stadtverwaltung Grünstadt 2015

SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel.: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

STADT GRÜNSTADT



Projekt	Baugebiet "In der Bitz"	Maßstab:	1:1.000
	Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Herstellung einer Spiel- und Sportanlage auf Ausgleichsflächen	Plan Nr.:	1
		Bl. Gr.:	80 x 30
		Datum:	Januar 2015
Planinhalt	Bestand: Vegetations- und Nutzungsstrukturen / Eidechsenvorkommen	Bearb. / gezeichnet:	Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift Büro:	<i>S. Faust</i>



In der Haars

Heinrich-Proft-Straße

Peter-Heisel-Weg

Heinrich-Proft-Straße

Michael-Mappes-Straße

Am Bahndamm

Baugebiet "In der Bitz"

Von-Skell-Platz

Park- & Ride-Platz

Teilfläche Nord

Bahnhof

Friedrich-Ebert-Straße

Fahrgäberzuführung

Bahnsteig

Gleisanlage

Gleis



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Landespflegerische Maßnahmen

Erhalt von älteren Einzelbäumen

(Weitgehender) Erhalt von flächigen Baum- und Strauchbeständen

- A.pl. - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Cr - Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Fr - Fraxinus excelsior (Esche)
- Pr.a. - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
- Pr.c. - Prunus cerasus (Weichsel-Kirsche)
- Po - Populus spec. (Pappel)
- S.a. - Salix alba (Silber-Weide)
- Ti - Tilia cordata (Winter-Linde)

T1 - T3: Tabuflächen (siehe Erläuterungen im Textteil, Kap. 4.2) mit CEF-Maßnahmen zur Herstellung von Eidechsenhabitaten, zum Beispiel

- Steinriegel
- Totholzhaufen
- Sandlinsen
- Schotter- und lückige Ruderalflächen
- Magerrasen

Sonstige Darstellungen

Sonstige Grünflächen

Baufeld für geplante Spiel- und Sportanlagen

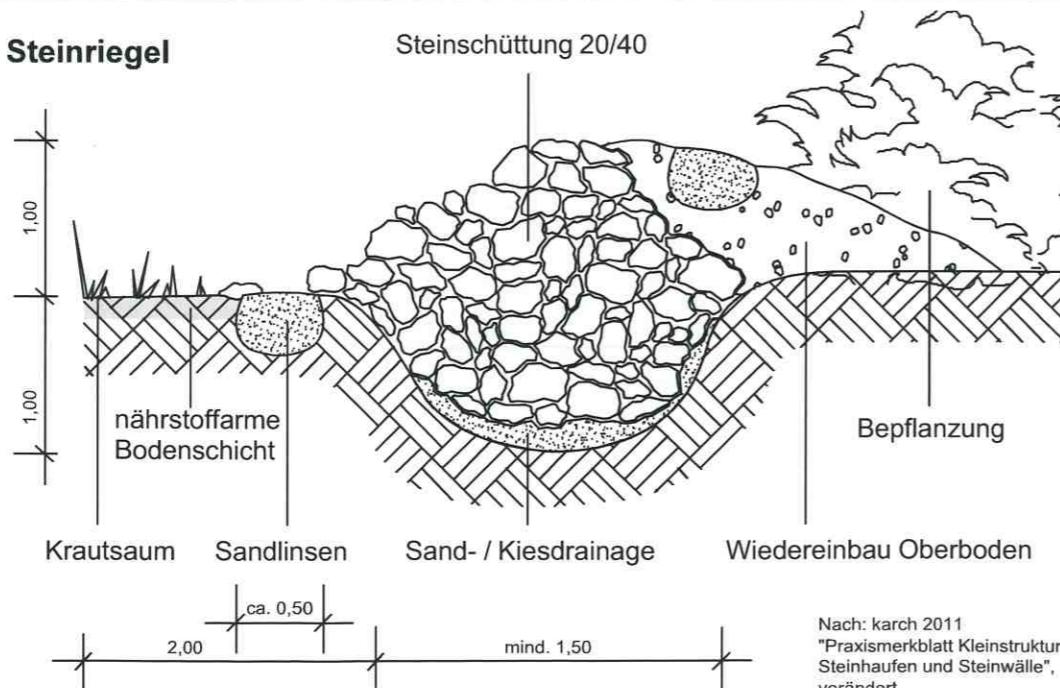
Grenze des Bebauungsplanes "In der Bitz"

Plangrundlage: Stadtverwaltung Grünstadt 2015

SIEGFRIED OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Tel: 0621 / 66000-0
 Dipl.-Ing. BORIS OLSCHESKI, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA Fax: 0621 / 6600026
 Bannwasserstraße 6, 67069 Ludwigshafen am Rhein info@olschewski-landschaftsarchitekten.de

Schnitt Steinriegel

M 1:50

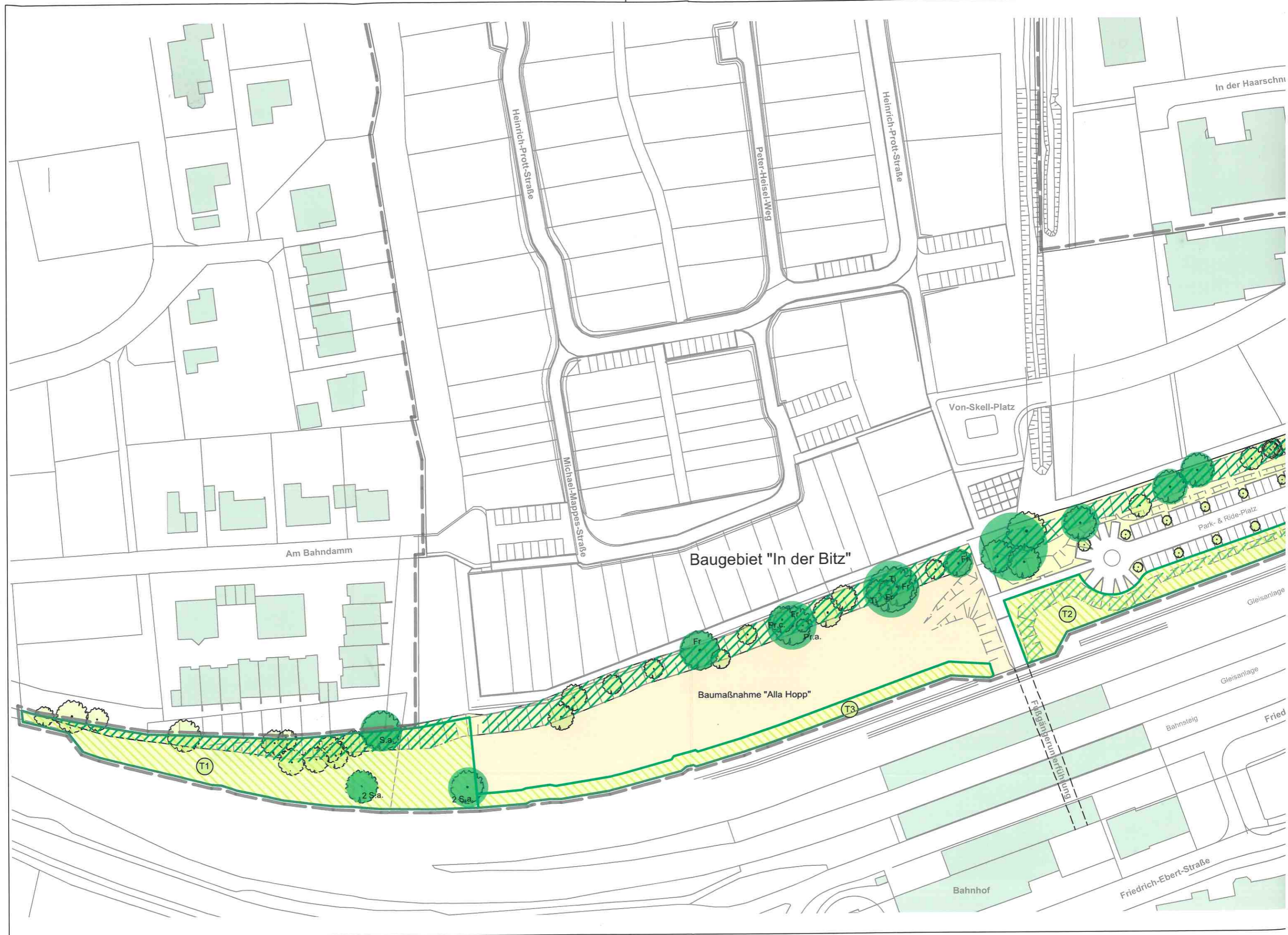


Nach: karch 2011
 "Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle", verändert

STADT GRÜNSTADT



Projekt	Baugebiet "In der Bitz" Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Herstellung einer Spiel- und Sportanlage auf Ausgleichsflächen	Maßstab: 1:1.000
		Plan Nr.: 2
		Bl. Gr.: 80 x 30
Planinhalt	Planung: Empfehlung für landespflegerische Maßnahmen	Datum: Januar 2015
		Bearb. / gezeichnet: Dipl.-Ing. S. Faust
		Unterschrift Büro: <i>S. Olschewski</i>



In der Haarschn

Heinrich-Protz-Straße

Peter-Heisel-Weg

Heinrich-Protz-Straße

Michael-Mappes-Straße

Am Bahndamm

Baugebiet "In der Bitz"

Von-Skell-Platz

Park- & Ride-Platz

Baumaßnahme "Alla Hopp"

T2

T1

T3

Flügelberührung

Bahnsteig

Bahnhof

Friedrich-Ebert-Straße

Fried

Gleisanlage

Gleisanlage